

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Konzernrechnungslegung in Österreich und China –
ein Vergleich der grundlegenden Vorschriften“

verfasst von / submitted by

Regina Buglak

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Mitbetreut von / Co-Supervisor:

Dr. Regina Michalski-Karl

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere:

1. dass ich diese Masterarbeit selbständig verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe;
2. dass ich diese Masterarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Gender-Erklärung

Die personenbezogenen Bezeichnungen werden in dieser Arbeit aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich aber in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Datum:

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	iv
Abkürzungsverzeichnis	v
1 Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Themenabgrenzung.....	2
1.3 Aufbau der Arbeit.....	4
2 Grundlagen	6
2.1 Entwicklung der Konzernrechnungslegung in Österreich	6
2.2 Entwicklung der Konzernrechnungslegung in China	8
2.3 Definition und Arten von Konzernen nach österreichischem Unternehmensrecht.....	12
2.3.1 Definition des Konzerns nach österreichischem Gesellschaftsrecht	12
2.3.2 Arten von Konzernen nach österreichischem Gesellschaftsrecht	15
2.3.3 Definition des Konzerns nach den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften	16
2.3.4 Betroffene Rechtsformen in Österreich	18
2.4 Definition und Arten von Konzernen nach chinesischem Recht	20
2.4.1 Definition des Konzerns nach chinesischem Gesellschaftsrecht.....	20
2.4.2 Arten von Konzernen nach chinesischem Recht	22
2.4.3 Definition des Konzerns nach den chinesischen Rechnungslegungsvorschriften	23
2.4.4 Betroffene Rechtsformen in China.....	25
2.5 Begriffsdefinitionen im Vergleich	27
2.5.1 Begriff „Beteiligung“ nach dem UGB	27
2.5.2 Begriff „Beteiligung“ nach den ASBE	27
2.5.3 Begriff „Mutter- und Tochterunternehmen“ nach dem UGB	28
2.5.4 Begriff „Mutter- und Tochterunternehmen“ nach chinesischem Unternehmensrecht	28
2.5.5 Begriff „verbundene Unternehmen“ nach dem UGB.....	28
2.5.6 Begriff „verbundene Unternehmen“ nach chinesischem Unternehmensrecht	29
2.5.7 Begriff „assoziierte Unternehmen“ nach dem UGB	29
2.5.8 Begriff „assoziierte Unternehmen“ nach den ASBE.....	29
2.5.9 Begriff „Gemeinschaftsunternehmen“ nach dem UGB	30
2.5.10 Begriff „Gemeinschaftsunternehmen“ nach den ASBE.....	30
2.5.11 Begriff „Investmentunternehmen“ nach dem UGB	31
2.5.12 Begriff „Investmentunternehmen“ nach den ASBE.....	31

2.5.13	Begriff „Zweckgesellschaft“	32
3	Konzernrechnungslegungspflicht und Bestandteile der Konzernrechnungslegung.....	33
3.1	Kriterien zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach dem UGB	33
3.1.1	Überblick	33
3.1.2	Tatbestand 1: „Einheitliche Leitung“	34
3.1.3	Tatbestand 2: „Beherrschender Einfluss“ (Control-Tatbestände nach § 244 Abs. 2 UGB)	34
3.2	Kriterien zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach den ASBE.....	37
3.2.1	Überblick	37
3.2.2	Tatbestand „Beherrschender Einfluss“ – drei Kriterien nach ASBE № 33.....	38
3.3	Ausnahmen von der Konzernrechnungslegungspflicht nach dem UGB	42
3.3.1	Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach § 245 UGB	42
3.3.2	Größenabhängige Befreiungen nach § 246 UGB.....	43
3.3.3	Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen nach § 245a UGB.....	45
3.4	Ausnahmen von der Konzernrechnungslegungspflicht nach den chinesischen Rechnungslegungsvorschriften	46
3.4.1	Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach § 4 ASBE № 33	46
3.4.2	Größenabhängige Befreiungen nach den ASBE.....	47
3.4.3	Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen nach dem Buchführungsgesetz.....	47
3.5	Bestandteile der Konzernrechnungslegung nach dem UGB	48
3.6	Bestandteile der Konzernrechnungslegung nach den ASBE.....	50
4	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsarten.....	50
4.1	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsarten nach dem UGB.....	50
4.1.1	Überblick	50
4.1.2	Vollkonsolidierungskreis nach dem UGB	52
4.1.3	Anteilmäßig einzubeziehende Unternehmen nach dem UGB.....	59
4.1.4	At equity zu bilanzierende Unternehmen nach dem UGB	64
4.1.5	Als Beteiligung zu Anschaffungskosten zu bilanzierende Anteile nach dem UGB.....	68
4.2	Behandlung von Zweckgesellschaften nach dem UGB	69
4.3	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsarten nach den ASBE	71
4.3.1	Überblick	71
4.3.2	Vollkonsolidierungskreis nach den ASBE.....	72
4.3.3	Anteilmäßig einzubeziehende Unternehmen nach den ASBE	73
4.3.4	At equity zu bilanzierende Unternehmen nach den ASBE	76
4.3.5	Als Finanzinstrumente zu bilanzierende Anteile nach ASBE № 22	77

4.4	Behandlung von Zweckgesellschaften nach den ASBE	77
5	Der Konsolidierung vorgelagerte Maßnahmen	79
5.1	Überblick.....	79
5.2	Wahl des Konzernabschlusstichtages.....	79
5.2.1	Konzernabschlusstichtag nach dem UGB	79
5.2.2	Konzernabschlusstichtag nach ASBE № 33.....	80
5.3	Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Gliederungsvarianten.....	81
5.3.1	Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Gliederungsvarianten nach dem UGB	81
5.3.2	Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Gliederungsvarianten nach den ASBE.....	82
5.4	Währungsumrechnung.....	83
5.4.1	Bei der Aufstellung von Konzernabschlüssen häufig verwendete Methoden der Währungsumrechnung	83
5.4.2	Bestimmungen des UGB.....	89
5.4.3	Regelungen der ASBE	90
6	Zusammenfassung	93
	Quellenverzeichnis.....	ix

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Konzerndefinition und Konzernarten im Vergleich	95
Abbildung 2: Vergleich von konzernrechnungslegungsrelevanten Begriffsdefinitionen	97

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGZ	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch
AktG	Aktiengesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASBE	Accounting Standard(s) for Business Enterprises
ASSE	Accounting Standard(s) for Small Enterprises
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Nummer der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates
BörseG	Börsegesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
CAS	Chinese Accounting Standards
CJV	Cooperative Joint Venture
Co.	Compagnie
d.h.	das heißt
dAktG	deutsches Aktiengesetz
DR WFOE-Gesetz	Detaillierte Regelungen für die Implementation des Gesetzes der Volksrepublik China über die Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
Ebd.	ebendort
EG	Europäische Gemeinschaft
EJV	Equity Joint Venture

EJV-Gesetz	Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländische Equity Joint Venture
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
et al.	et alii [und andere]
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende [Seite]
FASB	Financial Accounting Standards Board
ff.	folgende [Seiten]
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GesG	Gesellschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GP	Gesetzgebungsperiode
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
H-großUG1	Hinweise zur probeweisen Bildung von ausgewählten großen Unternehmensgruppen
H-großUG2	Hinweise zur weiterer probeweisen Bildung von großen Unternehmensgruppen
HKFRS	Hong Kong Financial Reporting Standards
H-OrgEntUG	Hinweise zur Organisation und Entwicklung von Unternehmensgruppen
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben [von]
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)

IFRS for SMEs	International Financial Reporting Standard(s) for Small and Medium-Sized Entities
iHv	in Höhe von
iSd	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
KartG	Kartellgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
lit.	litera
MoF	Ministry of Finance of the People's Republic of China
mwN.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
o. V.	ohne Verfasser
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
öHGB	österreichisches Handelsgesetzbuch
PDI	passive ausländische Direktinvestitionen
PSG	Privatstiftungsgesetz
RÄG 2014	Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RMB	Renminbi
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
SE	Societas Europaea
SE-Gesetz	Statut der Europäischen Gesellschaft
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
SIC	Standard Interpretations Committee
sog.	sogenannte

SPE	special purpose entity
SpG	Sparkassengesetz
SPV	special purpose vehicle
Teilbd.	Teilband
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principle(s)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vgl.	vergleiche
VIE	variable interest entity
VR China	Volksrepublik China
V-URL	Vorschriften über die Unternehmensrechnungslegung
VV	Verwaltungsvorschriften
vV	vorläufige Vorschriften
VV-GesRegister	Gesellschaftsregisterverwaltungsvorschriften der VR China
VV-Reg.jurU	Verwaltungsvorschriften zu den Regeln der VR China zur Steuerung der Registrierung der juristischen Unternehmenspersonen
vV-RegUG	Vorläufige Registrierungs Vorschriften für Unternehmensgruppen
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WertPG	Wertpapiergesetz
WFOE	Wholly Foreign-Owned Enterprise
WFOE-Gesetz	Gesetz der Volksrepublik China über die Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Konzerne als Wirtschaftsphänomen sind weltweit präsent. Unterschiedliche Konzernstrukturen ermöglichen die Verfolgung von Unternehmenszwecken nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland. Seit Jahren ist China das zweitattraktivste Land für ausländische Direktinvestitionen nach den USA.¹ In den Jahren von 2010 bis 2015 hat sich das Volumen der ausländischen Direktinvestitionen nach China verdoppelt.² In der gleichen Zeitspanne war der chinesische Markt unter anderen asiatischen Märkten auch für österreichische Investoren das beliebteste Investitionsziel mit um 18,4 % gestiegenem Direktinvestitionsvolumen.³ Deswegen ist China für Forschung in den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Feldern sowie im Bereich der externen Rechnungslegung wichtig.

Die wissenschaftliche Literatur schenkte bisher folgenden Fragen der externen Rechnungslegung besondere Aufmerksamkeit: Harmonisierung der chinesischen Rechnungslegungsstandards mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), deren Auswirkung auf die Investitionsaktivitäten von ausländischen Investoren in China, der Vergleich zwischen den einzelnen Rechnungslegungssystemen (Accounting Standards for Business Enterprises (ASBE) – IFRS – United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP)), Besonderheiten der Wirtschaftsprüfung, Entwicklung von Corporate-Governance-Berichterstattung und Rechnungslegung „at fair value“ in China.⁴ Chinesische Konzernrechnungslegung ist in der westlichen Literatur nur im Rahmen des Vergleichs zwischen verschiedenen Rechnungslegungssystemen oberflächlich dargestellt. Einerseits könnte diese Tatsache dadurch erklärt werden, dass Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb Chinas ihren Konzernabschluss entweder nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder nach den IFRS aufstellen müssen, und chinesische Konzernrechnungslegungsvorschriften in dem Fall irrelevant sind. Andererseits können Situationen entstehen, in denen ein Konzernmitglied mit Sitz in China weiter in andere chinesischen Gesellschaften investiert oder eine Zweckgesellschaft gründet. Somit stellen sich die Fragen, aufgrund welcher

¹ Vgl. <https://www.atkearney.com/gbpc/foreign-direct-investment-confidence-index>, Zugriff am 16.03.2017.

² Vgl. <http://wko.at/statistik/laenderprofile/lp-china.pdf>, Zugriff am 16.03.2017.

³ Vgl. <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=9.3.01>, Zugriff am 16.03.2017.

⁴ Vgl. Yang/Kao (1994), S. 71 – 83; Lin/Tang/Xiao (2003), S. 1 – 22; Lin/Chen (2005), S. 79 – 103; Peng/Smith (2010), S. 16 – 34; Heng/Noronha (2011), S. 156 – 165; Gao/Kling (2012), S. 17 – 31; Habib/Jiang (2015), S. 29 – 45; Qu/Zhang (2015), S. 195 – 223; Sami (2015), S. 224 – 228; Ke/Li/Yuan (2016), S. 567 – 591.

Tatbestände das Konzernmitglied in China selbst zum Mutterunternehmen wird, ob es einen Teilkonzernabschluss aufstellen muss, welche Konzernrechnungslegungsbestimmungen es dafür in China gibt und wie sie sich vom Unternehmensgesetzbuch (UGB)⁵ unterscheiden. Konzernrechnungslegung, die man als eine Gesamtheit von Regelungen und Maßnahmen zur Aufstellung und Offenlegung eines Konzernabschlusses bezeichnen kann, ist ein wichtiges Untersuchungsfeld für die am chinesischen Markt agierenden internationalen Unternehmen.

Die Tatsache, dass in Österreich nur wenige Unternehmen börsennotiert sind und Konzernabschlüsse bei nicht an der Börse gelisteten Unternehmen nach dem UGB verpflichtend, und nach den IFRS nur freiwillig, aufzustellen sind,⁶ hat die Wahl der UGB-Bestimmungen als Vergleichsbasis zu den ASBE-Vorschriften in Bezug auf die Konzernrechnungslegung beeinflusst.

Für die Erreichung des definierten Ziels der Arbeit werden in erster Linie die Vorschriften des UGB mit den Kommentaren zu den Gesetzestexten, die chinesischen ASBE sowie die IFRS inklusive Interpretationen herangezogen. Dabei werden nur übersetzte Versionen (in englische bzw. deutsche Sprache) von chinesischen Primärrechtsquellen verwendet.⁷ Darüber hinaus werden wissenschaftliche Arbeiten in englischer, deutscher und russischer Sprache ausgewertet. In chinesischer, japanischer oder koreanischer Sprache veröffentlichte Arbeiten im Bereich „Konzernrechnungslegung“ werden aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht analysiert.

1.2 Themenabgrenzung

Diese Arbeit geht auf die ersten vier Schritte der Aufstellung des Konzernabschlusses ein, die im Rahmen von zwei nationalen Rechnungslegungssystemen verglichen werden. Dazu gehören 1) die Beurteilung der Konzernabschlusserstellungspflicht; 2) die Berücksichti-

⁵ Bundesgesetz vom 10. Mai 1897 über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) (dRGBL. S 219/1897), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG) vom 17.01.2017 (BGBl. I Nr. 20/2017).

⁶ Gem. § 245a Abs. 2 iVm § 244 Abs. 1 und 2 UGB.

⁷ Die meisten übersetzten chinesischen Rechtsquellen in englischer Sprache befinden sich in <http://en.pkulaw.cn>, Zugriff am 19.06.2017, in deutscher Sprache – in <http://www.chinas-recht.de>, Zugriff am 19.06.2017.

gung von Ausnahmen; 3) die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die anzuwendenden Konsolidierungsarten und 4) der Konsolidierung vorgelagerte Maßnahmen bzw. die Vereinheitlichung von Einzelabschlüssen. Dabei wird folgenden einzelnen Themenbereichen innerhalb dieser vier Hauptpunkte besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das sind a) die Tatbestände für das Vorliegen des Mutter-Tochter-Verhältnisses, welche die Konzernabschlusserstellungspflicht bestimmen – hier findet man den ersten prinzipiellen Unterschied zwischen Rechnungslegungssystemen; b) die anteilmäßige Einbeziehung von Unternehmen in den Konzernabschluss – bereits hier lassen sich erste Unterschiede in der Begriffsdefinition und der Vorgangsweise zur anteilmäßigen Einbeziehung von Unternehmen zwischen österreichischer und chinesischer Gesetzgebung feststellen; c) die Behandlung von Zweckgesellschaften im Konzernabschluss – das Thema wird im Rahmen des Konsolidierungskreises und der Konsolidierungsarten untersucht; d) die Währungsumrechnung von ausländischen Einzelabschlüssen im Rahmen der Vereinheitlichung – die Methoden der Währungsumrechnung (Stichtagskursmethode und Zeitbezugsmethode) und deren Auswirkung auf das Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns werden von vielen Autoren kritisiert, dabei werden verschiedene Meinungen untersucht und Schlussfolgerungen gezogen.

Der Vergleich von Konsolidierungsarten (Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und Equity-Methode) sowie von Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung) nach dem UGB und den ASBE erfolgen in der vorliegenden Arbeit nicht. Chinesische Rechnungslegungsvorschriften sind mit den IFRS in weiten Teilen harmonisiert und weisen keine wesentlichen Unterschiede in der Methodik der Konsolidierungsarten sowie Konsolidierungsmaßnahmen auf.⁸ Somit wäre ein Vergleich von den UGB- und ASBE-Bestimmungen in Bezug auf diese zwei Themenbereiche eine Wiederholung von den Erkenntnissen, die infolge der Gegenüberstellung von dem UGB und den IFRS von anderen Autoren bereits gewonnen wurden.

Bestandteile der Konzernrechnungslegung nach dem UGB und den ASBE werden in vorliegender Arbeit in den Abschnitten 3.5 und 3.6 entsprechend aufgezählt. Jeder einzelne

⁸ Vgl. *Mirza/Ankarath* (2012), S. 707 – 714.

Bestandteil der Konzernrechnungslegung wird aber aus dem gleichen Grund wie der Vergleich von Konsolidierungsarten und Konsolidierungsmaßnahmen nach dem UGB und den ASBE nicht ausführlich dargestellt.

1.3 Aufbau der Arbeit

Um den Vergleich von Konzernrechnungslegungsvorschriften in Österreich und in China möglichst präzise darzustellen, wird zuerst klargestellt, ob die in den jeweiligen Vorschriften verwendeten Begriffe und deren Definitionen vergleichbar sind. Diesem Ziel ist das Kapitel 2 „Grundlagen“ gewidmet. Während der Untersuchung der für die Konzernrechnungslegung relevanten Begriffe und deren Definitionen, die man in China verwendet, hat sich gezeigt, dass manche nicht in den Rechnungslegungsvorschriften zu finden sind. In Österreich ist z.B. die fehlende Definition des „Konzerns“ im UGB in gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu finden. Wenn man die gleiche Vorgehensweise für die Definition des Konzerns in China wiederholt, stellt man fest, dass der Konzern in chinesischen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften nicht die gleiche Bedeutung wie der Konzern nach den österreichischen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften hat. Außerdem unterscheiden sich die Bedeutungen von „Konzern“ sowie die von anderen relevanten Begriffen (siehe Abschnitte 2.3, 2.4 und 2.5) zwischen der Konzernrechnungslegung und dem Gesellschaftsrecht sowohl in Österreich, als auch in China. Um bestehende Differenzen herauszuarbeiten, werden zuerst in den Abschnitten 2.1 und 2.2 die Entwicklungsgeschichte der Konzernrechnungslegung und deren wirtschaftshistorischer und rechtlicher Hintergrund in Österreich und in China entsprechend dargestellt. Außerdem werden in den Abschnitten 2.3.4 und 2.4.4 die betroffenen Rechtsformen in Österreich und in China gegenübergestellt, um sicherzustellen, dass die Konzernrechnungslegungsvorschriften unter ähnlichen Bedingungen verglichen werden.

In Kapitel 3 „Konzernrechnungslegungspflicht und Bestandteile der Konzernrechnungslegung“ wird geklärt, welche Kriterien auf die Pflicht zur Konzernabschlussaufstellung hinweisen, welche Berichte dabei zu erstellen sind und welche Ausnahmen von der Konzernrechnungslegungspflicht bestehen. Dabei wird jeweils zwischen den zwei Rechnungssystemen verglichen. In Kapitel 4 „Konsolidierungskreis und Konsolidierungsarten“ werden die Voraussetzungen für die Zuordnung zu den verschiedenen Stufen des Konsoli-

dierungskreises (Konsolidierungskreis im engeren bzw. weiteren Sinne), die Ausnahmen von der Einbeziehungspflicht im Falle der Vollkonsolidierung und die Ausnahmen von der Anwendung der anderen Konsolidierungsarten nach dem UGB und den ASBE dargestellt. Die Behandlung von Zweckgesellschaften im Konzernabschluss wird im Rahmen des Kapitels 4 untersucht. In Kapitel 5 „Der Konsolidierung vorgelagerte Maßnahmen“ werden die Regelungen in Bezug auf die Wahl des Konzernabschlussstichtages und auf die Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Gliederungsvarianten nach dem UGB und den ASBE behandelt. Im gleichen Kapitel werden auch die oft verwendeten Methoden der Währungsumrechnung und deren Auswirkung auf das Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns im Allgemeinen analysiert. Weiter werden die Bestimmungen des UGB und der ASBE bezüglich der Währungsumrechnung im Konzernabschluss verglichen und auf der Basis von früher erhaltenen Erkenntnissen betreffend der Währungsumrechnungsmethoden kritisch betrachtet. In Kapitel 6 werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem durchgeführten Vergleich von grundlegenden Konzernrechnungslegungsvorschriften nach dem UGB und den ASBE zusammengefasst.

2 Grundlagen

2.1 Entwicklung der Konzernrechnungslegung in Österreich

Die österreichischen Konzernrechnungslegungsvorschriften wurden zum ersten Mal mit dem Rechnungslegungsgesetz vom 28. Juni 1990 als gesetzliche Norm geschaffen und im österreichischen Handelsgesetzbuch (öHGB), das seit 2007 das UGB heißt, kodifiziert. Sie orientierten sich im Wesentlichen an der 7. Richtlinie.^{9;10} Das deutsche Handelsgesetzbuch (dHGB) war dabei Vorbild für den österreichischen Gesetzgeber insbesondere im Bereich der Konzernrechnungslegung.¹¹ Mit der neuen Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU,¹² die u.a. 7. Richtlinie ersetzte, wurde auch das UGB modernisiert.

Die gesetzliche Festlegung der Konzernrechnungslegungsvorschriften hat im Vergleich zu der Entstehung von ersten Konzernen sowie zu der Entwicklung von ersten unternehmensrechtlichen Grundlagen in Österreich verhältnismäßig spät stattgefunden. Das intensive Unternehmenswachstum infolge der Industrialisierung und des Börsengangs führte schon im späten 19. Jahrhundert zu den zunehmenden Zusammenschlüssen von Unternehmen zu Konzernen. Diese Entwicklung betraf insbesondere die Familienunternehmen und die Großbetriebe in den wichtigsten österreichischen Industriebranchen (Eisen- und Stahlindustrie, Baumwollindustrie, Maschinenbauindustrie, Mineralölindustrie).¹³ Große Investitionen des Deutschen Reichs in die österreichische Wirtschaft nach der Annexion Österreichs haben zur intensiven Errichtung bzw. zum Ausbau der Großbetriebe in folgenden Branchen geführt: Eisen- und Stahlerzeugung, Buntmetallerzeugung, Erdölwirtschaft, Schiffsbau, chemische Industrie und Maschinenbau. In der Zweiten Republik haben diese Unternehmen und Unternehmensgruppen trotz Kriegsschäden eine große Rolle in der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs gespielt.¹⁴ Großbetriebe, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus errichtet und ausgebaut wurden (z.B. heutige Voestalpine AG

⁹ Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss, aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

¹⁰ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 10.

¹¹ Vgl. *Janschek/Mannsberger*, § 244 UGB, in Bertl (2017), Rz. 10.

¹² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182/19 vom 29.06.2013).

¹³ Vgl. *Horn* (1979), S. 32; siehe auch *Resch* (Hrsg.) (2003), S. 21 – 43.

¹⁴ Vgl. *Turnheim* (Hrsg.) (2009), S. 24 – 26.

oder Andritz AG), gehören noch heute zu den bedeutendsten Konzernen Österreichs.¹⁵

Parallel zur wachsenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von Konzernen erfolgte auch die Entwicklung der österreichischen rechtlichen Grundlagen für Unternehmen und Unternehmensgruppen. Die ersten rechtlichen Rahmen für Unternehmensaktivitäten wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschaffen. Das hat zur Entwicklung der gesellschaftsrechtlichen Normen geführt, welche das Problem des Fehlens von gesetzlich verankerten Rechtsformen für Unternehmen gelöst haben.¹⁶

Obwohl Österreich Mitgliedsstaat der EU ist und die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften infolge des RÄG 2014¹⁷ modernisiert wurden bzw. teilweise an die internationale Rechnungslegungsvorschriften angenähert wurden, wurden diese mit den IFRS nicht vollständig harmonisiert. Zudem hat das RÄG 2014 auch das Ziel der Annäherung der österreichischen Rechnungslegungsvorschriften an das Steuerrecht verfolgt, was gegen die Harmonisierung mit den IFRS spricht. Die Gründe dafür liegen u.a. in den Traditionen und der Entwicklungsgeschichte der österreichischen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die trotz der Zentralverwaltungswirtschaft im Dritten Reich, trotz der Verstaatlichung der Großbetrieben zum Großteil aus relativ kleinen, nicht an der Börse gelisteten, Privatunternehmen bestehen. Deren Jahresabschlüsse halten unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips den Gläubigerschutz hoch und dienen der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnausschüttungsgrundlage. Das Primärziel der IFRS ist im Gegenteil dazu eine Informationsvermittlung für Investoren. Die IFRS erstreben u.a. eine weltweite Vergleichbarkeit von Abschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen und dienen dem Anlegerschutz. Mit den IFRS harmonisierte Rechnungslegungsvorschriften wären daher mit den grundlegenden Zielen der österreichischen Rechnungslegung nicht vereinbar. Außerdem wäre eine parallele Aufstellung eines Abschlusses für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnausschüttungsgrundlage in dem Fall mit höherem Aufwand für diese Unternehmen verbunden.

¹⁵ Vgl. <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/historie/>;
<http://www.andritz.com/de/index/gr-about-us/gr-history.htm>, Zugriff am 07.12.2016.

¹⁶ Vgl. Kalss (2003), S. 81; Banken (2012), S. 115.

¹⁷ Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – RÄG 2014 vom 13. Jänner 2015 (BGBl. I Nr. 22/2015), mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

2.2 Entwicklung der Konzernrechnungslegung in China

Die Konzernrechnungslegungsvorschriften in China sind ein Teil eines relativ jungen Rechnungslegungssystems – ASBE – das im Jahr 2006 als Folge der wirtschaftlichen Reformen in China (1991 – 2000) und speziell infolge der Reform des Rechnungslegungssystems 1993 entstanden ist. Das neue Rechnungslegungssystem hat das System der unifizierten Rechnungslegung der Planwirtschaft ersetzt und ist zum Großteil mit den IFRS harmonisiert.¹⁸ Das Ziel des Harmonisierungsprozesses mit den IFRS war es, ein mit weltweiten Prinzipien vergleichbares Rechnungslegungssystem zu schaffen, um ausländische Investitionen in China zu fördern. Die Konzernrechnungslegungsvorschriften sind in ASBE № 33 – „Konzernabschluss“¹⁹ enthalten. ASBE bilden mit 41 Standards eine vollständige Rechnungslegungsbasis. Neben den Standards hat die Abteilung für Rechnungslegungsregulierung des chinesischen Finanzministeriums auch vier ASBE-Interpretationen eingeführt, die das Ziel haben, Anpassungen an IFRS-Neuerungen zu erleichtern.²⁰ Die Anwendung der ASBE ist seit dem 1. Jänner 2007 für die in Festlandchina börsennotierten Unternehmen, für alle chinesische Finanzinstitutionen und Versicherungsgesellschaften sowie für alle Staatsunternehmen verpflichtend. Ob andere mittlere und große Unternehmen zur Anwendung der ASBE verpflichtet sind, entscheiden die Finanzbehörden auf Provinzebene.²¹ Die ASBE sind für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage nicht geeignet, da ihr Primärziel eine Informationsvermittlung ist. Das chinesische Finanzministerium hat aus diesem Grund die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften erlassen, die Regelungen für Umsatzrealisierung sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften enthalten. In der Praxis wird eine Handelsbilanz den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften entsprechend korrigiert, um eine Steuerbemessungsgrundlage zu ermitteln.²²

Außer den ASBE gibt es in China auch ein anderes gültiges Rechnungslegungssystem – Accounting System for Business Enterprises – das gleiche Abkürzung wie die ASBE hat. Deswegen nennt man die ASBE oft auch „Chinese Accounting Standards (CAS)“, um das Risiko der Verwechslung zu minimieren. Dieses Rechnungslegungssystem besteht aus

¹⁸ Vgl. Hilmy (1999), S. 501 f; Huang/Ma (2001), S. 444.

¹⁹ ASBE № 33 – „Konzernabschluss“ vom 15. Februar 2006, Auftrag Nr. 3 [2006] des Finanzministeriums, wird iVm mit der Mitteilung des Finanzministeriums über die Erstellung der revidierten Fassung der ASBE № 33 – „Konzernabschluss“ vom 17.02.2014 (Auftrag Nr. 10 [2014] des Finanzministeriums) verwendet.

²⁰ Vgl. Mirza/Ankarath (2012), S. 707.

²¹ Vgl. Meyer (2016), S. 31.

²² Vgl. Ebd., S. 39.

einem Accounting System for Business Enterprises, den 16 speziellen Rechnungslegungsvorschriften und anderen relevanten Rechnungslegungsvorschriften. Die 16 speziellen Rechnungslegungsvorschriften bilden kein vollständiges Rechnungslegungssystem, sondern ergänzen das Accounting System for Business Enterprises. Das Accounting System for Business Enterprises ist ab dem 1. Jänner 2001 für alle Unternehmen außer denjenigen anzuwenden, die zwingend den ASBE 2006 unterliegen oder die die ASBE 2006 freiwillig anwenden. Das chinesische Finanzministerium hat außerdem erleichterte Rechnungslegungsvorschriften für kleine Unternehmen – Accounting Standards for Small Enterprises (ASSE) – vorgesehen, die am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind und den IFRS for Small and Medium Entities (SMEs) ähnlich sind. Die Anwendung der ASSE ist börsennotierten Unternehmen, Finanzinstitutionen und Versicherungsgesellschaften nicht erlaubt. Diese Vorschriften zielen darauf ab die Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanzen möglichst zu eliminieren und den damit verbundenen Aufwand für kleine Unternehmen zu senken.²³

Die Einführung vom mit den IFRS harmonisierten Rechnungslegungssystem ASBE 2006 und u.a. von den Konzernrechnungslegungsvorschriften in ASBE № 33 kann man nicht unabhängig von der Entwicklung des chinesischen Wirtschaftssystems, der Unternehmensgestaltung und der Entstehung von Konzernen betrachten.

Der Prozess des Zusammenschlusses von Unternehmen zu einem Konzern und auch die Unternehmensgestaltung in China wurden durch die Besonderheiten des chinesischen Sozial- und Wirtschaftssystems in der Vorreformzeit (von 1949 bis 1978), das auf der administrativen Kontrolle und Zentralplanung basierte, stark beeinflusst. In dieser Zeit war in China die sog. „Danwei“ (wortwörtliche Übersetzung: „Arbeitseinheit“) die kleinste soziale Einheit nach der Familie und zugleich die „Basisorganisation der chinesischen kommunistischen Gesellschaft“.²⁴ Die Danwei hatte keine bestimmte Größe oder Erscheinungsform, sie konnte z.B. eine Universität, eine Fabrik oder eine Behörde sein.²⁵ Das Danwei-System hatte mehrere Funktionen: Eine Danwei war eine politische Institution und gleichzeitig eine administrative Einheit, welche die Beschäftigung und Ressourcenallokation auf

²³ Vgl. *PricewaterhouseCoopers* (2006), S. 148 – 149.

²⁴ Vgl. *Zinzius* (1996), S. 59.

²⁵ Siehe auch <http://www.handelsblatt.com/panorama/aus-aller-welt/china-lexikon-danwei/2949040.html>, Zugriff am 08.12.2016.

örtlicher Ebene kontrollierte. Als wirtschaftliche Produktionseinheit war die Danwei der zentralen oder lokalen Planungsagentur zugeordnet. Daher hatte die Danwei weder eine wirtschaftliche noch eine organisatorische Unabhängigkeit und deren Rechtsform und -rahmen wurden nicht klar definiert.²⁶ Während der kommunistischen Planwirtschaft waren Staatsbetriebe (state-owned enterprises) die übliche Unternehmensrechtsform in China. Die Behörden und nicht die Unternehmen selbst waren dafür zuständig, den Ein- und Verkaufsprozess von hergestellten Produkten und Dienstleistungen zu organisieren. Der Informationsaustausch zwischen den regionalen und zentralen Behörden wurde nicht abgestimmt, was die Beziehung zwischen den geografisch nahe liegenden potenziellen Geschäftspartnern unmöglich machte.²⁷ Diese Situation zog als Folge die zahlreichen isolierten Märkte im Land nach sich und erhöhte somit die wirtschaftlichen Barrieren zwischen den einzelnen Provinzen.²⁸ Um einen einheitlichen nationalen Markt aufzubauen und den wirtschaftlichen Aufschwung zu stimulieren, förderte die Zentralregierung Anfang der 80er-Jahre Unternehmenszusammenschlüsse in China. So erließ der Staatsrat im Juli 1980 die Vorläufige Bestimmung über die Förderung von wirtschaftlichen Zusammenschlüssen.²⁹ Tatsächlich handelte es sich dabei allerdings um vertragliche Kooperationen und nicht um Unternehmenszusammenschlüsse, die z.B. aufgrund von Kapitalbeteiligung entstanden. So hatten diese Unternehmensverbindungen nur einen horizontalen Charakter mit dem Staat als Vermögenseigentümer, die er selbst gefördert hatte. Daher war die vollständige Privatautonomie nicht möglich. Die Geschäftsführung in solchen Unternehmenskooperationen orientierte sich an den Anweisungen der Regierung, von einer einheitlichen Leitung im Licht der westlichen Konzernpraxis (siehe Abschnitt 2.3.1) war keine Rede.³⁰

Die Regierungsmaßnahmen bezüglich der Förderung von Unternehmensverbindungen in den verschiedenen Provinzen konnten das Problem der Unterentwicklung von isolierten inländischen Märkten zwar lösen, dennoch war chinesische Volkswirtschaft international noch immer konkurrenzunfähig.³¹ Nicht nur diese Tatsache, sondern auch der durch Markt-reformen entstandene nichtstaatliche Sektor, der mit den staatlichen Unternehmen konkurrierte, legte den Grundstein für den Prozess der Umwandlung von staatlichen Unternehmen

²⁶ Vgl. Tenev/Zhang/Brefort (2002), S. 10 f.

²⁷ Vgl. Fischer (1998), S. 2.

²⁸ Siehe auch http://german.china.org.cn/archive2006/txt/2002-11/06/content_2048349.htm, Zugriff am 08.12.2016.

²⁹ Vgl. Chen (1995), S. 254.

³⁰ Vgl. Wu (2003), S. 176 – 183.

³¹ Vgl. Ebd., S. 179.

in Kapitalgesellschaften. Das Auftreten von verschiedenen Unternehmensrechtsformen und die gleichzeitig wachsende Autonomie von Staatsbetrieben verursachten eine Koexistenz der staatlichen und nichtstaatlichen Unternehmen. Diese Koexistenz ist u.a. ein ausgeprägtes Merkmal der marktorientierten Reformen in China. Durch den Prozess der Umwandlung wurden staatliche Betriebe und Unternehmensverbindungen in die Unternehmensgruppen³² mit verschiedenen Rechtsformen (Produktionsgemeinschaften, Joint Ventures mit ausländischen oder inländischen Partnern, GmbH und AG) umstrukturiert und die Geschäftsführer von Staatsbetrieben gewannen teilweise die Unabhängigkeit von den Staatsaufsichtsbehörden. Der hohe Kapitalbedarf der Unternehmen führte Mitte und Ende der 1980er-Jahre in China zur Eröffnung der offiziellen Börsen in Shanghai und Shenzhen und auch zur Eigentumsveränderung. Von der sog. „Gufenhua“ oder dem Prozess der Beteiligungsbesitztransformation waren viele Staatsbetriebe betroffen.³³ Die Regelungen für die Umwandlung von Staatsunternehmen in Unternehmen mit anderen Rechtsformen wurden in dem Gesellschaftsgesetz (GesG)³⁴ und dem Wertpapiergesetz (WertPG)³⁵ formuliert.³⁶ Die im ersten Paragraphen des GesG definierte Zielsetzung spiegelt auch den gesamten Leitfaden der Marktreformen wider und weist darauf hin, dass das Gesetz nicht nur die Organisations- und Handlungsnormen der Gesellschaften vorschreibt und die Rechtsinteressen der Gesellschafter und Gläubiger gewährleistet, sondern in sich den Zweck hat, der sozialökonomischen Ordnung und der Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu dienen.³⁷

Das GesG sieht zusammen mit den anderen Vorschriften – Verwaltungsvorschriften zu den Regeln der Volksrepublik China (VR China) zur Steuerung der Registrierung der juristi-

³² Der Begriff „Unternehmensgruppe“ tauchte in offiziellen Staatsratsbestimmungen und Dokumenten der Kommunistischen Partei der VR China Mitte 1980er-Jahre auf. 1986 erließ der Staatsrat die Anweisung über die allmähliche Entwicklung von Unternehmensgruppen durch horizontale Zusammenschlüsse mit großen und mittelgroßen Unternehmen. Vgl. *Chen* (1995), S. 255.

³³ Vgl. *Tenev/Zhang/Brefort* (2002), S. 16.

³⁴ Gesellschaftsgesetz der VR China vom 29. Dezember 1993, verabschiedet auf der fünften Tagung des Ständigen Ausschusses des Achten Nationalen Volkskongresses, zuletzt geändert auf der sechsten Tagung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses durch den Beschluss über die Änderung von sieben Gesetzen unter Einbeziehung des Meeresumweltschutzgesetzes der VR China vom 28.12.2013 (Auftrag Nr. 8 des Präsidenten der VR China).

³⁵ Wertpapiergesetz der VR China vom 29. Dezember 1998, verabschiedet auf der sechsten Tagung des Ständigen Ausschusses des Neunten Nationalen Volkskongresses, zuletzt geändert auf der zehnten Tagung des Ständigen Ausschusses des Zwölften Nationalen Volkskongresses durch den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Änderung von fünf Gesetzen, einschließlich des Versicherungsgesetzes der VR China vom 31.08.2014 (Auftrag Nr. 14 des Präsidenten der VR China).

³⁶ Vgl. *Wu* (2003), S. 186 – 188.

³⁷ Gem. § 1 GesG.

schen Unternehmenspersonen (VV-Reg.jurU),³⁸ Gesellschaftsregisterverwaltungsvorschriften der VR China (VV-GesRegister),³⁹ Vorläufige Registrierungs Vorschriften für Unternehmensgruppen (vV-RegUG)⁴⁰ – grundlegende und organisatorische Normen für Unternehmen und Unternehmensgruppen in der VR China vor. Wie die Entwicklungsgeschichte von Unternehmen und Unternehmensgruppen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigt, haben sich diese gesetzlichen Vorschriften uneinheitlich und nicht gleichzeitig mit dem neuen Rechnungslegungssystem ASBE entwickelt, was zur parallelen Existenz von teilweise unterschiedlichen Deutungen vom Konzernbegriff und anderen für die Konzernrechnungslegung relevanten Begriffen geführt hat. Der Umwandlungsprozess von Staatsunternehmen in Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Reformen in China hat die Harmonisierung der chinesischen Rechnungslegungsvorschriften ermöglicht. Im Gegensatz zu Österreich, wo relativ kleine Privatunternehmen dominieren, haben aus dem Umwandlungsprozess teilweise oder völlig privatisierte Großbetriebe resultiert, deren Ziel war, die internationale Vergleichbarkeit zu den anderen Großunternehmen in der jeweiligen Branche zu schaffen.

2.3 Definition und Arten von Konzernen nach österreichischem Unternehmensrecht

2.3.1 Definition des Konzerns nach österreichischem Gesellschaftsrecht

Da es in Österreich kein umfassendes Konzernrecht gibt, ist das Phänomen „Konzern“ in verschiedenen Gebieten des Unternehmensrechts (u.a. im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG),⁴¹ im Gesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz –

³⁸ Verwaltungsvorschriften zu den Regeln der VR China zur Steuerung der Registrierung der juristischen Unternehmenspersonen vom 3. Juni 1988, verabschiedet auf der Vierten Staatsratssitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss über die Aufhebung und Änderung einiger Verwaltungsvorschriften am 08.01.2011 (Auftrag Nr. 1 des Staatsrats der VR China).

³⁹ Gesellschaftsregisterverwaltungsvorschriften der VR China vom 24. Juni 1994, Auftrag Nr. 156 des Staatsrates der VR China, revidiert gemäß dem Beschluss des Staatsrates über Aufhebung und Änderung bestimmter Verwaltungsvorschriften am 19.02.2014.

⁴⁰ Vorläufige Registrierungs Vorschriften für Unternehmensgruppen vom 6. April 1998, erlassen vom Staatlichen Industrie- und Handelsverwaltungsamt.

⁴¹ Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG) (RGBl. Nr. 58/1906), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz, das Zustellgesetz, das Bundesgesetz über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Arzneimittelgesetz, das Rohrleitungsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017) vom 12.04.2017 (BGBl. I Nr. 40/2017).

AktG)⁴² sowie im UGB) geregelt.

Im Gesellschaftsrecht ist ein Konzern folgenderweise definiert: „(1) Sind rechtlich selbstständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. (2) Steht ein rechtlich selbstständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.“^{43;44} Somit wird ein Konzern durch zwei Merkmale definiert – einheitliche Leitung und beherrschenden Einfluss –, die nicht unbedingt kumulativ erfüllt sein müssen.

Man spricht von einer einheitlichen Leitung, wenn zwei oder mehrere rechtlich unabhängige Unternehmen auf Dauer in eine wirtschaftliche Einheit integriert sind, eine abgestimmte Finanz- und Geschäftspolitik haben und koordiniert handeln. Die einheitliche Leitung muss tatsächlich ausgeübt werden.⁴⁵ Der Gesetzgeber gibt keine expliziten Anweisungen darüber, wie hoch der Intensitätsgrad der einheitlichen Leitung sein muss. Dabei einigen sich die Autoren darauf, dass die Weisungsrechte oder die Erteilung von Weisungsrechten nicht notwendig sind.⁴⁶ Es ist auch nicht erforderlich, dass die Entscheidungen bezüglich Finanz- und Geschäftspolitik aller Unternehmensbereiche zentral getroffen werden. Nur wesentliche Unternehmensbereiche werden zentral gesteuert. Die einzelnen Unternehmen in einem Konzern verlieren ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit. Allerdings verfügen die rechtlich selbstständigen Unternehmen, die in einen Konzern integriert sind – und nicht der Konzern selbst – über das Betriebsvermögen und üben die Rechte und Pflichten gegenüber den Kunden, Lieferanten und Kreditgebern aus.⁴⁷ Die Konzernbildung aufgrund von einheitlicher Leitung bedeutet auch, dass eine faktische Einflussnahme vorliegt. Auf die faktische

⁴² Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG) (BGBl. Nr. 98/1965), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG) vom 17.01.2017 (BGBl. I Nr. 20/2017).

⁴³ §§ 115 GmbHG und 15 AktG.

⁴⁴ Die aktienrechtliche Begriffsdefinition des Konzerns ist durch die GmbHG-Novelle 1980 (BGBl. Nr. 1980/320) wortwörtlich in den § 115 GmbHG übertragen worden. Vgl. *Jabornegg* in *Jabornegg/Strasser* (2011), § 15 AktG, Rz. 4.

⁴⁵ Vgl. *Egger/Samer/Bertl* (2016), S. 22.

⁴⁶ Vgl. *Jabornegg*, § 15 AktG, in *Jabornegg/Strasser* (2011), Rz. 16; *Diregger*, § 15 AktG, in *Doralt/Nowotny/Kalss* (2012), Rz. 44.

⁴⁷ Vgl. *Diregger*, § 15 AktG in *Doralt/Nowotny/Kalss* (2012), Rz. 1, 25; *Gellis*, § 115 GmbHG, (2009), Rz. 1; *Jabornegg*, § 15 AktG, in *Jabornegg/Strasser* (2011), Rz. 13, 14.

Einflussnahme können beispielsweise personelle Verflechtungen hindeuten, die zur Sicherung koordinierter Unternehmenspolitik und in manchen Fällen auch zum Zustandekommen von bestimmten Unternehmensverträgen führen.⁴⁸ Das Mutterunternehmen muss keine Beteiligung iSd § 189a Z 2 UGB an einem Tochterunternehmen halten, das es einheitlich leitet.

Der beherrschende Einfluss impliziert die rechtliche Möglichkeit wesentlicher Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des unterstellten Unternehmens, also keine faktische Einflussnahme.⁴⁹ Die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf ein oder mehrere Unternehmen kann auf unterschiedliche Beherrschungsmittel zurückgeführt werden.⁵⁰ Dafür können signifikante Finanzierungsaktivitäten, eine Mitgliedschaft in den Organen sowie Unternehmensverträge als Beispiel dienen. Dabei müssen keine weiteren Voraussetzungen wie z.B. eine Beteiligung iSd § 189a Z 2 UGB vorliegen, damit das Mutter-Tochter-Verhältnis aufgrund eines beherrschenden Einflusses zustande kommt. So kann ein Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen beherrschen, ohne daran beteiligt zu sein.⁵¹ Um den beherrschenden Einfluss ausüben zu können, ist es auch nicht notwendig, unmittelbar die stimmberechtigten Anteile zur Verfügung zu haben. Das bedeutet, dass eine relative und nicht absolute Stimmrechtsmehrheit in den Vordergrund rückt. In diesem Fall können zurechenbare Stimmrechte oder eine mehrstufige Beteiligungsstruktur entscheidend sein. Eine hinreichende Stimmkraft, die Mehrheitsbeschlüsse in der Hauptversammlung ermöglicht und die durch besondere Bestellungs- oder Abberufungsrechte für die Mitglieder der Administrationsorgane vermehrt sein kann, tritt entscheidend für die Beherrschungsmöglichkeit auf.⁵²

In der Literatur finden sich verschiedene Meinungen zu den in den §§ 115 GmbHG und 15 AktG beschriebenen Tatbeständen und deren Relation zueinander, durch die sich der Konzern definieren lässt. Die meisten Diskussionsergebnisse zeigen, dass Abs. 1 das tatsächliche Merkmal des Konzerns darstellt, wohingegen Abs. 2 nur eine umstrittene Konzernvermutung aufgrund von diversen Möglichkeiten für das Vorliegen der Abhängigkeit nor-

⁴⁸ Vgl. *Jabornegg*, § 15 AktG, in *Jabornegg/Strasser* (2011), Rz. 15; *Diregger*, § 15 AktG, in *Doralt/Nowotny/Kalss* (2012), Rz. 44.

⁴⁹ Vgl. *Jabornegg*, § 15 AktG, in *Jabornegg/Strasser* (2011), Rz. 20.

⁵⁰ Vgl. *Diregger*, § 15 AktG, in *Doralt/Nowotny/Kalss* (2012), Rz. 46.

⁵¹ Vgl. *Fröhlich/Haberer*, § 244 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 26, 27.

⁵² Vgl. *Diregger*, § 15 AktG, in *Doralt/Nowotny/Kalss* (2012), Rz. 47.

miert, die kein separater Konzerntatbestand ist.⁵³ Was die Relation der Tatbestände zueinander angeht, gibt es die Meinung, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen oft bei der Konzernbildung zusammen auftreten und es wenig Sinn macht, sie im Gesetz zu differenzieren. So sind *Krejci* und *Torggler* folgender Meinung: Wenn Unternehmen die Möglichkeit erlangen, ein anderes Unternehmen zu beherrschen, werden sie diese in den meisten Fällen auch tatsächlich nützen, um die einheitliche Leitung auszuüben. *Krejci* führt dazu als Beispiel eine Holdinggesellschaft an, die nur das Ziel hat, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu halten oder Vermögensverwaltung durchzuführen, ohne die Geschäftspolitik anderer Unternehmen zu beeinflussen. So eine Gesellschaft könne keinen Konzern bilden.⁵⁴ *Jabornegg* unterstützt die Auffassung, dass die zwei Tatbestände nicht gleich behandelt werden können und erklärt dabei die existierende Tatbestandsdifferenzierung durch das Anknüpfen an verschiedene Rechtsmittel, die sich einerseits am beherrschenden Einfluss und andererseits an das Vorliegen des Konzerns orientieren.⁵⁵

2.3.2 Arten von Konzernen nach österreichischem Gesellschaftsrecht

Unternehmen in einem Konzern können unterschiedlich organisiert sein – je nachdem, wie die einzelnen Konzernmitglieder miteinander verbunden sind. Die Organisationsstruktur bei Unterordnungskonzernen erfordert das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Konzernunternehmen, das auf diversen rechtlichen Mitteln basieren kann. Wenn ein Mutterunternehmen die einheitliche Leitung ausübt oder einen beherrschenden Einfluss auf die Tochterunternehmen hat, spricht man von einem Unterordnungskonzern.⁵⁶ Im österreichischen Gesellschaftsrecht findet ein Unterordnungskonzern besondere Beachtung, obwohl das Auftreten eines Gleichordnungskonzerns gem. §§ 115 Abs. 1 GmbHG und 15 AktG nicht ausgeschlossen ist. In der Praxis ist diese Art von Konzern auch vorherrschend.⁵⁷ Die Gleichordnungskonzerne sind im Gegenteil so organisiert, dass die rechtlich selbstständigen Konzernmitglieder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, ohne in gegenseitiger Abhängigkeit zu stehen.^{58;59} Die einheitliche Leitung im Fall eines Gleichord-

⁵³ Vgl. *Diregger*, § 15 AktG, in Doralt/Nowotny/Kalss (2012), Rz. 41; *Jabornegg*, § 15 AktG, in Jabornegg/Strasser (2011), Rz. 20.

⁵⁴ Vgl. *Krejci* (1988), S. 260 – 265. Siehe auch *Torggler* in Kalss/Rüffler (2003), S. 55.

⁵⁵ Vgl. *Jabornegg*, § 15 AktG, in Jabornegg/Strasser (2011), Rz. 21.

⁵⁶ Vgl. *Egger/Samer/Bertl* (2016), S. 8.

⁵⁷ Siehe auch <http://www.finanzen.net/wirtschaftslexikon/Konzern#Unterordnungskonzern>, Zugriff am 23.12.2016.

⁵⁸ Im österreichischen Gesellschaftsrecht ist der Begriff „Gleichordnungskonzern“ nicht explizit definiert, somit wird auf § 18 Abs. 2 dAktG verwiesen.

nungskonzerns kann von einem vertraglichen Gemeinschaftsorgan ausgeübt werden oder darauf basieren, dass sich die Anteile von gleichgeordneten Unternehmen bei einem Eigentümer befinden, der als natürliche Person und nicht als Unternehmen auftritt.⁶⁰

Nach dem Beherrschungsmittel kann man einen Konzern als einen faktischen Konzern oder einen Vertragskonzern klassifizieren. Ein faktischer Konzern bedeutet eine Zusammenfassung von Unternehmen in eine wirtschaftliche und nicht in eine rechtliche Einheit.⁶¹ Weder im AktG noch im GmbHG sind Rahmenbedingungen für faktische Konzerne festgelegt. Die Tatsache, dass in den §§ 115 Abs. 1 GmbHG und 15 AktG kein Vertrag definiert ist, lässt vermuten, dass der Gesetzgeber einen faktischen Konzern als eine natürliche Konzernart betrachtet und sie deswegen nicht verbietet. Im Vergleich zu den vV-RegUG, die einen bestimmten Gruppenumfang und die Formulierung einer Gruppensatzung vorschreiben, gibt das österreichische AktG keine Anweisungen darüber, ob die Konzernbildung eines rechtlichen Mittels bedarf (z.B. einer Konzernierungserklärung, Satzungsermächtigung oder eines Konzernvertrags). Die allgemeinen Grundsätze des Aktienrechts gelten beim Interessenschutz in faktischen Konzernen.⁶²

Einen Vertragskonzern kann man durch den Abschluss eines Vertrages kennzeichnen. Das österreichische AktG regelt dazu in § 238 Abs. 1 AktG nur Gewinnabführungsverträge. Ein Beherrschungsvertrag ist vom österreichischen Gesetzgeber grundsätzlich nicht zulässig, da bei einer AG die Gefahr bestehen kann, dass der Abschluss eines Beherrschungsvertrages die Entscheidungsautonomie des abhängigen Unternehmens verletzt. Dennoch kommt dieser Vertragstyp in der Praxis häufig zusammen mit dem Gewinnabführungsvertrag vor.⁶³

2.3.3 Definition des Konzerns nach den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften

In den Konzernrechnungslegungsvorschriften des UGB gibt es keine eigenständige Defini-

⁵⁹ Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist.

⁶⁰ Vgl. Forst/Schaaf (2008), S. 414 – 418.

⁶¹ Vgl. Diregger, § 15 AktG, in Doralt/Nowotny/Kalss (2012), Rz. 48.

⁶² Vgl. Diregger, § 15 AktG, in Doralt/Nowotny/Kalss (2012), Rz. 49.

⁶³ Vgl. Diregger, § 15 AktG, in Doralt/Nowotny/Kalss (2012), Rz. 94; Stückler, § 244 UGB, in Zib/Dellinger (2015), Rz. 15.

tion des Konzerns. Für die Zwecke der Konzernrechnungslegung wird eine Gruppe von Unternehmen dann als ein konzernrechnungslegungspflichtiger Konzern angesehen, wenn 1) Unternehmen gem. § 244 Abs. 1 UGB unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen und/oder 2) wenn eine der vier Voraussetzungen der „Control-Tatbestände“ gem. § 244 Abs. 2 UGB erfüllt ist: „...

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, oder
4. auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Tochterunternehmens das Recht zur Entscheidung zusteht, wie Stimmrechte der Gesellschafter, soweit sie mit ihren eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmen erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind.“⁶⁴

Dabei ist es nicht entscheidend, ob das Mutterunternehmen eine Beteiligung iSd § 189a Z 2 UGB am Tochterunternehmen besitzt oder nicht.⁶⁵

Unabhängig davon, dass einheitliche Leitung als Tatbestand in der internationalen Praxis eliminiert worden ist, hat die österreichische Gesetzgebung diese im Zuge des RÄG 2014 beibehalten. Dadurch und auch durch den Wegfall der vor dem RÄG 2014 vorausgesetzten Beteiligung wird sichergestellt, dass Sonderfälle wie die Konsolidierung von Zweckgesellschaften, die u.a. aufgrund von personellen Verflechtungen in Abhängigkeit von beherrschenden Unternehmen stehen können, nicht vermieden werden.⁶⁶ Außerdem würde die Aufhebung der einheitlichen Leitung eine Diskrepanz zwischen den Tatbeständen gem. § 244 UGB und der Konzerndefinition gem. §§ 115 GmbHG und 15 AktG verursachen, die u.a. auf dem Konzept der einheitlichen Leitung basiert.⁶⁷

⁶⁴ § 244 Abs. 2 UGB.

⁶⁵ Vgl. *Fröhlich/Haberer*, § 244 UGB, in Torggler (2016), Rz. 27.

⁶⁶ Gem. ErlRV 367 BlgNR XXV. GP, zu Z 87 und 90 (§ 244 Abs. 1 und 6).

⁶⁷ Vgl. *Busse von Colbe*, § 290 HGB, in Schmidt/Ebke (2013), Rz. 1 – 5.

Bei der Kommentierung zu der einheitlichen Leitung im konzernrechnungslegungsrelevanten Schrifttum wird häufig auf die dazu vorhandene Kommentierung zu den §§ 115 GmbHG und 15 AktG zurückgegriffen.⁶⁸ Dennoch führt das UGB die Begriffe des Mutter- und Tochterunternehmens (siehe Abschnitt 2.5.3) ein. Dadurch kann ein Konzern als eine Gesamtheit, die aus Mutter- und Tochterunternehmen besteht, bezeichnet werden. Solche Bezeichnung deutet auf ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Konzernmitgliedern hin. So sind - im Unterschied zu den gesellschaftsrechtlichen Regelungen - die Gleichordnungskonzerne, bei denen kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Konzernmitgliedern besteht, von Rechnungslegungsvorschriften nicht anerkannt.

Der Tatbestand „beherrschender Einfluss“ iSd § 244 Abs. 2 UGB basiert nicht auf der gesellschaftsrechtlichen Definition des Konzerns, sondern auf der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU. So stellt z.B. die Erfüllung der „Control-Tatbestände“ des § 244 Abs. 2 UGB das Vorliegen des Abhängigkeitsverhältnisses iSd §§ 115 GmbHG Abs. 2 und 15 AktG nicht sicher.⁶⁹ Daher ist der eigene rechnungslegungsrechtliche Konzerntatbestand des UGB nicht maßgebend für das Vorliegen eines Konzerns im gesellschaftsrechtlichen Sinne.

2.3.4 Betroffene Rechtsformen in Österreich

Kapitalgesellschaften sind von den GmbHG, AktG sowie vom § 244 UGB als Rechtsform für die Mutterunternehmen vorgesehen. Für die Zwecke der Konzernrechnungslegung werden in § 244 Abs. 3 UGB auch Personengesellschaften den zur Konzernabschlussaufstellung verpflichteten Kapitalgesellschaften gleichgestellt, solange sie keine natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter haben. Beispielsweise ist die GmbH & Co KG eine solche Rechtsform. Die Konzernrechnungslegungsvorschriften des UGB gelten grundsätzlich auch für Genossenschaften (§ 22 Abs. 5 GenG⁷⁰) und für Privatstiftungen

⁶⁸ Vgl. *Fröhlich/Haberer*, § 244 UGB, in Torggler (2016), Rz. 19; *Janschek/Mannsberger*, § 244 UGB, in Bertl (2017), Rz. 36.

⁶⁹ Vgl. *Stückler*, § 244 UGB, in Zib/Dellinger (2015), Rz. 9, 17; *Küting/Weber* (2012), S. 79 f.; *Jabornegg*, § 15 AktG, in *Jabornegg/Strasser* (2011), Rz. 22.

⁷⁰ Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGI. Nr. 70/1873), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz, die Insolvenzordnung und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016) vom 13.06.2016 (BGBl. I Nr. 43/2016).

(§ 18 PSG⁷¹). Die Konzernabschlussaufstellungspflicht betrifft Banken unabhängig von deren Rechtsform (§ 59 BWG,⁷² § 23 SpG⁷³) sowie Versicherungsvereine (§ 80 Abs. 1 Z 2 VAG⁷⁴). Für die Tochterunternehmen sind vom österreichischen Unternehmensrecht keine bestimmten Rechtsformen festgelegt.

Die Unternehmen mit ausländischem Kapital in Österreich dürfen in allen möglichen Rechtsformen erscheinen, die vom österreichischen Unternehmensrecht vorgesehen sind. Bei der Gründung eines Unternehmens durch ausländische Investoren wirkt sich die Herkunft des Investors auf die Anwendung von Vorschriften und Richtlinien aus. Dabei unterscheidet man zwischen Investoren, die ihren Hauptsitz im EWR oder in Drittstaaten ha-

⁷¹ Bundesgesetz von 1993 über Privatstiftungen und Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes und der Bundesabgabenordnung (Privatstiftungsgesetz – PSG) (BGBl. Nr. 694/1993), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015); vom 13.08.2015 (BGBl. I Nr. 112/2015).

⁷² Bundesgesetz von 1993 über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) (BGBl. Nr. 532/1993), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden; vom 30.12.2016 (BGBl. I Nr. 118/2016).

⁷³ Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz – SpG) (BGBl. Nr. 64/1979), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden; vom 30.12.2016 (BGBl. I Nr. 118/2016).

⁷⁴ Bundesgesetz vom 20. Februar 2015 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) (BGBl. I Nr. 34/2015), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden; vom 30.12.2016 (BGBl. I Nr. 118/2016).

ben.⁷⁵ Die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) sowie Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder AG sind häufig ausgewählte Rechtsformen für passive ausländische Direktinvestitionen (PDI)⁷⁶ und sind u.a. den Vorschriften des UGB, des GmbHG und des AktG unterworfen.

2.4 Definition und Arten von Konzernen nach chinesischem Recht

2.4.1 Definition des Konzerns nach chinesischem Gesellschaftsrecht

Öffentliches Eigentum an Produktionsmitteln liegt den chinesischen Unternehmensgruppen historisch zugrunde. Die Struktur einer Unternehmensgruppe in China hatte ursprünglich eine ordnungspolitische Basis.⁷⁷ Das führte dazu, dass manche chinesische Gesellschaften nicht nur die aus europäischer Sicht gewöhnliche unternehmerische Funktion, sondern auch Funktionen der Staatsverwaltung ausübten oder noch immer ausüben.⁷⁸

Die Bedeutung des Begriffs „Unternehmensgruppe“ in chinesischer Rechtssprache findet ihren Ursprung in der Bestimmung des Staatsrats – Hinweise zur Organisation und Entwicklung von Unternehmensgruppen (H-OrgEntUG).⁷⁹ Diese Bestimmung ist zwar nicht mehr gültig, aber noch immer wichtig, um die Besonderheiten des Phänomens „Unternehmensgruppe“ in der VR China zu verstehen. Die von der Regierung initiierte Umwandlung von Staatsunternehmen und die von „oben“ geförderte Bildung von Unternehmensgruppen haben eine eigenartige „Schichtentheorie“ der Unternehmensgruppen geschaffen, die keine vergleichbaren Konzepte im ausländischen Konzernrecht findet. Gem. § 8 H-OrgEntUG besteht die Organisationsstruktur einer Unternehmensgruppe aus mehreren Schichten: einem eng verbundenen Kern, einer halbeng und einer locker verbundenen Schicht. Laut dieser Theorie ist eine Unternehmensgruppe in drei Funktionalitätsschichten eingeteilt. Die wichtigsten Funktionen eines Unternehmens (z.B. Produktion und Vertrieb) werden vom sog. eng verbundenen Kern erfüllt und stellen eine gestufte Einheit dar.⁸⁰ Die halbeng ver-

⁷⁵ Vgl. *Handing/Manauer/Partl* (2004), S. 4 – 7.

⁷⁶ PDI sind grenzüberschreitende Direktinvestitionen, bei denen ein Ausländer an einem österreichischen Unternehmen beteiligt ist.

Siehe auch: <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/auszenwirtschaft/direktinvestitionen.html>, Zugriff am 16.01.2017.

⁷⁷ In diesem Abschnitt wird anstatt dem Begriff „Konzern“ den Begriff „Unternehmensgruppe“ verwendet, da im chinesischen Gesellschaftsrecht keine völlig mit dem österreichischen Gesellschaftsrecht vergleichbare Definition des Konzerns gibt.

⁷⁸ *Sajko* (1994), S. 200 – 202.

⁷⁹ Hinweise zur Organisation und Entwicklung von Unternehmensgruppen vom 16. Dezember 1987, mitgeteilt von der Staatskommission für die Reform der Wirtschaftsstruktur und der Staatswirtschaftskommission, nicht gültig.

⁸⁰ Gem. § 8 Satz 2 H-OrgEntUG.

bundene Schicht wird normalerweise mit der Investitionstätigkeit einer Unternehmensgruppe assoziiert. Die Unternehmen, die dieser Schicht zugeordnet sind, können entsprechend mit ihren Investitionsanteilen haften oder am Gewinn beteiligt sein.⁸¹ In Abhängigkeit von einem Betriebskonzept sowie von einer Gruppensatzung und Verträgen haben die Unternehmen der locker verbundenen Schicht eine gewisse Freiheit innerhalb der ganzen Unternehmensgruppe, indem sie ihren Betrieb unabhängig führen dürfen und die Haftung für ihre eigene Handlungen übernehmen; ihnen zustehende Rechte und Pflichten, die mit der Unternehmensgruppe verbunden sind, werden beibehalten.⁸² Die in § 8 Satz 2 H-EntUG erwähnte „Einheit“ ist schwer im Lichte der österreichischen gesellschaftsrechtlichen Deutung der wirtschaftlichen Einheit bzw. einer Gruppe von den zu wirtschaftlichen Zwecken zusammengefassten Unternehmen zu interpretieren. Hier versteht man unter dem Begriff „Einheit“ eine rechtliche Einheit von Unternehmen, die zusammen als eine juristische Person im Handelsregister eingetragen werden.

Die Schichtentheorie hat die späteren Hinweise zur probeweisen Bildung von ausgewählten großen Unternehmensgruppen (H-großUG1)⁸³ beeinflusst, die vom Staatsrat veranlasst wurden, um 57 nationale Großunternehmen, die in den Branchen Automobilindustrie, Energie, Chemie, Stahl, Elektronik, Transport, Textilindustrie, Lufttransport und Raumfahrt tätig waren, in experimenteller Weise in große Unternehmensgruppen umzubauen. Diese Vorschrift des § 2 H-großUG1 verlangt, dass eine Unternehmensgruppe 1) einen mächtigen Kern als Investitionszentrum und 2) eine vielschichtige Organisationsstruktur (eng, halbeng und locker verbundene Unternehmen) hat, außerdem verlangt sie 3) eine allmähliche Verbindung von Gruppenmitgliedern aufgrund einer Kapitalbeteiligung und dass 4) jedes Unternehmen der Unternehmensgruppe eine separate juristische Person sein muss. In den Hinweisen zur weiteren probeweisen Bildung von großen Unternehmensgruppen (H-großUG2)⁸⁴ wurde von der Schichtentheorie abgegangen und der Kurs nach der Bildung von Unternehmensgruppen in Anlehnung an die Normen des GesG genommen. So spricht man in § 2 H-großUG2 über eine Unternehmensgruppe als eine Organisation mit Mutter-Tochter-Verhältnis aufgrund einer Kapitalbeteiligung. Im Gegensatz zum

⁸¹ Gem. § 8 Satz 3 H-EntUG.

⁸² Gem. § 8 Satz 3 H-EntUG.

⁸³ Hinweise zur probeweisen Bildung von ausgewählten großen Unternehmensgruppen vom 14. Dezember 1991, erlassen vom Staatsrat (Guo Fa [1991] Nr. 71).

⁸⁴ Hinweise zur weiteren probeweise Bildung von großen Unternehmensgruppen vom 29. April 1997, erlassen vom Staatsrat (Guo Fa [1997] Nr. 15).

österreichischen GmbHG bzw. AktG gibt das chinesische GesG keine explizite Definition für „Unternehmensgruppe“, es weist nur in §§ 14 Satz 2 und 15 GesG darauf hin, dass die Gesellschaften Tochterunternehmen haben und an anderen Unternehmen grundsätzlich beteiligt sein dürfen.

Eine Unternehmensgruppe ist gem. den vV-RegUG eine durch Kapitalbeteiligung entstandene Einheit von Unternehmensmitgliedern, die separate juristische Personen sind. Eine Unternehmensgruppe hat einen bestimmten Umfang und besteht aus den Mutter- und Tochterunternehmen, den Gesellschaften, an denen Beteiligungen bestehen, sowie aus anderen Mitgliedsunternehmen, deren Gruppensatzung als gemeinsame Handlungsnorm dient.⁸⁵

Der Begriff „einheitliche Leitung“ wird weder in H-großUG2 noch in vV-RegUG explizit erklärt. In § 2 Abs. 1 H-großUG2 ist aber vorgesehen, dass die Muttergesellschaft eine führende Rolle in der Unternehmensgruppe einnimmt. Darunter versteht man die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie der Unternehmensgruppe, die Durchführung von Strukturanpassungen und die Koordination von Interessen, zentrale Entscheidungen über die wichtigsten Fragen wie Investitionen, Forschung und Entwicklung, Außenhandel sowie den wirtschaftlichen und technologischen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die Gruppensatzung als normatives Instrument für gemeinsame Handlungen der Gruppenmitglieder in § 3 vV-RegUG kann im Prinzip auch eine einheitliche Leitung implizieren.

2.4.2 Arten von Konzernen nach chinesischem Recht

Die verschiedenen Konzernarten in China haben auch ihre eigenen Besonderheiten. Die Tatsache, dass die meisten Staatsunternehmen während des Umwandlungsprozesses durch Regierungsmaßnahmen in Unternehmensgruppen und nicht durch eine marktübliche Beteiligung am Kapital umstrukturiert wurden, hat zum Entstehen einer eigenen Art von Unternehmensgruppen in China geführt. Diese Art von Unternehmensgruppen, die durch Regierungsmaßnahmen gebildet werden, unterliegt grundsätzlich den Verwaltungsvorschriften für Unternehmensgruppen: H-großUG1, H-großUG2 und vV-RegUG. Die Unternehmensgruppe muss gem. §§ 7 und 14 vV-RegUG als „Gruppe“ in den Handelsregister eingetra-

⁸⁵ Gem. § 3 vV-RegUG.

gen sein. Zudem unterliegen die durch Regierungsmaßnahmen gebildeten Unternehmensgruppen strikten Voraussetzungen: Das registrierte Kapital der Muttergesellschaft muss gem. § 5 vV-RegUG mindestens 50 Mio. RMB betragen und es müssen mindestens fünf Tochtergesellschaften vorhanden sein. Das registrierte Kapital von Mutter- und Tochtergesellschaften zusammen muss mindestens 100 Mio. RMB betragen.

Die Typen der Organisationsstruktur sind in der chinesischen Gesetzgebung nicht genau beschrieben. Allerdings kann man aus der Definierung einer Unternehmensgruppe bzw. eines Konzerns nach den chinesischen Verwaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften schließen, dass die Unterordnungskonzerne – worauf das Mutter-Tochter-Verhältnis als eine Voraussetzung für das Vorliegen eines Konzerns hindeutet – eine bevorzugte Organisationsform für Konzerne in China sind.

Faktische Konzerne aufgrund von Anteilserwerb oder Unternehmensübernahme durch Vereinbarungen existieren in China dank der Marktreformen auch. Diese Konzerne entstehen nicht infolge von Regierungsanweisungen, sondern auf Wunsch und nach Einwilligung von übernehmenden und übertragenden Parteien, zwischen denen sich Beherrschungs- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse ergeben. Die faktischen Konzerne unterliegen dem Gesellschafts- und Wertpapiergesetz und sind dementsprechend nicht eintragungspflichtig. Es gibt auch keine strikten Anforderungen betreffend die Höhe des registrierten Kapitals des Mutterunternehmens bzw. der gesamten Unternehmensgruppe oder die Anzahl von Tochterunternehmen.

Auch Vertragskonzerne sind in China anerkannt. Die Verträge zwischen rechtlich unabhängigen Unternehmen sind in § 53 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZ)⁸⁶ geregelt.

2.4.3 Definition des Konzerns nach den chinesischen Rechnungslegungsvorschriften

Für die Zwecke der Konzernrechnungslegung wird ein Konzern gem. § 2 ASBE № 33 als eine Gruppe von Unternehmen bezeichnet, die aus einem Mutterunternehmen und allen

⁸⁶ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China vom 12. April 1986, verabschiedet auf der vierten Tagung des sechsten Nationalen Volkskongresses, zuletzt geändert durch den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Änderung einiger Gesetze, angenommen auf der zehnten Tagung des elften Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses am 27.08.2009.

seinen Tochterunternehmen besteht. Somit haben die Definitionen einer Unternehmensgruppe nach den §§ 2 H-großUG2 und 3 vV-RegUG und die Konzerndefinition nach dem ASBE № 33 eine Grundlage – sie knüpfen an das Vorliegen des Mutter-Tochter-Verhältnisses an.

Während die vV-RegUG, H-großUG2 und auch das GesG das Thema des beherrschenden Einflusses nicht berühren, sieht der ASBE № 33 den beherrschenden Einfluss als eine wichtige Voraussetzung für das Vorliegen der Mutter-Tochter-Beziehung vor. Diese Diskrepanz zwischen den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und den Rechnungslegungsvorschriften liegt, wie in Österreich, an deren Entstehungsgeschichten.

Ein Mutterunternehmen⁸⁷ hat einen beherrschenden Einfluss gem. § 7 ASBE № 33 über ein Beteiligungsunternehmen,⁸⁸ wenn er folgende Kriterien kumulativ erfüllt: 1) das Mutterunternehmen hat die Macht über das Beteiligungsunternehmen; 2) das Mutterunternehmen hat die Risikobelastung durch oder die Anrechte auf schwankende Renditen aus seiner Beteiligung;⁸⁹ und 3) das Mutterunternehmen ist fähig, seine Macht so auszuüben, dass es das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens beeinflussen kann.

Bei der Beurteilung, ob ein beherrschender Einfluss vorliegt oder nicht, ist es für ein Mutterunternehmen wichtig, alle möglichen Umstände und Bedingungen gem. § 8 ASBE № 33 zu berücksichtigen. Die wesentlichen Umstände und Bedingungen gem. § 8 ASBE № 33 umfassen: a) den Zweck für die Einrichtung eines Beteiligungsunternehmens; b) die Bestimmung der maßgeblichen Tätigkeiten und damit verbundenen Entscheidungen in Bezug auf das Beteiligungsunternehmen; c) die Bestimmung, ob die Rechte des Mutterunternehmens zur Steuerung der maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens führen; d) die Feststellung, ob das Mutterunternehmen berechtigt ist, schwankende Renditen aus seiner Beteiligung zu ziehen; e) die Feststellung, ob das Mutterunternehmen fähig ist, seine Macht über das Beteiligungsunternehmen so auszuüben, dass es das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens beeinflussen kann; f) die Beurteilung, in welcher Art von Beziehung das Mutterunternehmen zu den anderen Parteien steht.

⁸⁷ Die offizielle englische Version des Gesetzestextes beinhaltet die von IFRS 10 übernommenen Begriffe. In diesem Fall ist ein Mutterunternehmen ein „Investor“ in der englischen Version des ASBE № 33.

⁸⁸ iSd „Investee“ in der englischen Version.

⁸⁹ iSd „Involvement“ in der englischen Version.

Für den Zweck dieses Standards sind unter „maßgeblichen Tätigkeiten“ jene Tätigkeiten gemeint, die das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens wesentlich beeinflussen. Darunter können das Kaufen und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen, die Verwaltung von finanziellen Vermögenswerten, das Anschaffen und Abschaffen von Vermögenswerten, die Forschung und Entwicklung sowie Finanzierungstätigkeit fallen.⁹⁰

Die chinesischen Konzernrechnungslegungsvorschriften enthalten den Tatbestand der einheitlichen Leitung nicht.

2.4.4 Betroffene Rechtsformen in China

Die Rechtsformen des Mutterunternehmens sind von den Konzernrechnungslegungsvorschriften nicht spezifiziert. Das GesG hat notwendige international vergleichbare Rechtsformen für die Unternehmen formuliert, die den Teil der durch den Umwandlungsprozess neu entstandenen Unternehmensgruppen geworden sind. Die Regelungen für GmbH und AG werden in diesem Gesetz formuliert. Das GesG ist auch für GmbH und AG mit ausländischem Kapital anwendbar und somit ein zentrales Gesetz, nach dem sich ausländische Investoren bei Unternehmensgründungen in China richten müssen, wenn die Gesetze über die Tätigkeit der Unternehmen mit ausländischem Kapital in der VR China nichts anderes vorschreiben.⁹¹ Im Vergleich zu den österreichischen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sind GmbH und AG in China grundsätzlich ähnlich gestaltet. Somit kann man behaupten, dass bei der Gegenüberstellung von Konzernrechnungslegungsvorschriften in Österreich und in China auch die Unternehmen, die diese Vorschriften anwenden, in ihrer Rechtsform vergleichbar sind.

In China gibt es allerdings besondere Vorschriften für die Regulierung der Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischem Kapital im Vergleich zu Österreich. Diese Vorschriften zielen darauf ab, die Kontrollfunktion über die ausländischen Investitionen in die Wirtschaft der VR China und auch die Unterstützung und Entwicklung von bestimmten Wirtschaftsbereichen zu gewährleisten. Der sog. Investitionslenkungskatalog für ausländische Investitionen ist eine Zentralbestimmung, an der sich die ausländischen Investoren in erster

⁹⁰ Gem. § 7 Abs. 2 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

⁹¹ Vgl. Wu (2003), S. 186; Schaworonkova (2014), S. 337.

Linie orientieren müssen, bevor sie über ihre Tätigkeit in China entscheiden. Dieser Katalog unterteilt die Geschäftsaktivitäten in drei Gruppen: „bevorzugt“, „beschränkt“ und „verboten“. Die chinesische Regierung verbietet Tätigkeiten, welche die Sicherheit des chinesischen Volkes oder die Umwelt gefährden. Ausländische Investitionen, welche die Verwendung von veralteten Technologien vorsehen, ressourcenintensiv oder umweltschädlich sind, werden von der chinesischen Regierung beschränkt zugelassen. Es werden Investitionen bevorzugt, bei denen fortgeschrittene Technologien zum Einsatz kommen oder die zur Arbeitsbeschäftigung und Entwicklung von depressiven Regionen wie z.B. Zentral- und Westchina beitragen.⁹² Man unterscheidet folgende Formen von Investitionen mit ausländischem Kapital, die in der VR China durchgeführt werden dürfen: 1) Repräsentanz (representative office), 2) Zweigniederlassung (branch), 3) Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital (wholly foreign-owned enterprise (WFOE)), 4) chinesisch-ausländische kooperative Joint Ventures (sino-foreign cooperative joint ventures (CJV)) und chinesisch-ausländische Equity Joint Ventures (sino-foreign equity joint ventures (EJV)) und 5) AG mit ausländischem Kapital (foreign companies limited by shares). Für jede Form von ausländischen Investitionen gibt es spezielle Gesetze und detaillierte Regelungen für die Implementierung des jeweiligen Gesetzes, die vorrangig anzuwenden sind. Wenn diese Gesetze und Regelungen Lücken beinhalten, wird das GesG konsultiert. Im Unterschied zu Österreich ist in China für jeden Investitionstyp eine bestimmte Unternehmensrechtsform zwingend (z.B. die GmbH bei den EJV)⁹³ oder mit Empfehlungscharakter (z.B. die GmbH bei den WFOE)⁹⁴ festgelegt. Außerdem sind in gewissen Wirtschaftsbereichen manche Investitionsarten nicht zugelassen: So dürfen ausländische Investoren z.B. im Automobil- und Telekommunikationssektor oder beim Betreiben von Investmentfonds nur zusammen mit chinesischen Partnern geschäftlich tätig sein.⁹⁵ Eine weitere Besonderheit der Vorschriften für die Investitionen mit ausländischem Kapital ist, dass solche Projekte im Vorhinein zeitlich begrenzt sein können.

⁹² Vgl. *Deloitte & Touche* (2014), S. 24.

⁹³ *Gem. § 4 Satz 1 EJV-Gesetz.

**Gesetz der VR China über chinesisch-ausländische Equity Joint Ventures vom 1. Juli 1979, zuletzt geändert durch den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Änderung von vier Gesetzen, einschließlich des Gesetzes der Volksrepublik China über die Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital auf der 22. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Zwölften Nationalen Volkskongresses am 03.09.2016 (Auftrag Nr. 51 des Präsidenten der VR China).

⁹⁴ *Gem. § 18 Satz 1 DR WFOE-Gesetz.

**Detaillierte Regelungen für die Implementation des Gesetzes der VR China über die Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital vom 28. Oktober 1990, zuletzt geändert durch den Beschluss des Staatsrates über die Abschaffung und Änderung einiger Verwaltungsvorschriften am 19.02.2014 (Auftrag Nr. 648 des Staatsrates).

⁹⁵ Vgl. *Außenwirtschaft Austria der WKÖ* (2013), S. 24.

2.5 Begriffsdefinitionen im Vergleich

2.5.1 Begriff „Beteiligung“ nach dem UGB

„Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen“,⁹⁶ sind in § 189a Z 2 UGB als Beteiligungen bezeichnet. Der Nutzen für den eigenen Betrieb mittels langfristig gehaltener Anteile kann durch die dauerhafte Verbindung zu dem Beteiligungsunternehmen in Bereichen wie Lieferung und Leistung, Forschung und Entwicklung, Produktion und Vertrieb erzielt werden. Laut Gesetz spielt die Verbriefungsart dabei keine Rolle. Wenn der Kapitalanteil 20 % oder mehr beträgt, wird eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen vermutet. Beteiligungen sind anhand der in § 189a Z 2 UGB normierten Kriterien von anderen Finanzanlagen des Anlagevermögens und Wertpapieren des Umlaufvermögens zu unterscheiden. Das Vorliegen einer Beteiligung lässt sich durch das Vorhandensein eines Anteils an einem anderen Unternehmen normalerweise in Form von Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Genossenschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestimmen.⁹⁷

2.5.2 Begriff „Beteiligung“ nach den ASBE

Eine Beteiligung bezieht sich gem. § 2 ASBE № 2 – „Langfristige Investitionen“⁹⁸ auf eine Eigenkapitalinvestition, bei der ein Investor einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf das andere Unternehmen erlangt oder auf dessen gemeinschaftliche Führung ausübt. Die Entscheidung, ob der Investor einen beherrschenden Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen hat, wird anhand des ASBE № 33 getroffen. Bei Vorliegen eines beherrschenden Einflusses des Mutterunternehmens wird das Beteiligungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen, zusammen treten sie als ein Konzern auf. Der maßgebliche Einfluss wird dann ausgeübt, wenn der Investor die Geschäftspolitik eines Beteiligungsunternehmens maßgeblich beeinflussen und alleine oder gemeinsam mit einem anderen Investor deren Entwicklung kontrollieren kann. Bei der Ermittlung der Höhe der Beteiligung werden laufende Wandelanleihen, Optionsscheine und andere potenzielle Stimmrechte, die

⁹⁶ § 189a Z 2 UGB.

⁹⁷ Vgl. *Dokalik*, § 189a UGB, in Torggler (2016), Rz. 12 – 15.

⁹⁸ ASBE № 2 – „Langfristige Investitionen“ vom 15. Februar 2006, Auftrag Nr. 3 [2006] des Finanzministeriums, wird iVm mit der Mitteilung des Finanzministeriums über die Erstellung der revidierten Fassung der ASBE № 2 – „Langfristige Investitionen“ vom 13.03.2014 (Auftrag Nr. 14 [2014] des Finanzministeriums) verwendet.

vom Investor gehalten werden, berücksichtigt.⁹⁹

2.5.3 Begriff „Mutter- und Tochterunternehmen“ nach dem UGB

Als Mutterunternehmen lässt sich gem. § 189a Z 6 UGB ein Unternehmen definieren, das ein oder mehrere Tochterunternehmen beherrscht. Ein Tochterunternehmen wird gem. § 189a Z 7 UGB von einem Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrscht. Das Beherrschungsverhältnis wird anhand in § 244 UGB angegebenen Kriterien festgestellt.

2.5.4 Begriff „Mutter- und Tochterunternehmen“ nach chinesischem Unternehmensrecht

Die Definitionen der Mutter- und Tochterunternehmen des chinesischen Rechtsfeldes findet man sowohl in den vV-RegUG als auch in ASBE № 33. In § 4 vV-RegUG ist das Mutterunternehmen wie folgt definiert: Ein Mutterunternehmen ist eine nach dem chinesischen Recht registrierte juristische Person oder ein Unternehmen, das durch eine Beteiligung andere Unternehmen beherrscht. Ein Tochterunternehmen ist laut dem gleichen Paragraphen eine juristische Person, an der das Mutterunternehmen zu 100 % beteiligt ist oder einen beherrschenden Anteil besitzt. Eine einfachere Definition der Mutter- und Tochterunternehmen gibt § 2 ASBE № 33: Ein Mutterunternehmen ist ein Unternehmen, welches die Kontrolle bzw. den beherrschenden Einfluss auf ein oder mehrere Unternehmen ausübt, während ein Tochterunternehmen ein Unternehmen ist, die vom Mutterunternehmen kontrolliert bzw. beherrscht wird.

2.5.5 Begriff „verbundene Unternehmen“ nach dem UGB

Verbundene Unternehmen sind gem. § 189a Z 8 UGB „zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe, wobei eine Gruppe das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen bilden“.¹⁰⁰ Dabei ist es für das Vorliegen eines verbundenen Unternehmens nicht notwendig, dass alle Unternehmen der Gruppe in einen Konzernabschluss faktisch einbezogen sind (z.B. wenn sich die oberste Muttergesellschaft im Ausland befindet und keine Pflicht zur Konzernabschlusssaufstellung hat). Verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB können bei einem Gleichordnungskonzern nicht vorkommen, weil die Konsolidierungspflicht gem. § 244 UGB nur für Unterordnungskonzerne bestehen kann. Wenn aber

⁹⁹ Gem. § 2 Abs. 2 und 3 ASBE № 2 – „Langfristige Investitionen“.

¹⁰⁰ § 189a Z 8 UGB.

alle Unternehmen unter einer Konzernspitze agieren, sind sie verbundene Unternehmen, ebenso wie die Schwestergesellschaften.¹⁰¹

2.5.6 Begriff „verbundene Unternehmen“ nach chinesischem Unternehmensrecht

In der chinesischen Rechtssprache wird oft der Ausdruck „verbundene Betriebe“ verwendet. Das Konzept des verbundenen Betriebs geht auf die Zeit der horizontalen Unternehmensverbindungen auf vertraglicher Basis zurück (Ende 70er-, Anfang 80er-Jahre) und ist in den §§ 51–53 AGZ festgesetzt. Man kann hier aber nicht eindeutig beurteilen, ob die verbundenen Betriebe den verbundenen Unternehmen gleichgestellt sein können, da die horizontalen Verbindungen zwischen den Unternehmen in so einer Gruppe 1) nicht unbedingt die Beziehung zwischen einem Anteilseigner und einem Beteiligungsunternehmen widerspiegeln; 2) einen Gleichordnungskonzern bilden können. Das widerspricht der Definition von verbundenen Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB.

2.5.7 Begriff „assoziierte Unternehmen“ nach dem UGB

Gem. § 189a Z 9 UGB ist ein assoziiertes Unternehmen „ein Unternehmen, an dem ein anderes Unternehmen eine Beteiligung hält und dessen Geschäfts- und Finanzpolitik durch das andere Unternehmen maßgeblich beeinflusst wird“.¹⁰² Der maßgebliche Einfluss wird laut Gesetz bei einem Besitz von 20 % oder mehr der Aktionärs- oder Gesellschafterstimmrechte vermutet. Die Mindestbeteiligungshöhe, die § 189a Z 9 UGB vorsieht, ist jedoch keine Voraussetzung für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens. D. h., dass es sich um ein assoziiertes Unternehmen handeln kann, auch wenn der Anteil weniger als 20 % beträgt, solange der maßgebliche Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des abhängigen Unternehmens nachgewiesen werden kann.¹⁰³

2.5.8 Begriff „assoziierte Unternehmen“ nach den ASBE

Gem. § 2 Abs. 4 ASBE № 2 sind assoziierte Unternehmen solche Unternehmen, über die einen maßgeblichen Einfluss ausgeübt wird. In §§ 14 ASBE № 2 und 3 ASBE № 41 – „Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen“¹⁰⁴ ist auch betont, dass die Aus-

¹⁰¹ Vgl. *Dokalik*, § 189a UGB, in Torggler (2016), Rz. 25 – 27; *Jabornegg*, § 15 AktG, in Jabornegg/Strasser (2011), Rz. 25.

¹⁰² § 189a Z 9 UGB.

¹⁰³ Vgl. *Dokalik*, § 189a UGB, in Torggler (2016), Rz. 28 – 30.

¹⁰⁴ ASBE № 41 – „Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen“ vom 14. März 2014, Auftrag Nr. 16 [2014] des

übung des maßgeblichen Einflusses und nicht des beherrschenden Einflusses über einem anderen Unternehmen auf das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens hindeutet.

2.5.9 Begriff „Gemeinschaftsunternehmen“ nach dem UGB

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist gem. § 262 Abs. 1 UGB ein Unternehmen, das von einem in einen Konzernabschluss einbezogenen Mutter- oder Tochterunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen geführt wird und anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogen werden darf. Die gemeinsame Führung resultiert gewöhnlich aus gleich hohen Anteilen am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens, welche die Gesellschafter besitzen.¹⁰⁵ Dabei gibt das Gesetz keine Anweisungen bezüglich Mindestbeteiligungsquote oder Zahl der Gesellschafter vor. Die Entstehung eines Interessenausgleichs zwischen zwei Parteien ist ein bedeutsames Merkmal der Gemeinschaftsunternehmen.¹⁰⁶

2.5.10 Begriff „Gemeinschaftsunternehmen“ nach den ASBE

Im Vergleich zum österreichischen UGB, in dem Gemeinschaftsunternehmen nur kurz angesprochen werden, gibt es in China eine ganze Rechnungslegungsvorschrift, die dem Thema „Gemeinsame Vereinbarungen“ gewidmet ist. Gemeinsame Vereinbarungen gem. § 2 ASBE № 40 – „Gemeinsame Vereinbarungen“¹⁰⁷ sind solche Vereinbarungen, bei denen zwei oder mehrere Parteien die gemeinsame Führung ausüben. Gemeinsame Führung ist vertraglich vereinbarte gemeinsam unternommene Führung, die nur dann stattfindet, wenn die Entscheidungen bezüglich maßgeblichen Tätigkeiten einstimmig von allen involvierten Parteien getroffen sind. Gemeinsame Vereinbarungen haben laut dem Standard zwei wichtige Eigenschaften: 1) Die Parteien sind bei der Vereinbarung gebunden, 2) zwei oder mehrere Parteien haben die gemeinsame Kontrolle über die „Vereinbarung“, wobei keine Partei die andere(n) in der Kontrolle beeinträchtigen darf. Das Ausüben der Kontrolle ist aber gem. § 3 ASBE № 40 keine Voraussetzung für das Vorhandensein der gemeinsamen Vereinbarung. Eine Partei kann an der gemeinsamen Vereinbarung teilnehmen und dabei keine Kontrolle haben. Der Standard unterscheidet zwischen „Gemeinschaftlicher Tätigkeit“ und „Gemeinschaftsunternehmen“. Gemeinschaftliche Tätigkeit ist gem. § 9

Finanzministeriums.

¹⁰⁵ Vgl. Dollinger, § 262 UGB, in Torggler (2016), Rz. 3.

¹⁰⁶ Vgl. Ebd., Rz. 6.

¹⁰⁷ ASBE № 40 – „Gemeinsame Vereinbarungen“ vom 17. Februar 2014, Auftrag Nr. 11 [2014] des Finanzministeriums.

ASBE № 40 eine Art der gemeinsamen Vereinbarung, bei der die Parteien Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Schulden haben, die sich auf diese Vereinbarung beziehen. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist gem. § 9 ASBE № 40 eine Art der gemeinsamen Vereinbarung, bei der die Parteien Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung haben.

2.5.11 Begriff „Investmentunternehmen“ nach dem UGB

Die Hauptidee eines Investmentunternehmens gem. § 189a Z 11 lit. a UGB liegt in der Investition in Wertpapiere oder Immobilien verschiedener Art oder sonstige Werte, um damit verbundene Risiken zu verteilen und Gewinne an die Aktionäre oder Gesellschafter auszuschütten, die aus dieser Tätigkeit und aus der Verwaltung des Aktionärs- oder Gesellschaftervermögens erzielt werden. Unter den Begriff „Investmentunternehmen“ fallen gem. § 189a Z 11 lit. b UGB auch jene Unternehmen, die insofern mit den Unternehmen nach lit. a in Verbindung stehen, als sie die von Unternehmen nach lit. a ausgegebenen Anteile mit Rücksicht auf Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/30/EU zur Koordinierung der Schutzbestimmungen kaufen. Wenn ein Investmentunternehmen neben dem bereits beschriebenen Zweck auch andere Geschäftsaktivitäten unternimmt, z.B. Herstellung von Waren und Anbieten von Dienstleistungen, wird es nicht mehr als Investmentunternehmen bezeichnet.¹⁰⁸ Die Investmentunternehmen können keine Konzerne bilden.

2.5.12 Begriff „Investmentunternehmen“ nach den ASBE

Gem. § 22 ASBE № 33 ist ein Unternehmen ein Investmentunternehmen, wenn es folgende Kriterien kumulativ erfüllt: a) das Unternehmen erwirbt Mittel von einem oder mehreren Anlegern; b) der Zweck des Unternehmens besteht darin, die erworbenen Mittel zu investieren und Gewinne aus einer Kapitalwerterhöhung und/oder Kapitalerträge zugunsten seiner Anleger zu erzielen; c) das Unternehmen bilanziert im Wesentlichen all seine Investitionen zum beizulegenden Zeitwert.¹⁰⁹ Die ähnliche Überlegung, dass die Erweiterung von Geschäftsaktivitäten eines Investmentunternehmens um andere, nicht mit dem

¹⁰⁸ Vgl. *Dokalik*, § 189a UGB, in Torggler (2016), Rz. 39.

¹⁰⁹ *Beizulegender Zeitwert ist gem. § 2 ASBE № 39 – „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ der Preis, der beim Verkauf von Vermögenswerten oder bei der Übertragung von Verbindlichkeiten während einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Tag der Bewertung verlangt würde.

**ASBE № 39 – „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ vom 26. Jänner 2014, Auftrag Nr. 6 [2014] des Finanzministeriums.

Hauptzweck verbundene Aktivitäten zum Verlust des Status „Investmentunternehmen“ führt, gilt auch für die Investmentunternehmen iSd § 22 ASBE № 33. Somit können sie auch keine Konzerne bilden.

2.5.13 Begriff „Zweckgesellschaft“

Für den Begriff „Zweckgesellschaft“ bietet das österreichische Unternehmensrecht keine Definition an. Allgemein gesehen umfasst der Oberbegriff Zweckgesellschaft im deutschsprachigen Raum eine „Objekt- oder Projektgesellschaft, Ein- oder Einzelzweckgesellschaft, Sonderzweckgesellschaft, Spezialgesellschaft und Finanzierungsgesellschaft“. ¹¹⁰ Die ausgelagerten Leasinggeschäften, Spezialfonds, Forschung und Entwicklung sind gewöhnliche Tätigkeiten von gegründeten Zweckgesellschaften. ¹¹¹

Im chinesischen Unternehmensrecht ist der Begriff „Zweckgesellschaft“ auch nicht definiert. In verschiedenen Publikationen bezüglich der Zweckgesellschaften in China werden die englischsprachigen Begriffe special purpose entity (SPE), special purpose vehicle (SPV) oder variable interest entity (VIE) verwendet, die als Oberbegriffe für eine ganze Reihe von zweckgesellschaftsähnlichen Organisationseinheiten gelten. ¹¹² In der chinesischen Rechnungslegungspraxis haben VIE eine besondere Bedeutung. VIE sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Investor eine Kontrolle über die Gesellschaft hat, die nicht auf der Stimmrechtsmehrheit basiert. VIE sind eine weit verbreitete Gesellschaftsform für bestimmte Wirtschaftsbereiche, bei denen ausländische Investoren einen beschränkten Zugang haben. Außerdem unterliegen die VIE-Konstruktionen der Frage der Konsolidierungsnotwendigkeit. ¹¹³

Allgemein werden Zweckgesellschaften auf Initiative und im Interesse eines Unternehmens gegründet, das als Sponsor oder Initiator genannt wird. Der Sponsor transferiert im Regelfall die Vermögenswerte gegen Entgelt an die Zweckgesellschaft, hat das Nutzungsrecht gegenüber diesen Vermögenswerten und/oder erbringt die Dienstleistungen für die

¹¹⁰ Harter (2011), S. 79.

¹¹¹ Vgl. Ebd., S. 79; Siehe auch https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Glossar/_functions/glossar.html?lv2=32062&lv3=150050, Zugriff am 25.01.2017.

¹¹² Vgl. Kam (2005), S. 220; Haugg/Heck (2012/2013), S. 8; Siehe auch <http://www.out-law.com/en/topics/projects--construction/projects-and-procurement/chinese-offshore-special-purpose-vehicles/>, Zugriff am 25.01.2017.

¹¹³ Vgl. Haugg/Heck (2012/2013), S. 8.

Zweckgesellschaft. Er ist in den meisten Fällen an der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft beteiligt, wobei die Eigenkapitalbeteiligung unwesentlich sein kann. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch ein Kreditinstitut (Kapitalgeber) finanziert und die damit verbundenen Risiken und Chancen werden vom Sponsor getragen, da eine Zweckgesellschaft normalerweise mit relativ niedrigem Eigenkapital ausgestattet wird. Der Kapitalgeber ist eine vom Gründer zu unterscheidende Partei, welche die Mehrheit der Stimmrechte an der Zweckgesellschaft hält. Dies bedeutet aber keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik einer Zweckgesellschaft, da sie aufgrund eines Autopilotmechanismus schon im Voraus bestimmt ist.^{114;115}

3 Konzernrechnungslegungspflicht und Bestandteile der Konzernrechnungslegung

3.1 Kriterien zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach dem UGB

3.1.1 Überblick

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses betrifft gem. § 244 UGB Kapitalgesellschaften (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland. Ein Mutterunternehmen ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, wenn es zumindest ein Tochterunternehmen hat – unabhängig davon, ob das Tochterunternehmen im Inland oder im Ausland seinen Sitz hat. Das Vorliegen eines Tochterunternehmens entsteht gem. § 244 UGB aufgrund von 1) einheitlicher Leitung (faktische Einflussnahme) und/oder 2) beherrschendem Einfluss (rechtliche Einflussnahme). Dabei ist es nicht wichtig, nach welchem Tatbestand das Vorliegen des Mutter-Tochter-Verhältnisses geprüft wird. Die beiden Gründe unabhängig voneinander führen zur Entstehung der Konzernrechnungslegungspflicht.¹¹⁶ Die zwei Tatbestände zielen darauf ab, alle möglichen Fälle abzudecken, bei denen ein Mutter-Tochter-Verhältnis entstehen kann, um den Verzicht auf eine Konzernabschlussaufstellung zu vermeiden.¹¹⁷ Dies spielt etwa dann eine große Rolle, wenn die Beherrschung nicht auf rechtlicher Einflussnahme basiert. Wenn ein Mutterunternehmen den beherrschenden Einfluss auf seine Tochterunternehmen nicht tatsächlich ausübt, wird es von der Pflicht zur Konsolidierung deshalb nicht befreit. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen ein Mutterunter-

¹¹⁴ Siehe auch Harter (2011), S. 92 in Anlehnung an SIC-12.3; Stückler, § 244 UGB, in Zib/Dellinger (2015), Rz. 128.

¹¹⁵ SIC-12 „Konsolidierung-Zweckgesellschaften“ vom November 1998, wurde durch IFRS 10 im Mai 2011 ersetzt. Die Beschreibung der Zweckgesellschaftskonstruktion wurde in keinen gültigen Vorschriften gefunden, somit wurde SIC-12 konsultiert.

¹¹⁶ Vgl. Petersen/Zwirner (2009), S. 20 f.

¹¹⁷ Vgl. Fröhlich (2017), S. 5.

nehmen beweist, dass die Ausübung seiner Rechte nachhaltig beeinträchtigt ist.¹¹⁸

3.1.2 Tatbestand 1: „Einheitliche Leitung“

In der Literatur findet man verschiedene Meinungen zu der Frage, ob für die Entstehung der tatsächlichen einheitlichen Leitung das Vorliegen des einheitlichen Finanzmanagements genügt. *Egger/Samer/Bertl* akzeptieren die Tatsache, dass das einheitliche Finanzmanagement alleine zum Tatbestand der einheitlichen Leitung führt.¹¹⁹ *Fröhlich* meint im Gegensatz dazu, das zentrale Finanzmanagement erfülle die Voraussetzung von alleine nicht.¹²⁰ Finanzmanagement wird normalerweise in strategisches und operatives Finanzmanagement unterteilt. Ersteres ist auf Planung, Steuerung und Kontrolle der Erfolgschancen und Risiken in Bezug auf die Kapitalallokation und Kapitalstruktur in langfristiger Perspektive orientiert. Das operative Finanzmanagement zielt darauf ab, das Liquiditätsproblem in den alltäglichen betrieblichen Prozessen zu lösen.¹²¹ Dieser Definition zufolge ist das Vorhandensein des einheitlichen Finanzmanagements alleine nicht hinreichend für die Entstehung einer tatsächlichen einheitlichen Leitung. In der Praxis haben Mutterunternehmen nicht nur Interesse am positiven Ergebnis oder Cashflow des Tochterunternehmens, sondern grundsätzlich an der erfolgreichen Geschäftstätigkeit des Tochterunternehmens, um bestimmte strategische Ziele des gesamten Konzerns zu verfolgen. Die folgenden strategisch wichtigen Managementbereiche bzw. Aufgaben in einer Unternehmensgruppe sind dabei besonders zu bedenken: Eine einheitliche Produktions-, Einkaufs- und Absatzpolitik sowie Preispolitik, eine koordinierte Investitionspolitik sowie stetige Kommunikation vonseiten des Top-Managements. Personelle Verflechtungen zwischen beherrschenden und abhängigen Unternehmen sind auch ein wichtiger Punkt, der auf das Vorliegen einer einheitlichen Leitung hindeuten kann.¹²²

3.1.3 Tatbestand 2: „Beherrschender Einfluss“ (Control-Tatbestände nach § 244 Abs. 2 UGB)

3.1.3.1 Mehrheit der Stimmrechte

Um zu beurteilen, ob das Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das Tochterunternehmen hat, prüft man in erster Linie das Vorliegen der Mehrheit der Stimmrechte.

¹¹⁸ Vgl. *Egger/Samer/Bertl* (2016), S. 23.

¹¹⁹ Vgl. *Egger/Samer/Bertl* (2016), S. 22.

¹²⁰ Vgl. *Fröhlich/Haberer*, § 244 UGB, in Torggler (2016), Rz. 20.

¹²¹ Siehe auch: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/finanzmanagement.html>, Zugriff am 15.11.2016.

¹²² Vgl. *Fröhlich/Haberer*, § 244 UGB, in Torggler (2016), Rz. 21; *Harter* (2011), S. 191.

Dabei kommt es nicht an die Beteiligungsquote, sondern an die Gesellschaftsanteile, um die Situationen zu vermeiden, in denen die Minderheitsgesellschafter auf Grund der Mehrstimmrechtsaktien oder stimmloser Aktien anderer Gesellschafter den beherrschenden Einfluss erlangen könnten.¹²³ Die Stimmrechtsmehrheit und die Mehrheit der Kapitalanteile stimmen meistens überein, dennoch gibt es Fälle, in denen sie nicht gleichgestellt werden können – z.B. wenn die Satzung Stimmrechtsbeschränkungen festlegt. Ferner müssen die Stimmrechte eine rechtlich gesicherte Basis haben, um Stimmrechtsmehrheit zu gewährleisten. Dafür reicht z.B. die Präsenzmehrheit in der Gesellschaftsversammlung oder Hauptversammlung der Tochtergesellschaft nicht aus.¹²⁴

Bei der Berechnung der Stimmrechtsmehrheit werden gem. § 244 Abs. 4 UGB die indirekten, über andere abhängige Gesellschaften oder Treuhänder gehaltenen Anteile zu den Stimmrechten des beherrschenden Unternehmens hinzuaddiert. Die mit den Anteilen verbundenen Rechte, die entweder vom Mutter- oder Tochterunternehmen für die anderen Rechtsträger gehalten oder als Pfand zugunsten eines Sicherungsgebers gehalten werden, sowie eigene Anteile des Tochterunternehmens werden gem. § 244 Abs. 5 UGB davon abgezogen.

Folgende Faktoren können die Stimmrechtsmehrheit außerdem bestimmen:

- Der Gesellschafter besitzt die Mehrfachstimmrechte (gilt nur bei der GmbH);
- Andere Gesellschafter haben stimmrechtslose Anteile im Besitz;
- Die Satzung des Tochterunternehmens bestimmt ein Höchststimmrecht, bei dem der Mehrheitsanteil eines anderen Gesellschafters nicht in Stimmrechte umgewandelt werden kann.
- Der Gesellschafter hat die Stimmrechtsmehrheit auf Grund eines Vertrages.¹²⁵

Bei der Stimmrechtsmehrheit ist es wichtig, sicherzustellen, dass diese alle signifikanten Entscheidungsfelder betrifft. Wenn die Satzung Stimmrechtsbeschränkungen vorsieht, die

¹²³ Vgl. Fröhlich (2016), S. 13.

¹²⁴ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 92; Fröhlich/Haberer, § 244 UGB, in Torggler (2016), Rz. 33; Nowotny, § 244 UGB, in Straube/Ratka/Rauter (2011), Rz. 29.

¹²⁵ Vgl. Egger/Samer/Bertl (2016), S. 27.

sich auf unwesentliche Entscheidungspunkte beziehen, werden sie die Stimmrechtsmehrheit nicht negativ beeinflussen¹²⁶

3.1.3.2 *Recht auf Organbestellung*

Das Recht auf Bestellung der Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane bzw. das Recht auf deren Abberufung führt ebenfalls zum beherrschenden Einfluss. Das Mutterunternehmen muss in dem Fall auch Gesellschafter des abhängigen Unternehmens sein. Das Recht auf Bestellung oder Abberufung der Organmitglieder muss unabhängig vom Vorliegen der Stimmrechtsmehrheit zustehen und wird normalerweise in der Satzung bestimmt.¹²⁷ In der Praxis gibt es nur wenige Anwendungsbereiche für diese Bestimmung, da die personelle Einflussnahme in den meisten Fällen mit der Stimmrechtsmehrheit des Mutterunternehmens in Verbindung steht. Die Bestimmung kann aber beispielsweise bei Personengesellschaften gelten.¹²⁸ Unter den im Gesetz genannten Organen versteht man insbesondere jene Organe, welche die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens bestimmen. Das österreichische Gesellschaftsrecht kennt folgende Organe: Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

3.1.3.3 *Recht auf beherrschenden Einfluss*

Das Recht, beherrschenden Einfluss auszuüben, kann auch durch einen Vertrag oder eine Satzungsbestimmung entstehen. Im ersten Fall spricht man über eine Leitung auf vertraglicher Basis. Nicht alle vertraglichen Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen kommen in Betracht – Kreditverträge führen etwa nicht zur Entstehung des beherrschenden Einflusses.¹²⁹ Durch einen Beherrschungsvertrag werden dem herrschenden Unternehmen Weisungsrechte vermittelt. Die Satzung eines Tochterunternehmens kann auf den beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens durch das Weisungs-, Zustimmungs- und/oder Widerspruchsrecht hinweisen.¹³⁰

¹²⁶ Vgl. Fröhlich/Haberer, § 244 UGB, in Torggler (2016), Rz. 32.

¹²⁷ Vgl. Ebd., Rz. 36.

¹²⁸ Vgl. Fröhlich (2016), S. 13; Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 93.

¹²⁹ Vgl. Fröhlich/Haberer, § 244 UGB, in Torggler (2016), Rz. 40.

¹³⁰ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 94.

3.1.3.4 Recht auf Entscheidung über die Ausübung von Stimmrechten bei der Organbestellung

Dieser Tatbestand sieht vor, dass beherrschender Einfluss auch dann entsteht, wenn das Ausüben der Stimmrechtsmehrheit oder das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mitglieder der Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Mutterunternehmens nicht aufgrund der Gesellschaftsanteile, sondern aufgrund von abgeschlossenen Verträgen mit Dritten vorkommt.¹³¹

3.2 Kriterien zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach den ASBE

3.2.1 Überblick

ASBE № 33 zufolge liegt die Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses beim Mutterunternehmen. Von der Verpflichtung sind jene Unternehmensgruppen betroffen, die ASBE für ihre Rechnungslegungszwecke bereits anwenden, die in Festlandchina aber auch im Ausland börsennotiert sind, alle chinesischen Finanzinstitutionen, Versicherungsgesellschaften und alle großen staatlichen Unternehmen.¹³²

Das Vorhandensein zumindest eines Tochterunternehmens dient auch chinesischen Rechnungslegungsvorschriften gemäß als Voraussetzung für die Konzernabschlusserstellungspflicht.¹³³ Das Vorliegen eines Tochterunternehmens entsteht gem. § 7 ASBE № 33 – im Gegensatz zum UGB – nur aufgrund eines beherrschenden Einflusses. Der Tatbestand „beherrschender Einfluss“ wird im chinesischen Standard im Vergleich zum UGB ausführlicher beschrieben. So wird der beherrschende Einfluss gem. § 7 ASBE № 33 anhand von drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien beschrieben: Die Macht über das Beteiligungsunternehmen, das Recht auf Rückflüsse aus der Beteiligung und die Fähigkeit die Macht so zu nutzen, um das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens beeinflussen zu können. Stimmrechtsmehrheit und vertragliche Vereinbarungen sind in ASBE № 33 als Beispiele der bestehenden Rechte zur Erlangung der Macht über das Beteiligungsunternehmen angeführt. Sie sind aber für das Vorliegen des beherrschenden Einflusses des Mutterunternehmens nicht hinreichend, dafür müssen noch zwei weitere Kriterien erfüllt sein. Für Sonderfälle – wenn die Macht nicht anhand von rechtlichen Mitteln nachgewiesen werden

¹³¹ Vgl. Fröhlich/Haberer, § 244 UGB, in Torggler (2016), Rz. 41 f.

¹³² Vgl. Mirza/Ankarath (2012), S. 707.

¹³³ Gem. § 2 Abs. 2 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

kann – sind von ASBE № 33 besondere Umstände definiert, bei denen Beherrschung entstehen kann. Auf den Begriff der einheitlichen Leitung wird dabei nicht abgestellt.

3.2.2 Tatbestand „Beherrschender Einfluss“ – drei Kriterien nach ASBE № 33

3.2.2.1 Kriterium 1 – Macht über das Beteiligungsunternehmen

Ein Mutterunternehmen hat die Macht über ein Beteiligungsunternehmen, wenn es die bestehenden Rechte hat, die ihm die Möglichkeit einräumen, zum aktuellen Zeitpunkt die maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens zu steuern – unabhängig davon, ob es diese Rechte ausnutzt oder nicht.¹³⁴

Wenn zwei oder mehrere Parteien bestehende Rechte haben, die sich aber auf verschiedene maßgebliche Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens beziehen, hat jene Partei die Macht über das Beteiligungsunternehmen, die jene Tätigkeiten steuern kann, die das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens am meisten beeinflussen.¹³⁵

Bei der Feststellung, ob das Mutterunternehmen die Macht über das Beteiligungsunternehmen tatsächlich ausüben kann, dürfen nur substantielle Rechte berücksichtigt werden.¹³⁶ Wenn ein Mutterunternehmen substantielle Rechte hat, bedeutet dies gem. § 11 Abs. 2 ASBE № 33, dass es aufgrund dessen tatsächlich fähig ist, die Entscheidungen bezüglich der Steuerung der maßgeblichen Tätigkeiten zu treffen.

Bei der Bestimmung, ob die Rechte des Mutterunternehmens tatsächlich substantiell sind, muss man alle relevanten Faktoren bedenken, die diese Rechte beschränken können. So können z.B. bestimmte Geschäftsbedingungen, Informationsgrad, rechtliche Besonderheiten oder behördliche Hindernisse solche Faktoren sein. Wenn außerdem nicht nur eine Partei über die Rechte verfügt, sondern mehrere, oder wenn die Ausübung dieser Rechte nur infolge der Zustimmung anderer Parteien möglich ist, so ist sicherzustellen, dass die tatsächliche Ausübung der Rechte zusammen mit anderen Parteien nicht ausgeschlossen ist und man von diesen Rechten profitieren kann. So können andere Parteien mit der Ausübung ihrer substantiellen Rechte den beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens

¹³⁴ Gem. § 9 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

¹³⁵ Gem. § 10 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

¹³⁶ Gem. § 11 Abs. 1 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

auf das Beteiligungsunternehmen beschränken.¹³⁷ Die Stimmrechtsmehrheit und vertragliche Vereinbarungen sind Beispiele für die substanziellen Rechte gem. § 13 ASBE № 33.

Folgende Kriterien weisen auf das Vorliegen der Macht des Mutterunternehmens über das Beteiligungsunternehmen gem. § 13 ASBE № 33 hin – außer wenn bewiesen ist, dass das Mutterunternehmen die maßgeblichen Tätigkeiten nicht steuern kann: 1) das Mutterunternehmen hat mehr als die Hälfte der Stimmrechte im Beteiligungsunternehmen; 2) wenn das Mutterunternehmen 50 % der Stimmrechte im Beteiligungsunternehmen oder weniger besitzt, kann es die Stimmrechtsmehrheit trotzdem aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Stimmrechtsbesitzern ausnutzen.

Der Standard gibt keine explizite Anweisung für die Berechnung der Stimmrechtsmehrheit. Da die ASBE im Wesentlichen an die IFRS angelehnt sind, kann man die Vermutung anstellen, dass auch die Berechnungsvorgehensweise für die Stimmrechtsmehrheit bei chinesischen Unternehmen der IFRS-Praxis ähnlich ist. Daher werden nicht nur unmittelbare Rechte des Mutterunternehmens berücksichtigt, sondern auch über ein Tochterunternehmen zustehende Rechte sowie jene Rechte, die von anderen Personen für Rechnung des Mutterunternehmens oder seines Tochterunternehmens gehalten werden.¹³⁸ Eigene Anteile werden bei der Berechnung der Stimmrechtsmehrheit nicht berücksichtigt, da sie gem. § 103 GesG keine Stimme haben.

Ein Mutterunternehmen, das keine Stimmrechtsmehrheit iSd § 13 ASBE № 33 hat, kann trotzdem Macht über das Beteiligungsunternehmen ausüben, wenn seine Stimmrechte dafür ausreichen, die maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens zu steuern. Dafür müssen folgende Umstände berücksichtigt werden: 1) das Verhältnis der Stimmrechte des Mutterunternehmens zu den Stimmrechten von anderen Parteien; 2) potenzielle Stimmrechte des Mutterunternehmens und jene der anderen Parteien (z.B. Wandelanleihen, Bezugsrechte); 3) Rechte, die aus anderen vertraglichen Vereinbarungen stammen; 4) sonstige Umstände.¹³⁹ Solche Rechte müssen nicht zwingend am Konzernabschlussstichtag realisierbar sein. Wichtig ist, sie dann ausüben zu können, wenn Entscheidungen bezüglich

¹³⁷ Gem. § 11 Abs. 3 – 4 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

¹³⁸ Vgl. Fröhlich (2016), S. 61.

¹³⁹ Gem. § 14 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

maßgeblicher Tätigkeiten getroffen werden (z.B. bei ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen).¹⁴⁰

Wenn sich die Stimmrechte nicht auf die Fähigkeit beziehen, das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens zu beeinflussen, sondern nur auf Verwaltungsaufgaben, müssen vorhandene vertragliche Vereinbarungen dahingehend geprüft werden, ob sie für die Machtausübung über das Beteiligungsunternehmen hinreichend sind,¹⁴¹ indem sie die Steuerung der maßgeblichen Tätigkeiten ermöglichen.

Die tatsächliche Fähigkeit zur Steuerung der maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens kann gem. § 16 ASBE № 33 durch folgende Ereignisse erworben werden: 1) das Mutterunternehmen hat das Recht zur Bestellung oder Genehmigung des obersten Führungspersonals im Beteiligungsunternehmen; 2) das Mutterunternehmen kann die wesentlichen Transaktionen des Beteiligungsunternehmens genehmigen oder Einspruch dagegen erheben; 3) das Mutterunternehmen kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder ähnlicher Organe im Beteiligungsunternehmen beeinflussen oder kann für andere Parteien, die ebenfalls Stimmrechte haben, die Vertretung übernehmen; 4) das oberste Führungspersonal oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder ähnlicher Organe im Beteiligungsunternehmen sind nahestehende Personen des Mutterunternehmens.

Bei der Beurteilung, ob die Macht über das Beteiligungsunternehmen vorliegt, sind auch besondere Beziehung zwischen dem Mutterunternehmen und dem Beteiligungsunternehmen zu bedenken. Dazu gehören folgende Konstellationen: Wichtige Führungskräfte des Beteiligungsunternehmens sind oder waren Angestellte beim Mutterunternehmen; Die Geschäftstätigkeit des Beteiligungsunternehmens ist von den Entscheidungen des Mutterunternehmens abhängig; Das Mutterunternehmen nimmt an meisten Geschäftsaktivitäten des Beteiligungsunternehmens teil oder es führt sie selbst durch; Die Risikobelastung durch oder das Recht des Mutterunternehmens auf schwankende Renditen aus der Beteiligung

¹⁴⁰ In Anlehnung an IFRS 10.B15 und *Petersen/Bansbach/Dornbach* (2016), S. 507.

¹⁴¹ Gem. § 15 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

des Mutterunternehmens hat im Verhältnis zu den Stimmrechten oder ähnlichen Rechten deutlich mehr Gewicht.¹⁴²

Mutterunternehmen haben keine Macht über das Beteiligungsunternehmen, wenn sie alleine über die Schutzrechte gem. § 12 ASBE № 33 verfügen. Die Schutzrechte verfolgen das Ziel, die Beteiligung des Mutterunternehmens zu schützen, ohne ihm das Recht einzuräumen, die Entscheidungen über die maßgeblichen Tätigkeiten zu treffen. Diese Rechte beziehen sich auf grundlegende Änderungen von Beteiligungsunternehmenstätigkeiten oder sind unter bestimmten Umständen auszunutzen. Durch die Schutzrechte wird keine Bestimmungsmacht an den Rechtsträger vermittelt.¹⁴³

3.2.2.2 Kriterium 2 – Risikobelastung durch oder Anrechte auf schwankende Renditen aus der Beteiligung

Um beherrschenden Einfluss ausüben zu können, reicht es nicht, Macht über das Beteiligungsunternehmen in Bezug auf seine maßgeblichen Tätigkeiten zu haben. Das Mutterunternehmen muss auch in der Lage sein, die Renditen aus diesen maßgeblichen Tätigkeiten zu beziehen. D.h., dass die Renditen müssen aufgrund der Machtausübung variieren.¹⁴⁴

Die Renditen des Mutterunternehmens aus seiner Beteiligung haben gem. § 17 ASBE № 33 einen schwankenden Charakter, wenn sie sich ergebnisbezogen ändern. Die Schwankungen der Renditen werden auf Basis des wirtschaftlichen Inhalts der vertraglichen Vereinbarungen beurteilt. Die Renditen des Mutterunternehmens können positiv, negativ oder sowohl positiv als auch negativ sein. [SEP]

3.2.2.3 Kriterium 3 – Fähigkeit, durch Ausübung von Macht das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens zu beeinflussen

Damit das Mutterunternehmen das Beteiligungsunternehmen beherrscht, ist es nicht hinreichend die Macht über das Beteiligungsunternehmen sowie eine Risikobelastung durch oder Anrechte auf schwankende Renditen aus der Beteiligung zu haben. Das Mutterunternehmen muss fähig sein, die Macht über das Beteiligungsunternehmen so zu nutzen, um das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens beeinflussen zu können. Das dritte Kriterium tritt

¹⁴² Gem. § 16 Abs. 3 ASBE № 33 – „Konzernabschluss“.

¹⁴³ Vgl. Fröhlich (2016), S. 66.

¹⁴⁴ Vgl. Fröhlich (2016), S. 68.

als Verbindung zwischen den ersten beiden Kriterien auf und ist für das Vorliegen des beherrschenden Einflusses zu erfüllen.

Bei der Beurteilung, ob das Mutterunternehmen fähig ist durch Ausnutzung seiner Macht das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens zu beeinflussen, ist es gem. § 18 ASBE № 33 zu bestimmen, ob es Entscheidungen die maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens betreffend als Prinzipal oder als Agent treffen kann. Ein Agent trifft Entscheidungen im Namen des Prinzipals und hat daher keinen beherrschenden Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen. Wenn die Entscheidungen des Mutterunternehmens über die maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens delegiert sind, müssen diese laut Standard so angesehen werden, als wären sie vom Mutterunternehmen direkt getroffen worden. Eine Partei mit Entscheidungsgewalt wird als Agent angesehen, wenn die anderen Parteien ihre bestehenden Rechte dergestalt ausnutzen, um diese Partei ohne Begründung zu beseitigen.

3.3 Ausnahmen von der Konzernrechnungslegungspflicht nach dem UGB

3.3.1 Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach § 245 UGB

Wenn eine Tochtergesellschaft eine Kapitalgesellschaft und wiederum selbst ein Mutterunternehmen für weitere Tochtergesellschaften ist sowie bereits in den Konzernabschluss des übergeordneten Mutterunternehmens tatsächlich einbezogen ist, kann sie gem. § 245 UGB von der Konzernabschluss- und Konzernlageberichterstattungspflicht befreit werden. Also gilt das sog. Tannenbaumprinzip in Österreich nicht.^{145;146} Diese Befreiung gilt dann, wenn die Voraussetzungen gem. § 245 Abs. 2 UGB kumulativ erfüllt sind: 1) sind das betroffene Tochterunternehmen und alle seine Tochterunternehmen in den „befreienden“ Konzernabschluss ungeachtet des § 249 UGB einbezogen; 2) wurden der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens nach der Bilanz-Richtlinie oder den internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt; 3) wurde der befreiende Konzernabschluss von einem nach dem anzuwendenden Recht zugelassenen Abschlussprüfer geprüft; 4) gibt das befreite Tochterunternehmen im Anhang zu seinem Jahresabschluss den Namen und den Sitz seines Mutterunternehmens, das den befreienden Kon-

¹⁴⁵ Das Tannenbaumprinzip ist eine Verpflichtung zur Aufstellung des Teilkonzernabschlusses auf allen Konzernstufen. Dieses Prinzip entspricht grundsätzlich den angelsächsischen Konzernrechnungslegungstraditionen. Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 101.

¹⁴⁶ Vgl. Fröhlich (2017), S. 11.

zernabschluss erstellt, sowie die Information über die Befreiung des betroffenen Tochterunternehmens von der Verpflichtung zur Erstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes an; 5) wird der befreiende Konzernabschluss in deutscher oder einer anderen international anerkannten Sprache beim Firmenbuchgericht offengelegt und dem Aufsichtsrat und der ordentlichen Hauptversammlung oder Generalversammlung vorgelegt.

Die Interessen der Minderheiten werden vom Gesetz dabei nicht umgangen. Ein Tochterunternehmen kann die Befreiung gem. § 245 UGB nicht ausnutzen, wenn das übergeordnete Mutterunternehmen den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht nach den Konzernrechnungslegungsvorschriften eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR erstellt und gem. § 245 Abs. 1 Z 1 lit. b UGB mindestens 90 % der Anteile des betroffenen Tochterunternehmens hält und die anderen Gesellschafter der Befreiung nicht zustimmen oder wenn der Aufsichtsrat oder die qualifizierte Minderheit mit dem zehnpromzentigen Anteil des Nennkapitals oder dem anteiligen Betrag ab 1.400.000 Euro gem. § 245 Abs. 1 Z 1 lit. c UGB spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres die Teilkonzernabschlusserstellung fordert. Ist das übergeordnete Mutterunternehmen nicht dem Recht eines Mitgliedsstaates der EU oder des EWR unterworfen, darf das Tochterunternehmen in Österreich nicht auf eine Teilkonzernabschlusserstellung verzichten, wenn der Aufsichtsrat oder die qualifizierte Minderheit mit dem fünfprozentigen Anteil des Nennkapitals oder dem anteiligen Betrag ab 700.000 Euro gem. § 245 Abs. 1 Z 2 UGB spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres die Teilkonzernabschlusserstellung fordert.

3.3.2 Größenabhängige Befreiungen nach § 246 UGB

Die österreichische Gesetzgebung sieht auch Erleichterungen für kleine Konzerne bezüglich der Konzernabschlusserstellungspflicht vor. Wenn gem. § 246 UGB mindestens zwei der drei folgenden Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Abschlussstichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens gilt für die Bruttomethode; Abschlussstichtag des Konzernabschlusses gilt für die Nettomethode) nicht überschritten werden, ist das Mutterunternehmen von der Konzernabschluss- und Konzernlageberichterstellung befreit:

- a) Bilanzsumme (24 Millionen Euro – Bruttomethode; 20 Millionen Euro – Nettomethode),
- b) Umsatzerlöse (48 Millionen Euro in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag – Bruttomethode; 40 Millionen Euro in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag – Nettomethode) und
- c) Arbeitnehmerzahl (250 Arbeitnehmer in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Jahresdurchschnitt).

Bei der Bruttomethode werden die Bilanzsummen und Umsatzerlöse der Einzelabschlüsse aller in den potenziellen Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen addiert. Bei der Nettomethode werden konzerninterne Unternehmensbeziehungen eliminiert und die erforderlichen Werte wie beim fiktiven Konzernabschluss ausgerechnet. Das heißt, dass die Bilanzsumme um die konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten, die Beteiligungsansätze, stille Reserven und den Firmenwert korrigiert wird und die Außenumsätze von den Innenumsätzen getrennt werden, um die Bilanzsumme sowie die Umsatzerlöse des Konzernabschlusses entsprechend zu ermitteln. Zwischen den beiden Methoden besteht ein Wahlrecht. Dieses Wahlrecht kann von Konzernen mit großen Innenumsätzen als Spielraum genutzt werden, um die Konsolidierungspflicht zu umgehen. Die Bereinigung von verhältnismäßig großen Innenumsätzen bei der Ermittlung von den Umsatzerlösen im Zuge des Konzernabschlusses nach der Nettomethode kann eine Befreiung ergeben, während die Anwendung der Bruttomethode die Konsolidierungspflicht bestimmen würde.¹⁴⁷

Die größenabhängige Befreiung ist gem. § 246 Abs. 3 UGB nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 UGB ein Teil des Konzerns ist. Hier geht es um Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt iSd § 1 Abs. 2 Börsegesetz (BörseG)¹⁴⁸ zugelassen sind, sowie um jene Kapitalgesellschaft-

¹⁴⁷ Vgl. *Fröhlich/Haberer*, § 246 UGB, in Torggler (2016), Rz. 3 – 7; *Fröhlich* (2017), S. 13.

¹⁴⁸ Bundesgesetz vom 8. November 1989 (BGBl. Nr. 555/1989) über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903, geändert durch das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbrau-

ten, die Kreditinstitute iSd § 189a Z 1 lit. b UGB und Versicherungsunternehmen iSd § 189a Z 1 lit. c UGB sind. Von der Ausnahmebestimmung gem. § 246 Abs. 3 UGB sind jedoch nur die Konzerne betroffen, die im OECD-Raum aber nicht in der EU börsennotiert sind. In der EU börsennotierte Konzerne müssen ohnehin ihre Konzernabschlüsse nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002¹⁴⁹ erstellen (siehe Abschnitt 3.3.3). Wenn in einem Konzern ein Tochterunternehmen, dessen Wertpapiere zum Handel am ordnungsgemäß funktionierenden Markt in einem OECD-Mitgliedsstaat außerhalb der EU zugelassen sind, kein weiteres Tochterunternehmen hat und dementsprechend nicht zur Teilkonzernabschlusserstellung verpflichtet ist, so muss das übergeordnete Mutterunternehmen den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht nach dem UGB erstellen.¹⁵⁰

3.3.3 Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen nach § 245a UGB

In § 245a Abs. 1 UGB ist festgesetzt, dass Mutterunternehmen, deren Wertpapiere iSd § 1 Z 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)¹⁵¹ zum Handel an einem geregelten Markt (z.B. Wiener Börse) eines Mitgliedsstaates der EU zugelassen sind, ihre Konzernabschlüsse zwingend nach den IFRS erstellen müssen. Der Paragraph verweist auf Art. 4 der Verordnung (EG) № 1606/2002 und ist somit keine Wiederholung des Verordnungstextes.

Ferner ist es wichtig, die Entscheidung, ob das Mutterunternehmen den Konzernabschluss aufstellen muss oder nicht, von der Entscheidung, welche Standards für die Konzernabschlusserstellung anzuwenden sind, zu unterscheiden. Im ersten Fall ist diese Entscheidung aufgrund der §§ 244 – 246 UGB zu treffen. Wenn die Konzernabschlusserstellung

cherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden; vom 30. Dezember 2016 (BGBl. I Nr. 118/2016).

¹⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

¹⁵⁰ Vgl. Fröhlich (2012), S. 30 (nicht mehr in 3. Aufl.).

¹⁵¹ Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen vom 31. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 60/2007), geändert durch das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungskontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden, vom 30. Dezember 2016 ((BGBl. I Nr. 118/2016).

nach den IFRS erfolgen muss, sind die IFRS-Vorschriften unmittelbar zum Aufstellungsprozess (u.a. zur Beurteilung des Konsolidierungskreises) anzuwenden.

Wenn das Mutterunternehmen mit Sitz in Österreich den Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt, ist es nicht verpflichtet, noch einen Konzernabschluss nach dem UGB zu erstellen. Dabei muss das Mutterunternehmen die in § 245a Abs. 1 UGB angeführten Vorschriften beachten. So muss es etwa neben dem IFRS-Konzernabschluss den Konzernlagebericht nach dem UGB (§ 267 UGB) erstellen, der nach den IFRS nicht vorgesehen ist. Weiters sind eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung (§ 267a UGB), ein konsolidierter Corporate-Governance-Bericht (§ 267b UGB) mit den Angaben gem. § 243c UGB und relevanten Anpassungen, ein konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (§ 267c UGB) notwendig. Der Konzernanhang ist außerdem um die Angaben nach den in § 245a Abs. 1 UGB angeführten Vorschriften zu ergänzen. Für die Prüfung des nach den IFRS erstellten Konzernabschlusses sind die §§ 268 ff UGB und das Fachgutachten KFS/PG3¹⁵² anwendbar. Die Offenlegung erfolgt nach § 277 Abs. 1, 2 und besonders 3 UGB. Für die Zwangsstrafen sind auch die §§ 283 f UGB anzuwenden.¹⁵³

Für jene Mutterunternehmen, die keine Wertpapiere iSd § 1 Z 4 WAG 2007 besitzen, die zum Handel an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedsstaates zugelassen sind, besteht gem. § 245a Abs. 2 UGB das Wahlrecht, den Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen. Die notwendigen zusätzlichen Angaben nach dem gem. § 245a Abs. 1 UGB sind zu den freiwillig erstellten IFRS-Konzernabschlüssen anzuwenden.

3.4 Ausnahmen von der Konzernrechnungslegungspflicht nach den chinesischen Rechnungslegungsvorschriften

3.4.1 Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht nach § 4 ASBE № 33

Chinesische Rechnungslegungsvorschriften kennen nur eine mögliche Befreiung des Mutterunternehmens von der Konzernabschlussaufstellungspflicht. Diese Befreiung gilt gem. § 4 Abs. 2 ASBE № 33 für jene Mutterunternehmen, die Investmentunternehmen iSd § 22 ASBE № 33 sind und keine Tochterunternehmen haben, deren Leistung mit den Investi-

¹⁵² Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB (Fachgutachten KFS/PG3) vom Dezember 2008, zuletzt überarbeitet im Jänner 2017.

¹⁵³ Vgl. Fröhlich/Haberer, § 245a UGB, in Torggler (2016), Rz. 7 – 11.

onsaktivitäten des Mutterunternehmens verbunden ist. Diese Investitionen werden gem. § 21 ASBE № 33 mit beizulegendem Zeitwert iSd § 2 ASBE № 39 in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Ein Mutterunternehmen, das zugleich ein Investmentunternehmen ist, hat normalerweise gem. § 23 ASBE № 33 folgende Merkmale: 1) das Unternehmen verfügt über ein erweitertes Investitionsportfolio; 2) das Unternehmen hat mehrere Anleger; 3) unter diesen Anlegern befinden sich keine dem Unternehmen nahestehende Personen; 4) eine Kapitalbeteiligung ist die verbreitete Form der Beteiligung.

Ein Mutterunternehmen, das selbst kein Investmentunternehmen ist, muss gem. § 24 ASBE № 33 andere von ihm direkt und/oder indirekt beherrschte Investmentunternehmen im Zuge der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbeziehen.

3.4.2 Größenabhängige Befreiungen nach den ASSE

Die erleichterten Rechnungslegungsvorschriften für kleine Unternehmen (ASSE) gelten nicht für Konzernunternehmen (weder für Mutter- noch für Tochterunternehmen).¹⁵⁴ Daher sind größenabhängige Befreiungen von der Konzernabschlussaufstellungspflicht in China nicht zugelassen.

3.4.3 Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen nach dem Buchführungsgesetz

Alle chinesischen Unternehmen müssen laut Buchführungsgesetz der VR China¹⁵⁵ die Rechnungslegungsvorschriften anwenden, die das Finanzministerium (MoF) erlässt.¹⁵⁶ Alle chinesischen Unternehmen, die in China börsennotiert sind, müssen die ASBE für die Konzernabschlussaufstellung anwenden. Die Anwendung nur von den IFRS ist dabei nicht erlaubt. Chinesische Unternehmen, deren Wertpapiere an der Hongkong-Börse gehandelt werden, haben das Wahlrecht zwischen Konzernabschlussaufstellung nach den IFRS, ASBE und nach den Hong Kong Financial Reporting Standards (HKFRS), um die Interessen

¹⁵⁴ Vgl. *PricewaterhouseCoopers* (2006), S. 156.

¹⁵⁵ Buchführungsgesetz der VR China vom 21. Jänner 1985, erlassen durch die Neunte Sitzung des Ständigen Ausschusses des Sechsten Nationalen Volkskongresses, zuletzt geändert durch den Beschluss über die Revision des Rechnungslegungsgesetzes der VR China auf der Fünften Sitzung des Ständigen Ausschusses des Achten Nationalen Volkskongresses am 29. Dezember 1993, revidiert auf der 12. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Neunten Volkskongresses am 31. Oktober 1999 (Auftrag Nr. 24 des Präsidenten der VR China).

¹⁵⁶ Gem. §§ 7 und 8 Buchführungsgesetz der VR China.

der Investoren in Hongkong zu befriedigen. Allerdings sind diese Konzernabschlüsse nur als Ergänzung zum ASBE-Konzernabschluss der Unternehmen mit Sitz in der VR China vorgesehen.¹⁵⁷

3.5 Bestandteile der Konzernrechnungslegung nach dem UGB

Wenn die Pflicht zur Konzernrechnungslegung besteht, hat ein Mutterunternehmen gem. § 244 Abs. 1 UGB folgende Berichte aufzustellen:

- einen Konzernabschluss,
- einen Konzernlagebericht
- und einen konsolidierten Corporate-Governance-Bericht (evtl.).

In § 267 UGB sind noch weitere konsolidierte Berichte geregelt, die gegebenenfalls vom Mutterunternehmen erstellt werden müssen:

- konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung bzw. konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB)
- und konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (§ 267c UGB).

Der Konzernabschluss besteht gem. § 250 Abs. 1 UGB aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung. Der Konzernabschluss kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden. Die Bestandteile der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind in den UGB-Vorschriften für den Einzelabschluss festgelegt. Der Inhalt des Konzernanhangs ist in § 265 f UGB geregelt. Die Vorschriften zur Ausgestaltung der Konzernkapitalflussrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung sowie der Segmentberichterstattung fehlen im UGB. Dafür werden die entsprechenden IFRS-Vorschriften angewandt.

Der Konzernlagebericht stellt einen weiteren eigenständigen Teil der Konzernrechnungslegung dar, dessen Berichterstattungszweck und Inhalt in § 267 UGB geregelt sind. Die Vermittlung des möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Konzerns wird in dem Bericht nicht nur durch eine Vergangenheitsanalyse der Tätigkeit

¹⁵⁷ Siehe auch <http://www.iasplus.com/en/jurisdictions/asia/china>, Zugriff am 29.01.2017.

eines Konzerns, sondern auch durch eine Analyse der voraussichtlichen Entwicklung eines Konzerns erzielt.¹⁵⁸

Zur Aufstellung des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts ist gem. § 267b UGB jenes Mutterunternehmen verpflichtet, dessen „Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder das ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und dessen Aktien mit Wissen des Unternehmens über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden“.¹⁵⁹ Der Inhalt des Reports ist in § 243c UGB geregelt.

Eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung ist gem. § 267a UGB vom Mutterunternehmen als Teil des Konzernlageberichts aufzustellen, wenn es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse mit über 500 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt handelt und wenn das Unternehmen von der Konzernabschlussaufstellung gem. § 246 Abs. 1 UGB nicht befreit ist. Der Inhalt der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung ist in § 267a Abs. 2 – 4 UGB festgelegt. § 267a Abs. 6 UGB räumt dem Mutterunternehmen ein Wahlrecht ein, anstatt der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht aufzustellen. Das Mutterunternehmen ist gem. § 267a Abs. 7 UGB von der Aufstellung der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen sind. Wenn allerdings das Mutterunternehmen gem. § 245 UGB von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses oder Teilkonzernlageberichts befreit ist, muss es trotzdem einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht aufstellen.

Den konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen haben große Mutterunternehmen iSd § 221 Abs. 3 UGB gem. § 267c Abs. 1 UGB jährlich aufzustellen, wenn sie oder eines ihrer Tochterunternehmen des § 249 UGB ungeachtet „in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig“¹⁶⁰ sind. Die Befreiung von der Aufstellung dieses Reports gilt gem. § 267c Abs. 2 UGB im Falle des

¹⁵⁸ Vgl. *Mittelbach-Hörmanseder*, § 267 UGB, in Bertl (2017), Rz. 5.

¹⁵⁹ § 267b UGB.

¹⁶⁰ § 267c Abs. 1 UGB.

§ 246 UGB und wenn das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens ist, das „dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt“.¹⁶¹ Weiter sind Mutterunternehmen von der Aufstellung des konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen gem. § 267c Abs. 2 UGB vorletzter Satz befreit, wenn sie „einen konsolidierten Bericht nach gleichwertigen Berichtspflichten eines Drittlands erstellen und gemäß § 277 offenlegen“.¹⁶²

3.6 Bestandteile der Konzernrechnungslegung nach den ASBE

Wenn ein Mutterunternehmen in China zur Konzernrechnungslegung verpflichtet ist, hat es einen Konzernabschluss aufzustellen, der gem. § 3 ASBE № 33 aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung, einer Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und dem Konzernanhang besteht. Die Anweisungen für die Vorbereitung und den minimalen Inhalt der einzelnen Berichte des Konzernabschlusses sind in den §§ 30 – 46 ASBE № 33 vorgegeben. Der Konzernabschluss ist um eine Segmentberichterstattung gem. § 2 ASBE № 35 – „Segmentberichterstattung“¹⁶³ zu erweitern, wenn der Konzern in mehreren Geschäftssegmenten oder überregional tätig ist und solange andere Gesetze und administrative Vorschriften nichts anderes verlangen. Andere Berichte, die das Mutterunternehmen neben dem Konzernabschluss erstatten muss, werden in den ASBE nicht verlangt.

4 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsarten

4.1 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsarten nach dem UGB

4.1.1 Überblick

In den Konzernrechnungslegungsvorschriften des UGB wird von der strikten Trennung zwischen den konzernbildenden Unternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) und den anderen Unternehmen abgegangen; Zur Darstellung von Unternehmensverbindungen im Konzernabschluss wird die Konzeption des stufenweisen Übergangs vom Mutterunternehmen (als Mittelpunkt des Konzerns) zu den anderen Konzernmitgliedern (die Umwelt)

¹⁶¹ § 267c Abs. 2 UGB.

¹⁶² § 267c Abs. 2 vorletzter Satz UGB.

¹⁶³ ASBE № 35 – „Segmentberichterstattung“ vom 15. Februar 2006, Auftrag Nr. 3 [2006] des Finanzministeriums.

je nach Einflussintensität verwendet.¹⁶⁴ Die Verbindungsintensität von Unternehmen bestimmt ihren Integrationsgrad im Konzernabschluss.¹⁶⁵ Diese Konzeption ist auch als Stufenkonzeption bekannt.

Der Vollkonsolidierungskreis ist der innerste Kreis im Konzern bzw. wird als Konzern im engeren Sinne bezeichnet und besteht aus dem Mutterunternehmen und den einbeziehungspflichtigen Tochterunternehmen, die aufgrund der einheitlichen Leitung und/oder des beherrschenden Einflusses gem. § 244 UGB in Abhängigkeit vom Mutterunternehmen stehen.¹⁶⁶ Im Zuge der Vollkonsolidierung werden Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen von Tochterunternehmen nach der Eliminierung von konzerninternen Transaktionen und Beziehungen zur Gänze in den Konzernabschluss einbezogen.¹⁶⁷

Den nächsten Konsolidierungskreis oder den Konzern im weiteren Sinne bilden Gemeinschaftsunternehmen iSd § 262 Abs. 1 UGB, die von den Unternehmen des innersten Kreises gemeinsam mit anderen konzernfremden Unternehmen geführt werden. Die Unternehmen des innersten Kreises haben auf Gemeinschaftsunternehmen einen geringeren Einfluss als auf Tochterunternehmen. Für die anteilmäßige Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen in den Konzernabschluss besteht gem. § 262 Abs. 1 UGB ein Wahlrecht. Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen werden anteilmäßig (entsprechend dem Kapitalanteil am Gemeinschaftsunternehmen) in den Konzernabschluss einbezogen, konzerninterne Beziehungen werden wiederum anteilmäßig eliminiert. Die Anteile der übrigen Gesellschafterunternehmen werden im Konzernabschluss nicht berücksichtigt. Wenn das Wahlrecht für Quotenkonsolidierung des Gemeinschaftsunternehmens nicht genutzt wird, ist das Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode zu konsolidieren.¹⁶⁸

Die dritte Stufe im Rahmen der Stufenkonzeption stellen assoziierte Unternehmen dar. Wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens erfüllt sind,¹⁶⁹ wird die Beteiligung am assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode im

¹⁶⁴ Vgl. *Busse von Colbe/Chmielewicz* (1986), S. 326; *Küting* (2010), S. 42.; *Harter* (2011), S. 51 f.

¹⁶⁵ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 59.

¹⁶⁶ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 110.

¹⁶⁷ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 59; *Harter* (2011), S. 51 f.

¹⁶⁸ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 59; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 110.

¹⁶⁹ Das übergeordnete Unternehmen hält eine Beteiligung iHv 20 % oder mehr aller Stimmrechte und übt maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik aus.

Konzernabschluss bilanziert. Im Gegensatz zu der Voll- oder Quotenkonsolidierung werden Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen nicht in den Konzernabschluss einbezogen. In diesem Fall wird nur die Beteiligung zu Anschaffungskosten in der Konzernbilanz ausgewiesen und in Folgeperioden um die Eigenkapitalentwicklung des assoziierten Unternehmens korrigiert.¹⁷⁰

Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen bilden keine wirtschaftliche Einheit mit dem Mutterunternehmen. Daher wird der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht nicht erstellt, wenn das Mutterunternehmen bloß mit einem anderen Unternehmen gemeinsam ein Unternehmen führt oder maßgeblichen Einfluss auf ein Unternehmen hat.¹⁷¹

Den äußersten Kreis der Stufenkonzeption bilden jene Unternehmen, an denen Beteiligungen gehalten werden, ohne maßgeblichen Einfluss auf sie ausüben zu können. Diese Unternehmen werden nur als Beteiligungen mit fortgeschriebenen Anschaffungskosten im Konzernabschluss als konzernfremde Unternehmen berücksichtigt – mit dem einzigen Unterschied, dass die Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber diesen Unternehmen in der Konzernbilanz sowie Dividenden und Zinserträge in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen sind.¹⁷²

4.1.2 Vollkonsolidierungskreis nach dem UGB

4.1.2.1 Einbeziehungspflicht nach § 247 UGB

Der Konsolidierungskreis im engeren Sinne ist für die österreichischen Unternehmensgruppen in § 247 Abs. 1 UGB definiert. Laut dem Gesetz muss ein Mutterunternehmen alle Tochterunternehmen einbeziehen, ungeachtet davon wo die Tochterunternehmen ihren Sitz haben. Somit wird das Weltabschlussprinzip erfüllt.¹⁷³ § 247 Abs. 1 UGB ist aber in Verbindung mit § 249 UGB anzuwenden, weil die österreichischen Konzernrechnungslegungsvorschriften die Ausnahmen von der Einbeziehungspflicht vorsehen.

¹⁷⁰ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 111; Harter (2011), S. 52.

¹⁷¹ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 111.

¹⁷² Vgl. Busse von Colbe et al. (2010), S. 60.

¹⁷³ Vgl. Müller/Ruzicka, § 247 UGB, in Torggler (2016), Rz. 3.

Die wesentlichen¹⁷⁴ Veränderungen im Konsolidierungskreis im Laufe des Geschäftsjahres müssen gem. § 247 Abs. 2 UGB im Konzernabschluss (im Konzernanhang für betroffene Konzernbilanz- und Konzern-GuV-Posten)¹⁷⁵ angegeben werden, um die Vergleichbarkeit von aufeinanderfolgenden Konzernabschlüssen zu gewährleisten. Alternativ können die entsprechenden Betragsanpassungen der Vorjahreszahlen im Konzernabschluss retrospektive durchgeführt werden.¹⁷⁶ Die Gewährleistung der Vergleichbarkeit ist in erster Linie bei der Voll- und Quotenkonsolidierung erforderlich. Assoziierte Unternehmen und die Gemeinschaftsunternehmen, bei denen die Equity-Methode angewandt wird, sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen.¹⁷⁷ Es wird jedoch keine weitere Erklärung gegeben, warum assoziierte Unternehmen davon nicht betroffen sind. Der Equity-Methode zufolge werden nur die Beteiligungen in der Konzernabschlussbilanz abgebildet, die in Abhängigkeit von der Eigenkapitalveränderung fortgeschrieben werden. So würde z.B. der Verlust des maßgeblichen Einflusses nur den weiteren Ansatz oder die weitere Klassifizierung der Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen bewirken und nicht das ganze Bild des Konzernabschlusses ändern.

§ 247 Abs. 3 UGB regelt die Auskunftspflicht der einzubeziehenden Tochterunternehmen, indem sie ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte, gegebenenfalls Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie nach Möglichkeit Prüfungsberichte des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses und – wenn ein Zwischenabschluss aufzustellen ist – einen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Abschluss ohne Verzögerung dem Mutterunternehmen vorlegen müssen. Dabei müssen die Tochterunternehmen alle zusätzlich vom Mutterunternehmen verlangten Auskünfte für die Aufstellung einer Handelsbilanz II¹⁷⁸ zur Verfügung stellen.¹⁷⁹ Die Unverzüglichkeit der Auskunftspflichten von Tochterunternehmen ist wichtig, da das Mutterunternehmen sich bei der Aufstellung des Kon-

¹⁷⁴ Mit dem Wort „wesentlich“ wird gem. § 189a Z 10 UGB solche Information bezeichnet, deren Angabe oder Nichtangabe im Jahres- oder Konzernabschluss Entscheidungen beeinflussen kann. Die Wesentlichkeit hängt von der Größe, Besonderheit oder Genauigkeit der Angabe ab. Einzelne unwesentliche Posten mit ähnlichen Eigenschaften können zusammen eine wesentliche Einheit bilden.

¹⁷⁵ Vgl. Müller/Ruzicka, § 247 UGB, in Torggler (2016), Rz. 5.

¹⁷⁶ Vgl. Ebd., Rz. 6.

¹⁷⁷ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, § 294 HGB, (1996), Rz. 17; Müller/Ruzicka, § 247 UGB, in Torggler (2016), Rz. 5.

¹⁷⁸ Handelsbilanz II dient dafür, um die für das Mutterunternehmen maßgebende Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften an die einzubeziehenden Konzernmitglieder einheitlich anzuwenden. Vgl. http://www.daswirtschaftslexikon.com/d/handelsbilanz_ii/handelsbilanz_ii.htm, Zugriff am 10.03.2017.

¹⁷⁹ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, § 294 HGB, (1996), Rz. 27.

zernabschlusses an gesetzliche Fristen halten muss. Diese Regelung wird durch die Zwangsstrafen gem. § 283 UGB verschärft.¹⁸⁰

4.1.2.2 Ausnahmen von der Einbeziehungspflicht nach § 249 UGB

4.1.2.2.1 Überblick

Gem. § 249 Abs. 1 UGB besteht ein Einbeziehungswahlrecht für Tochterunternehmen, wenn 1) die benötigten Angaben für die Aufstellung des Konzernabschlusses dem Mutterunternehmen nur mit unverhältnismäßiger Verzögerung zur Verfügung gestellt werden können oder der Erhalt dieser Angaben für das Mutterunternehmen mit hohem Aufwand verbunden ist;¹⁸¹ 2) das Mutterunternehmen die Anteile am Tochterunternehmen mit ausschließlicher Veräußerungsabsicht hält; 3) das Mutterunternehmen seine Rechte bezüglich des Vermögens des Tochterunternehmens und dessen Steuerung auf Dauer nicht ausüben kann und diese Beschränkung als wesentlich angesehen wird.

Die Einbeziehung des Tochterunternehmens muss gem. § 249 Abs. 2 UGB wesentlich für das Mutterunternehmens sein, sonst muss das Tochterunternehmen nicht einbezogen werden. Wenn ein Mutterunternehmen mehrere unwesentliche Tochterunternehmen hat, muss es prüfen, ob sie zusammen eine wesentliche Einheit bilden, die in den Konzernabschluss einzubeziehen ist.

Wenn das Einbeziehungswahlrecht gem. § 249 Abs. 1 UGB ausgenutzt wird, muss dies vom Mutterunternehmen gem. § 249 Abs. 3 UGB im Konzernanhang oder im Anhang seines Jahresabschlusses begründet werden. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit gem. § 201 Abs. 2 Z 1 UGB zu beachten.¹⁸²

Die Anteile an den Tochterunternehmen, für die das Einbeziehungswahlrecht iSd § 249 UGB ausgenutzt wird, werden im Konzernabschluss entweder at equity – wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens erfüllt sind – oder als Beteiligung (im Falle des § 249 Abs. 1 Z 1 und 3 UGB sowie § 249 Abs. 2 UGB) und als

¹⁸⁰ Vgl. Müller/Ruzicka, § 247 UGB, in Torggler (2016), Rz. 11 – 12.

¹⁸¹ Es ist allerdings wichtig, die Größe und dementsprechend die Wesentlichkeit des betroffenen Tochterunternehmens im Konzernabschluss zu berücksichtigen.

¹⁸² Vgl. Fröhlich (2016), S. 49; Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 113.

Wertpapiere des Umlaufvermögens (im Falle des § 249 Abs. 1 Z 2 UGB) mit fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.¹⁸³

4.1.2.2.2 Tatbestand 1 – Unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen

Die Informationsvorlage gilt dann als unverhältnismäßig verzögert, wenn das Mutterunternehmen den Konzernabschluss nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist aufstellen kann. Dies kann als Verzicht auf Einbeziehung eines Tochterunternehmens gem. § 283 UGB zu schwerwiegenden Folgen führen.¹⁸⁴

Das Gesetz beinhaltet aber keine explizite Erklärung, innerhalb welchen Zeitraums die Tochterunternehmen ihre Auskunftspflicht erfüllen müssen. Die Konzernabschlussaufstellungsfrist von neun Monaten ab dem Bilanzstichtag gem. § 280 Abs. 1 UGB iVm § 277 Abs. 2 UGB gibt jedoch einen realistischen Zeithorizont für die Darstellung der benötigten Unterlagen des Tochterunternehmens.¹⁸⁵ Viele Autoren weisen darauf hin, dass die Ausnutzung des Einbeziehungswahlrechts selten vorkommt, weil die Verzögerung innerhalb der gesetzlich festgelegten Konzernabschlussaufstellungsfrist und auch eine unwesentliche Überschreitung dieser Frist für Befreiung von der Einbeziehung eines Tochterunternehmens nicht hinreichend sind. Außerdem wird die Nichteinbeziehung von Tochterunternehmen nur im Falle der vorübergehenden Beeinträchtigung befürwortet.¹⁸⁶ Ein Beispiel für die zeitliche Verzögerung als Grund für den Verzicht auf Einbeziehung kann der Erwerb des Tochterunternehmens kurz vor dem Konzernbilanzstichtag sein. In diesem Fall sind der Erhalt und die Analyse von für die Konsolidierung notwendigen Unterlagen nicht realistisch.¹⁸⁷ Die Lieferung der für die Konsolidierung notwendigen Information kann auch durch Naturkatastrophen, Bürgerkriege, Streik oder IT-Probleme beeinträchtigt sein.

Der Verzicht auf Einbeziehung aufgrund der unverhältnismäßig hohen Kosten kann dann angenommen werden, wenn die Kosten für die Einbeziehung des Tochterunternehmens im Verhältnis zum tatsächlich erhöhten Informationswert des Konzernabschlusses unproportional hoch sind. Bei der Beurteilung des Missverhältnisses soll auf die Unternehmensgröße

¹⁸³ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 114.

¹⁸⁴ Vgl. Egger/Samer/Bertl (2016), S. 39; Müller/Ruzicka, § 249 UGB, in Torggler (2016), Rz. 4.

¹⁸⁵ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, § 296 HGB, (1996), Rz. 18.

¹⁸⁶ Vgl. Janschek/Mannsberger, § 249 UGB, in Bertl (2017), Rz. 10.

¹⁸⁷ Vgl. Ebd.; Fröhlich (2016), S. 85; Müller/Ruzicka, § 249 UGB, in Torggler (2016), Rz. 4; Janschek/Mannsberger, § 249 UGB, in Bertl (2017), Rz. 10.

verwiesen werden.¹⁸⁸ Die Ausnutzung des Wahlrechts aufgrund von unverhältnismäßig hohen Kosten ist nicht erlaubt, wenn es z.B. um die erstmalige Einbeziehung des Tochterunternehmens geht oder wenn ein notwendiger Zwischenabschluss iSd § 252 Abs. 2 UGB hohe Kosten verursacht.¹⁸⁹

Das Gesetz bestimmt nicht, was unter unverhältnismäßig hohen Kosten oder Verzögerung genau zu verstehen ist. Deswegen kann das Wahlrecht gem. § 249 Abs. 1 Z 1 UGB als Spielraum ausgenutzt werden, der zur Unvollständigkeit des Konzernabschlusses führen kann.¹⁹⁰

4.1.2.2.3 Tatbestand 2 – Zur Veräußerung gehaltene Anteile

Das Gesetz sieht das Wahlrecht für die Einbeziehung eines Tochterunternehmens auch dann vor, wenn die Anteile an diesem Tochterunternehmen ausschließlich zum Zweck der Veräußerung gehalten werden. *Adler/Düring/Schmaltz* weisen darauf hin, dass die Bestimmung des § 249 Abs. 1 Z 2 UGB so zu verstehen ist, dass dabei alle Anteile des Tochterunternehmens vom Zweck der Veräußerung betroffen sein müssen.¹⁹¹ Eine Veräußerungsabsicht muss schon beim Erwerb der Anteile gegeben sein,¹⁹² und die Ausnutzung des Einbeziehungswahlrechts für jene Tochterunternehmen, die schon in den Konzernabschluss einbezogen wurden, ist ausgeschlossen.¹⁹³

Die Anwendung dieser Regelung kommt dann in Betracht, wenn die subjektive Absicht des Mutterunternehmens, seine Anteile am Tochterunternehmen zu veräußern, auf objektiven Maßnahmen wie Verkaufsverhandlungen, Beauftragung eines Beraters oder einem Aufsichtsratsbeschluss basiert.¹⁹⁴ Die Regelung gilt nicht, wenn ein anderes Tochterunternehmen als Käufer der Anteile auftritt. In diesem Fall bleiben die Anteile innerhalb des Konzerns, und das Tochterunternehmen, dessen Anteile zur Veräußerung gehalten werden,

¹⁸⁸ Vgl. *Egger/Samer/Bertl* (2016), S. 39.

¹⁸⁹ Vgl. *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 5.

¹⁹⁰ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 296 HGB, (1996), Rz. 19.

¹⁹¹ Vgl. *Ebd.*, Rz. 21.

¹⁹² Vgl. *Egger/Samer/Bertl* (2016), S. 40.

¹⁹³ Vgl. *Küting/Weber* (2012), S. 178.

¹⁹⁴ Vgl. *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 8; *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 116.

muss einbezogen werden. Das Wahlrecht entfällt auch dann, wenn der Transaktionspreis deutlich höher als der geschätzte Verkaufspreis ist.¹⁹⁵

Die Veräußerungsabsicht ist vom Gesetz nicht befristet, jedoch wird die Nichteinbeziehung des Tochterunternehmens aufgrund einer Veräußerungsabsicht über mehrere Jahre als nicht gerechtfertigt angesehen.¹⁹⁶ Die Veräußerungsabsicht gilt auch als zweifelhaft, wenn das Vorliegen eines betriebsbezogenen Leistungsaustauschs zwischen Mutter- und Tochterunternehmen bewiesen ist.¹⁹⁷

4.1.2.2.4 Tatbestand 3 – Erhebliche und andauernde Beschränkungen bei der Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens

Wenn die Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens durch erhebliche und andauernde Beschränkungen nachhaltig gefährdet sind, besteht gem. § 249 Abs. 1 Z 3 UGB ein Wahlrecht für den Einbezug des Tochterunternehmens. In diesem Fall geht man davon aus, dass die Voraussetzungen (vor allem gem. § 244 Abs. 2 UGB)¹⁹⁸ für das Vorliegen des Mutter-Tochter-Verhältnisses erfüllt sind.¹⁹⁹

Eine erhebliche Einschränkung in Bezug auf die Geschäftsführung des Tochterunternehmens iSd § 249 Abs. 1 Z 3 UGB wird dann angenommen, wenn die Geschäftsführung nicht mehr im Einklang mit der Konzerngeschäftspolitik durchsetzbar ist.²⁰⁰ In Hinsicht auf das Tochterunternehmensvermögen müssen dessen wesentliche Teile betroffen sein.²⁰¹ Ob die Einschränkungen tatsächliche (z.B. politische Ereignisse, Naturkatastrophen) oder rechtliche (z.B. Vetoklauseln, Einmischung des Gesetzgebers) Gründe haben, spielt keine Rolle.²⁰²

¹⁹⁵ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 116.

¹⁹⁶ Vgl. *Ebd.*, S. 116; *Adler/Düring/Schmaltz*, § 296 HGB, (1996), Rz. 25; *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 9.

¹⁹⁷ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 296 HGB, (1996), Rz. 25.

¹⁹⁸ In diesem Fall ist das Vorliegen des Tochterunternehmens nur aufgrund von § 244 Abs. 2 UGB möglich, weil das Konzept der einheitlichen Leitung unter der Bedingung, dass die tatsächliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung im Tochterunternehmen eingeschränkt sind, ausgeschlossen ist. Vgl. *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 11; *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 112.

¹⁹⁹ Vgl. *Egger/Samer/Bertl* (2016), S. 40.

²⁰⁰ Umweltschutzbeschränkungen oder kartellrechtliche Beschränkungen kommen nicht in Betracht. Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 296 HGB, (1996), Rz. 8.; *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 11.

²⁰¹ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 296 HGB, (1996), Rz. 7; *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 11.

²⁰² Vgl. *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 11.

Die Beschränkung der Rechtsausübung muss nicht unbedingt länger als ein Geschäftsjahr dauern. Bis zur Konzernabschlusserstellung muss klar sein, dass die Beeinträchtigung nachhaltig und in absehbarer Zukunft nicht aufzuheben ist.²⁰³ Der Verzicht auf den Einbezug des Tochterunternehmens aufgrund von vorübergehenden oder unwesentlichen Einschränkungen ist somit unzulässig.²⁰⁴

Folgende Beispiele für das Einbeziehungswahlrecht werden in der Literatur vorgeschlagen:

- Einstimmigkeits- oder Vetoklauseln in Verträgen mit Tochterunternehmen,
- in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag verankerte Rechte der qualifizierten Minderheit, die wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf gewöhnliche Unternehmenstätigkeit zu beeinflussen,
- Entherrschungsvertrag zwischen Mutter- und Tochterunternehmen,
- eröffnetes Konkursverfahren²⁰⁵ über das Tochterunternehmen,
- Staatsverwaltungen.²⁰⁶

Busse von Colbe behauptet, dass Ereignisse wie Produktions- und Preispolitikbeschränkung, Betätigungsbeschränkungen für ausländische Organmitglieder oder Einschränkungen bei der Dividendenauszahlung keine wesentlichen Gründe für die Nichteinbeziehung des Tochterunternehmens sind. In jedem einzelnen Fall muss geprüft werden, ob die Hindernisse bei der Geschäftsführung oder Durchführung der Maßnahmen hinsichtlich des Vermögens des Tochterunternehmens so wesentlich sind, dass dem Mutterunternehmen nichts anderes übrig bleibt, als bloß die Rolle des Anteilsbesitzers zu genießen.²⁰⁷

4.1.2.2.5 Tatbestand 4 – Unwesentliche Tochterunternehmen

§ 249 Abs. 2 UGB sieht das Wahlrecht für die Einbeziehung von Tochterunternehmen vor, die für den Konzernabschluss unwesentlich sind. Ein Tochterunternehmen ist dann für den Konzernabschluss wesentlich, wenn seine Nichteinbeziehung das möglichst glaubwürdige Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gesamten Konzerns verzerrt. Die Grö-

²⁰³ Siehe auch: *Adler/Düring/Schmaltz*, § 296 HGB, (1996), Rz. 13; *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in Torggler (2016), Rz. 11.

²⁰⁴ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 112.

²⁰⁵ Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist für die Ausübung des Wahlrechts noch nicht genügend. Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 296 HGB, (1996), Rz. 12.

²⁰⁶ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 296 HGB (1996), Rz. 12.; *Müller/Ruzicka*, § 249 UGB, in Torggler (2016), Rz. 12.

²⁰⁷ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 113.

ßenkriterien und andere Hinweise, wann ein Tochterunternehmen als unwesentlich eingestuft wird, sind im Gesetz nicht konkretisiert. Die Regelung kann nur restriktiv angewandt werden. Jede Unternehmensgruppe muss ihre Wesentlichkeitsgrenze selbst beurteilen, indem sie nicht nur Größenkriterien, sondern möglichst alle Punkte (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie alle Risiken und Chancen, Geschäftstätigkeiten, Einfluss auf die Wirtschaftslage des gesamten Konzerns und andere Umstände) in Bezug auf potenziell nicht einzubeziehende Tochterunternehmen in Betracht zieht. Dabei ist auch zu beurteilen, ob die (Un-) Wesentlichkeit der betroffenen Tochterunternehmen nachhaltig ist.²⁰⁸

Einzelne unwesentliche Tochterunternehmen können zusammen eine wesentliche Einheit bilden. Daher hat das Mutterunternehmen zu prüfen, ob die unwesentlichen Tochterunternehmen zusammen unter die Einbeziehungspflicht fallen. Die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Methode, nach der die Tochterunternehmen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung einzubeziehen sind, bis die gesamte Gruppe die Wesentlichkeitsgrenze erreicht, ist unvollständig, da die Reihenfolgekriterien nicht konkretisiert sind.²⁰⁹

Bei der Ausübung des Einbeziehungswahlrechts ist der Grundsatz der Stetigkeit zu erfüllen, von der Einheitlichkeit kann abgesehen werden.²¹⁰

4.1.3 Anteilmäßig einzubeziehende Unternehmen nach dem UGB

Die Quotenkonsolidierung schafft im Rahmen der Stufenkonzeption einen fließenden Übergang vom innersten Konsolidierungskreis zur Umwelt bzw. von Mutter- oder Tochtergesellschaften (unter der Voraussetzung, dass das Mutter-Tochter-Verhältnis tatsächlich besteht) auf die gemeinsam mit konzernfremden Partnerunternehmen geführten Unternehmen. Jene Unternehmen, die nach Meinung des Gesetzgebers quotall in den Konzernabschluss einbezogen sein dürfen, sind Gemeinschaftsunternehmen.²¹¹ Das dabei vorgesehene Wahlrecht für die Anwendung der Quotenkonsolidierung gibt dem Mutterunternehmen die Möglichkeit, die Anteile am Gemeinschaftsunternehmen auch at equity im Konzernabschluss zu bilanzieren. Dabei sind weder Quotenkonsolidierung noch Equity-Methode

²⁰⁸ Vgl. Egger/Samer/Bertl (2016), S. 42; Adler/Düring/Schmaltz, § 296 HGB, (1996), Rz. 31; Busse von Colbe et al. (2010), S. 118.

²⁰⁹ Vgl. Egger/Samer/Bertl (2016), S. 42.

²¹⁰ Vgl. Förtschle/Deubert, § 296 HGB, in Förtschle et al. (2014), Rz. 37.

²¹¹ Gem. § 262 Abs. 1 UGB.

selbstständige Konsolidierungsarten, da für deren Anwendung ein Konzernabschluss bereits vorhanden sein muss.²¹² Wenn die Entscheidung über die Quotenkonsolidierung bezüglich eines Gemeinschaftsunternehmens einmal getroffen ist, muss diese gem. § 250 Abs. 3 UGB stetig angewandt werden, solange die Voraussetzungen für die anteilmäßige Konsolidierung erfüllt sind. Dabei ist es nicht unbedingt notwendig, alle vorhandenen Gemeinschaftsunternehmen quotaal zu konsolidieren. Abweichungen vom Grundsatz der Stetigkeit sind nur dann zulässig, wenn der Verlust von sinnmäßigen Umständen für die Quotenkonsolidierung ausführlich begründet und im Konzernanhang beschrieben ist. Außerdem müssen der Name und der Sitz der Gemeinschaftsunternehmen sowie der vom Mutter- bzw. Tochterunternehmen gehaltene Anteil am Kapital der Gemeinschaftsunternehmen gem. § 265 Abs. 2 Z 3 UGB im Konzernanhang gegeben und der Grund für die Anwendung der Quotenkonsolidierungsmethode argumentiert werden.

Die in § 249 UGB ausgewiesenen Ausnahmetatbestände für die Nichteinbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss können auch für den Quotenkonsolidierungsfall analog angewandt werden. Das bestehende Wahlrecht für die Anwendung der Quotenkonsolidierung macht diese jedoch irrelevant. Wenn die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen gem. § 263 Abs. 2 UGB für die Abbildung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe unwesentlich ist, kann auch auf die Bilanzierung at equity verzichtet werden und die Beteiligung wird zu fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt.²¹³

Welche Voraussetzungen für die Anwendung der Quotenkonsolidierung zu erfüllen sind, worauf sich das eingeräumte Wahlrecht bezieht und welche Konsequenzen der Konzernaufstellungspflichtige bei Nichteinbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen tragen muss, ist vom Gesetz nicht konkretisiert. Das Gesetz listet auch keine ausführlichen Charakteristika des Gemeinschaftsunternehmens. In der Literatur findet man ähnliche Stellungnahmen von verschiedenen Verfassern bezüglich der zu erfüllenden Voraussetzungen für die Anwendung der Quotenkonsolidierung. Diese Voraussetzungen betreffen Gemeinschaftsunternehmen, Gesellschafterunternehmen und die gemeinsame Führung.

²¹² Vgl. Zündorf (1987), S. 21; Adler/Düring/Schmaltz, § 311 HGB, (1996), Rz. 3.

²¹³ Vgl. Fröhlich (2016), S. 89; Petersen/Zwirner (2009), S. 54; Zündorf (1987), S. 19.

1) Gemeinschaftsunternehmen

§ 262 Abs. 1 UGB fordert, dass Gemeinschaftsunternehmen Unternehmenseigenschaft haben müssen. D. h., dass ein Gemeinschaftsunternehmen gem. UGB eine rechtlich unabhängige wirtschaftliche Einheit sein muss.²¹⁴ Die Rechtsform des gemeinsam geführten Unternehmens ist unwesentlich.

2) Gemeinsame Führung

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist der übliche Fall für die Ausübung von gemeinsamer Führung. Über gemeinsame Führung wird gesprochen, wenn die daran teilnehmenden Parteien gleich hohe Kapitalanteile am Gemeinschaftsunternehmen halten. Das Gesetz gibt dabei keine Anweisungen darüber, wie hoch die Mindestbeteiligungsquote sein muss oder wie viele Gesellschafter an der gemeinsamen Führung teilnehmen können (bzw. müssen). Die gemeinsame Führung hat das Ziel, das Geschäft des Beteiligungsunternehmens so zu führen, dass die Interessen von allen beteiligten Parteien gleichermaßen befriedigt sind. Dabei darf jedoch keine der Parteien die einheitliche Leitung übernehmen, bei der ein Vollkonsolidierungsfall gem. § 244 Abs. 1 UGB entsteht. Eine abgestimmte und kompromisslerische Führung kann durch satzungsmäßige oder vertragliche Vereinbarungen erzielt werden. Die gemeinsame Führung muss tatsächlich ausgeübt werden.²¹⁵

Trotz fehlender Kodifikation der Dauer der gemeinsamen Führung herrscht in der Literatur die Meinung vor, dass für die Anwendung der Quotenkonsolidierung eine dauerhafte Zusammenarbeit von Partnerunternehmen eine wichtige Voraussetzung sein soll.²¹⁶ Der indirekte Hinweis auf die Notwendigkeit einer langfristigen Unternehmenszusammenarbeit kann die Definition der Beteiligung gem. § 189a Z 2 UGB sein, die besagt, dass eine Beteiligung eine dauerhafte Verbindung voraussetzt. Außerdem kann die befristete gemeinsame Führung gegen den Grundsatz der Unternehmensfortführung gem. § 201 Abs. 2 Z 2 UGB verstoßen, wenn man den Konzern als wirtschaftliche Einheit ansieht. Daher ist mit dem vollen Geschäftsjahr oder mit drei Jahren gemeinsamer Führung zu rechnen.²¹⁷ Man kann

²¹⁴ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 183; Fröhlich (2016), S. 88.

²¹⁵ Vgl. Petersen/Zwirner (2009), S. 53; Adler/Düring/Schmaltz, § 310 HGB, (1996), Rz. 20 – 23; Zündorf (1987), S. 18; Dollinger, § 262 UGB, in Torggler (2016), Rz. 3 – 6.

²¹⁶ Vgl. Zündorf (1987), S. 10; Busse von Colbe et al. (2010), S. 495; Nowotny, § 262 UGB, in Straube/Ratka/Rauter (2011), Rz. 14; Leitner-Hanetseder, § 262 UGB, in Zib/Dellinger (2015), Rz. 8.

²¹⁷ Vgl. Sigle, § 310 HGB, in Küting/Weber (1998), Rz. 22.

jedoch die Tatsache nicht ignorieren, dass der Verzicht auf die Quotenkonsolidierung bei der befristeten Zusammenarbeit von Partnerunternehmen für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns schädlich sein kann, wenn die Beteiligung wesentlich ist.

3) Gesellschafterunternehmen

Auch Gesellschafterunternehmen müssen Unternehmenseigenschaft haben. Wenn aber ein Partner bei gemeinsamer Führung kein Unternehmen ist, muss nachgewiesen werden, dass er dabei unternehmerische Ziele verfolgt, damit eine Quotenkonsolidierung zulässig wäre.²¹⁸ Die Gesellschafterunternehmen müssen außerdem wirtschaftlich voneinander unabhängig sein. D. h.: Wenn das Partnerunternehmen ein nicht in den Konzernabschluss einbezogenes Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmen ist, wird das Prinzip der gemeinsamen Führung verletzt, weil die Entscheidungen vom Mutterunternehmen beeinflusst werden. Daher ist die Quotenkonsolidierung in diesem Fall nicht möglich. Dasselbe gilt auch für jene nicht in den Konzernabschluss einbezogenen assoziierten Unternehmen, deren Geschäfts- bzw. Finanzpolitik durch das Mutterunternehmen maßgeblich beeinflusst sein kann. Somit können Partnerunternehmen nur vom Konzern unabhängige Unternehmen sein.²¹⁹ Das Wahlrecht für die Anwendung der Quotenkonsolidierung gilt dann, wenn das Gesellschafterunternehmen ein Mutterunternehmen mit mindestens einem einzubeziehenden Tochterunternehmen ist, bei dem keine vom Gesetz vorgesehenen Befreiungen von der Konzernabschlussaufstellungspflicht bestehen. Wenn ein Gesellschafterunternehmen nicht zur Konzernabschlussaufstellung verpflichtet ist, hat es auch keine Möglichkeit, Gemeinschaftsunternehmen quotal einzubeziehen. Im Einzelabschluss des Gesellschafterunternehmens wird die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen zu fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt.²²⁰

Gesellschafterunternehmen können an einem Gemeinschaftsunternehmen entweder paritätisch oder nicht paritätisch beteiligt sein. Die übrigen Beteiligungshöhen kommen auch in

²¹⁸ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 495.

²¹⁹ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 330; *Dollinger*, § 262 UGB, in *Torggler* (2016), Rz. 5; Siehe auch: *Zündorf* (1987), S. 8 f.

²²⁰ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2013), S. 318.

der Praxis vor.²²¹ In den meisten Fällen wird eine gemeinsame Führung bei einer Beteiligung von Partnerunternehmen in Höhe von 20 bis 50 % vermutet. Der tatsächliche Einfluss ist aber nicht von der Höhe der Kapitalbeteiligung abhängig. Wenn die Beteiligungshöhe über 50 % liegt, muss man prüfen, ob ein Tochterunternehmen vorliegt oder nicht. Liegt die Beteiligungshöhe unter 20 %, ist das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses iSd § 189a Z 9 UGB auf das Gemeinschaftsunternehmen zweifelhaft, daher kann es sich kaum um Quotenkonsolidierung handeln.²²²

Ausgehend von der Formulierung des § 262 UGB und den existierenden Stellungnahmen bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Quotenkonsolidierung können folgende Punkte kritisch betrachtet werden. Bei der Charakterisierung von Gemeinschaftsunternehmen wird auf ihre unternehmerische Eigenschaft abgestellt. Für den Gesetzgeber ist dabei nicht wichtig, ob das Gemeinschaftsunternehmen selbst ein Rechtsträger ist oder die Gesellschafterunternehmen die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf ein gemeinsam geführtes Unternehmen ausüben. So kann das gem. § 262 Abs. 1 UGB eingeräumte Wahlrecht für die Anwendung der Quotenkonsolidierung zur inkorrekten Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Gesellschafterunternehmens im Konzernabschluss führen. Wird etwa ein Gemeinschaftsunternehmen in Form einer Personengesellschaft gegründet, ist es zwar ein Unternehmen, aber die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden den Gesellschaftern zugerechnet. Wird vom Wahlrecht gem. § 262 UGB kein Gebrauch gemacht und ein Gemeinschaftsunternehmen mit der Equity-Methode konsolidiert, wird das Bild von Vermögen und Schulden falsch dargestellt.²²³ Das Wahlrecht öffnet u.a. Spielraum für die buchhalterische Kennzahlenmanipulation und führt zur Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit mit anderen Konzernabschlüssen.²²⁴ Ferner sind jene Kooperationen in den Konzernrechnungslegungsvorschriften ausgeklammert, bei denen kein eigenständiges Unternehmen gegründet wird. Laut UGB werden solche gemeinschaftlichen Projekte ohne Eigenkapital wie folgt behandelt: Das Ergebnis aus dem gemeinsam geführten Projekt wird gem. § 121 Abs. 3 UGB entsprechend des vereinbarten Leistungsbeitrags der Partei im Jahresabschluss jeweiliger Partei ausgewiesen, Vermögen und

²²¹ Vgl. Zündorf (1987), S. 9 f.

²²² Vgl. Leitner-Hanetseder, § 262 UGB, in Zib/Dellinger (2015), Rz. 9; Adler/Düring/Schmaltz, § 310 HGB (1996), Rz. 15.

²²³ Vgl. Eisenschmidt/Labrenz (2014), S. 27.

²²⁴ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 346.

Schulden werden auch in die Rechnungslegung der Parteien aufgenommen.²²⁵ Für die Konzernabschlussadressaten heißt das, dass sie gemeinschaftliche Projekte ohne Unternehmenseigenschaft nie erkennen und damit verbundene Risiken nicht beurteilen können werden, weil diese im Konzernanhang nicht auftauchen.

Selbst die anteilmäßige Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen wird in der Literatur kritisiert. Die Autoren einigen sich darauf, dass die Quotenkonsolidierung der Einheits- theorie der Konzernabschlussaufstellung widerspricht. Sie entspricht vielmehr der Konzeption der Interessentheorie, laut der nur die Interessen von Mehrheitsaktionären im Konzernabschluss berücksichtigt werden. Interessen von Minderheitsgesellschaftern werden wie Interessen von Konzernaußenstehenden betrachtet. Somit kann die Kombination von mehreren Konsolidierungskonzeptionen in einem Konzernabschluss zu dessen verringerter Aussagekraft führen. Die Konzernabschlüsse werden für die Adressaten als Folge weniger informativ, weil man daraus nicht erkennen kann, nach welcher Methode die ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden konsolidiert sind. Die Analyse von solchen Daten kann zu falschen Entscheidungen führen.²²⁶ Unterschiedliche Methoden der Konsolidierung verursachen den Ausweis von gleichen Sachverhalten mit verschiedenen Werten. So werden infolge der quotalen Zwischenerfolgseliminierung die vom Gemeinschaftsunternehmen gelieferten Waren einen höheren Wert haben als ähnliche Waren, die von einem Tochterunternehmen geliefert werden. Diese Situation führt zum Ausweis von nicht realisierten Gewinnen im Konzernabschluss, was gegen das Realisationsprinzip verstößt.²²⁷

4.1.4 At equity zu bilanzierende Unternehmen nach dem UGB

4.1.4.1 Überblick

Die Equity-Methode wird für den gesonderten Ausweis von assoziierten Unternehmen gem. §§ 263 und 264 UGB angewandt. Gemeinschaftsunternehmen, bei denen das Wahlrecht für die Quotenkonsolidierung nicht ausgenutzt wird, oder Tochterunternehmen, die aufgrund einer Befreiung von der Einbeziehung in den Konzernabschluss gem. § 249 UGB nicht vollkonsolidiert werden, werden auch at equity im Konzernabschluss berücksichtigt.²²⁸

²²⁵ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 511.

²²⁶ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 310 HGB, (1996), Rz. 3; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 344.

²²⁷ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 345.

²²⁸ Vgl. *Fröhlich*, § 263 UGB, in *Zib/Dellinger* (2015), Rz. 17.

Die Stufenkonzeption des UGB platziert die at equity zu bilanzierenden assoziierten Unternehmen nach den vollständig und anteilmäßig einzubeziehenden Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmen. Die Equity-Methode ist keine vollständige Konsolidierungsart. Einerseits wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Beteiligungsbuchwert des beteiligten Unternehmens und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ermittelt, wobei stille Reserven und Lasten entsprechend der Beteiligungshöhe aufgedeckt werden.²²⁹ Das Zwischenergebnis aus Lieferungen und Leistungen zwischen dem assoziierten und den konzernbildenden Unternehmen wird wie bei einer Vollkonsolidierung eliminiert. Andererseits bleibt die Beteiligung im Konzernabschluss ausgewiesen und der Unterschiedsbetrag wird entweder in der Konzernbilanz als „Davon“-Position oder im Konzernanhang angegeben; Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge werden nicht zusammengefasst; Minderheitsinteressen des assoziierten Unternehmens betreffend werden im Konzernabschluss nicht berücksichtigt. Außerdem besteht bei der Equity-Methode keine Pflicht, die Bewertungsmethoden der Beteiligungsunternehmen an die konzerneinheitlichen Bewertungsvorschriften gem. § 264 Abs. 5 Satz 2 UGB anzupassen, die Abweichungen sind lediglich im Konzernanhang anzugeben. Dessen ungeachtet ist diese Methode von großer Bedeutung für die Konzernabschlussadressaten, weil sie die Abbildung einer dauerhaften Verbindung zu den Beteiligungsunternehmen gewährleistet, über deren Geschäfts- und Finanzpolitik ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.²³⁰

4.1.4.2 Voraussetzungen für die Anwendung der Equity-Methode

Das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens ist die Voraussetzung für die Anwendung der Equity-Methode. Der Definition von assoziierten Unternehmen gem. § 189a Z 9 UGB zufolge, müssen eine Beteiligung iSd § 189a Z 2 UGB und ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines Unternehmens vorliegen, damit das Unternehmen als assoziiertes Unternehmen klassifiziert werden kann. Dabei müssen beide Kriterien kumulativ erfüllt sein.²³¹

²²⁹ Der Unterschiedsbetrag wird gem. § 264 Abs. 1 UGB nach der Buchwertmethode evaluiert. Die Kapitalanteilmethode wurde durch das RÄG 2014 abgeschafft.

²³⁰ Vgl. Fröhlich, § 263 UGB, in Zib/Dellinger (2015), Rz. 3; Busse von Colbe et al. (2010), S. 517.

²³¹ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 354.

1) Beteiligung

Anteile an einem anderen Unternehmen entstehen dann, wenn das beteiligte Unternehmen dem Beteiligungsunternehmen Kapital überlässt, welches Letzteres ohne Rückzahlungsverpflichtung für seine geschäftlichen Zwecke einsetzen darf.²³² Der Zeitraum, der die dauerhafte Verbindung zu dem Beteiligungsunternehmen bezeichnet, ist im Gesetz nicht konkretisiert. Die Nachhaltigkeit der Beteiligungsabsicht ist normalerweise durch den Zweck des Beteiligungserwerbs geprägt. Als voraussichtlich dauerhaft gilt die Verbindung, wenn die Beteiligung länger als ein Geschäftsjahr gehalten wird.²³³ Hält zumindest ein in einen Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen in Höhe von 20 % des Nennkapitals oder mehr, wird eine dauerhafte Beteiligung vermutet. Um dabei die Beteiligungshöhe zu ermitteln, sind nicht nur die unmittelbar von einem Mutterunternehmen gehaltenen Anteile zu addieren, sondern auch jene von allen Tochterunternehmen.²³⁴ Diese Gesamtbetrachtung ist für die Konzernperspektive wichtig, da die Anteile in einem Tochterunternehmenseinzelabschluss nicht als Beteiligung klassifiziert werden können, wenn z.B. die Beteiligungshöhe unter 20 % liegt.²³⁵ Die Beteiligungsvermutung ist von der Assoziierungsvermutung zu unterscheiden. Letztere bezieht sich auf die Höhe des Stimmrechtsanteils, die auf das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses hinweist.²³⁶

2) Maßgeblicher Einfluss

Für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens ist die tatsächliche und dauerhafte Ausübung des maßgeblichen Einflusses notwendig. Im UGB ist keine Definition von „maßgeblichem Einfluss“ kodifiziert. In der Literatur finden sich Indizien für das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses, die sich an angloamerikanischen Rechnungslegungsbestimmungen orientieren.²³⁷ IAS 28.7²³⁸ betont beispielsweise folgende Merkmale: Personelle Verflechtungen; Teilnahme an den Entscheidungsprozessen; Intensive Geschäftsbe-

²³² Vgl. *Dokalik*, § 189a UGB, in Torggler (2016), Rz. 13.

²³³ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 355.

²³⁴ Vgl. *Fröhlich*, § 263 UGB, in Zib/Dellinger (2015), Rz. 16.

²³⁵ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, § 311 HGB, (1996), Rz. 11.

²³⁶ Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 356.

²³⁷ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 521; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2015), S. 357.

²³⁸ IAS 28 (überarbeitet 2011) „Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“ am 12. Mai 2011 vom IASB veröffentlicht, hat die Vorgängerversion IAS 28 (2003) „Anteile an assoziierten Unternehmen“ ersetzt, zuletzt geändert durch Änderungen im Rahmen der jährlichen Verbesserungen 2014 – 2016 (Bewertung eines assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures zum beizulegenden Zeitwert)

ziehungen zwischen dem Anteilsbesitzer und dem Beteiligungsunternehmen; Austausch von technischen Informationen. Dabei wird von vielen Autoren angemerkt, dass sich der maßgebliche Einfluss nicht zwingend auf die Entscheidungen betreffend der Gewinnverwendung erstrecken muss, obwohl dies ein entscheidendes Indiz ist. Nach der Vorgehensweise der Equity-Methode wird beim Ausweis des Beteiligungswertes das anteilige Jahresergebnis des assoziierten Unternehmens mitberücksichtigt, welches den geplanten Dividendenauszahlungen entspricht. Wenn die Gewinnverwendung seitens des beteiligten Unternehmens z.B. aufgrund von rechtlichen Einschränkungen im Ausland nicht beeinflusst werden kann, wird das Realisationsprinzip verletzt. Diese Tatsache schließt aber das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses nicht aus, weil andere erhebliche Umstände (z.B. ein regelmäßiger Austausch von technischem Know-how) diesen begründen können.²³⁹ Die sog. Assoziierungsvermutung liegt dann vor, wenn ein Unternehmen mindestens 20 % der Stimmrechte bei einem anderen Unternehmen hält. Wenn ein Mutterunternehmen dabei tatsächlich keinen maßgeblichen Einfluss ausübt, muss dieses den Beweis anführen, was in der Praxis nicht leicht ist. Beispiele für die Widerlegung der Assoziierungsvermutung sind die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsunternehmens oder vertragliche bzw. satzungsmäßige Bestimmungen, welche die Ausübung des maßgeblichen Einflusses beschränken können. Bei der Ermittlung des Anteils der Stimmrechte sind alle sowohl dem Mutter- als auch dem Tochterunternehmen zustehenden Stimmrechte sowie die von einem Dritten im Interesse des Mutter- bzw. Tochterunternehmens gehaltenen Stimmrechte zuzurechnen. Damit die Stimmrechte eines Tochterunternehmens jenen des Mutterunternehmens zugerechnet werden können, muss das Tochterunternehmen in den Konzernabschluss unbedingt einbezogen sein. Die Stimmrechte eines Gemeinschaftsunternehmens oder eines anderen assoziierten Unternehmens sind nicht zu berücksichtigen.²⁴⁰

Einsprechend der Einflussnahmeintensität steht der maßgebliche Einfluss laut der Stufenkonzeption nach der einheitlichen Leitung. D. h., dass nicht alle wesentlichen Entscheidungen bezüglich der Finanz- und Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens von einem Anteilsbesitzer beeinflusst werden. Die gemeinsame Führung iSd § 262 Abs. 1 UGB

²³⁹ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, § 311 HGB, (1996), Rz. 23; Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 357; Busse von Colbe et al. (2010), S. 521; Fröhlich, § 263 UGB, in Zib/Dellinger (2015), Rz. 11.

²⁴⁰ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, § 311 HGB, (1996), Rz. 40 – 53.

wird auch als ein Sonderfall des maßgeblichen Einflusses genannt, weil das Gesetz keine genaue Definition der Einflussnahmeintensität und der Einflussbereiche vorsieht, sodass der maßgebliche Einfluss theoretisch auch die paritätische Führung eines Gemeinschaftsunternehmens erreichen kann.²⁴¹ Diese Logik kann auch das bestehende Wahlrecht zwischen der Quotenkonsolidierung und der Equity-Methode für die Behandlung eines Gemeinschaftsunternehmens im Konzernabschluss erklären.

4.1.4.3 Ausnahmen von der Anwendung der Equity-Methode

Eine Ausnahme von der Anwendung der Equity-Methode ist in § 263 Abs. 2 UGB verankert. Laut Gesetz dürfen jene Beteiligungsunternehmen aus der Anwendung der Equity-Methode ausgeschlossen werden, an denen der Konzern eine unwesentliche Beteiligung hält. Die Beteiligung gilt dann als unwesentlich, wenn deren Nichtberücksichtigung im Konzernabschluss die volle und wahrhafte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Konzerns nicht verzerrt. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beteiligung ist es wichtig, dass die Wesentlichkeitskriterien für alle Teilaspekte erfüllt sind. Die Erfüllung des Kriteriums z.B. nur für die Finanzlage des Konzerns ist nicht genügend.²⁴²

Die Equity-Methode wird nicht angewandt, wenn die dafür erforderlichen Informationen schwer zu erhalten sind. Dies zählt zu den praktischen Problemen bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode. Im Gegensatz zu Tochterunternehmen besteht für assoziierte Unternehmen keine Auskunftspflicht. Ist die Erhebung von solchen wesentlichen Informationen wie der Höhe von stillen Reserven bzw. Lasten eingeschränkt, ist die Bewertung der Beteiligung mit der Equity-Methode nicht möglich.²⁴³

4.1.5 Als Beteiligung zu Anschaffungskosten zu bilanzierende Anteile nach dem UGB

Den äußersten Kreis der Stufenkonzeption bilden jene Unternehmen, die im Konzernabschluss – wenn ein solcher zu erstellen ist – als eine Beteiligung zu fortgeschriebenen An-

²⁴¹ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, § 311 HGB, (1996), Rz. 16.

²⁴² Vgl. Dollinger, § 263 UGB, in Torggler (2016), Rz. 13; Adler/Düring/Schmaltz, § 311 HGB, (1996), Rz. 76.

²⁴³ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, § 311 HGB, (1996), Rz. 54.

schaffungskosten berücksichtigt werden. Dazu gehören Unternehmen, über deren Geschäfts- und Finanzpolitik kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann.²⁴⁴

4.2 Behandlung von Zweckgesellschaften nach dem UGB

Im österreichischen Unternehmensrecht sind keine explizit kodifizierten Normen bezüglich der Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss zu finden. Die Entscheidung, zu welchem Konsolidierungskreis eine Zweckgesellschaft gehört, wird aufgrund der Konzeption der einheitlichen Leitung und des Control-Konzepts des § 244 UGB sowie der Bestimmungen für Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen des UGB getroffen.

Eines der zentralen Kriterien, das auf das Potenzial der Einbeziehung einer Zweckgesellschaft hinweist, ist die Erfüllung des Unternehmenstatbestandes bei der Zweckgesellschaft. Wenn es um ein Spezial-Sondervermögen geht, das keine juristische Person ist, ist keine Einordnung einer solchen Zweckgesellschaftskonstruktion zum jeweiligen Konsolidierungskreis möglich.²⁴⁵ Weiters wird geprüft, ob die Zweckgesellschaft unter einheitlicher Leitung und/oder beherrschendem Einfluss gem. § 244 UGB in Abhängigkeit von dem Sponsor oder dem Kapitalgeber steht. Die Tatsache, dass die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsführung der Zweckgesellschaft im Regelfall im Interesse des Sponsors gestaltet werden und das Ziel verfolgen, die langfristige Kapitalbeschaffung beim Sponsor zu gewährleisten oder dem Sponsor bestimmte Leistungen zu bringen, deutet auf die potenzielle Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss des Sponsors hin.²⁴⁶ Somit erfolgen die weiteren Überlegungen aus Sicht des Sponsors. Die Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften aufgrund der einheitlichen Leitung wird von vielen Autoren als strittig angesehen. Es gibt z.B. die Meinung, dass der Autopilotmechanismus bei Zweckgesellschaften die tatsächliche Ausübung der einheitlichen Leitung ausschließt.²⁴⁷ Die Einbeziehung von Zweckgesellschaften aufgrund der einheitlichen Leitung auch als unmöglich angesehen, weil die gesellschaftsrechtliche Machtverteilung zwischen dem Initiator und dem Kapitalgeber nicht eindeutig ist und die Geschäftsführer die Leitung der

²⁴⁴ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2015), S. 124.

²⁴⁵ Vgl. Harter (2011), S. 190, 197.

²⁴⁶ Vgl. Ebd., S. 88.

²⁴⁷ Vgl. Schurbohm-Ebneth/Zoeger (2008), S. 41.

Zweckgesellschaft autonom, nach festgeschriebenem Plan ausüben.²⁴⁸ Ferner wird darauf hingewiesen, dass es selbst bei der Beurteilung eines Autopilotvertrags manchmal unklar ist, wer die Gestaltung des Autopiloten am meisten beeinflusst hat und welcher Partei die einheitliche Leitung einer Zweckgesellschaft zugeordnet sein soll.²⁴⁹

Laut Definition des dHGB werden Zweckgesellschaftskonstruktionen dafür errichtet, um ein „eng begrenztes und genau definiertes Ziel“²⁵⁰ des Gründers zu erfüllen. Durch den Ausfall der Beteiligungsvoraussetzung infolge des RÄG 2014 wurde der Vollkonsolidierungskreis vergrößert. Dazu kommt noch die Überlegung, dass der Autopilotvertrag im Interesse des Gründers festgelegt wird und somit keine ständige Einmischung in die einmal bestimmte Finanz- und Geschäftspolitik der Zweckgesellschaft durch die Zentrale notwendig ist, was im Grunde genommen ein Sonderfall der Ausübung der einheitlichen Leitung sein kann. Ferner ist nicht auszuklammern, dass bei der Errichtung von Zweckgesellschaftskonstruktionen oft personelle Verflechtungen stattfinden, sodass die Geschäftsführung in der Zweckgesellschaft vom Managementpersonal aus dem Mutterunternehmen (Sponsor) erfolgt. Weiters scheint die Argumentation für den Ausschluss der einheitlichen Leitung durch das Vorliegen einer unklaren gesellschaftsrechtlichen Form der Machtverteilung und eines Autopilotvertrags, in dem die einheitliche Leitung keiner Partei eindeutig zugeordnet ist, infolge der Einführung des Grundsatzes des wirtschaftlichen Gehalts in § 201 Abs. 3 UGB unbefriedigend zu sein. Daher ist die Einbeziehung von Zweckgesellschaften aufgrund der einheitlichen Leitung möglich.

Die Erfüllung des Control-Tatbestandes aufgrund von Stimmrechtsmehrheit ist formal wegen der asymmetrischen Verteilung von Stimmrechten und Risiken bzw. Chancen nicht möglich. Der Sponsor hat keine Stimmrechtsmehrheit, weil seine Geschäftsanteile gesellschaftsrechtlich nicht gesichert sind; Der Kapitalgeber kann die Stimmrechtsmehrheit zwar formal haben, jedoch schließt der Autopilotmechanismus die Einflussnahme seitens des Kapitalgebers aus. Andere Kriterien des § 244 Abs. 2 UGB werden in den meisten Fällen durch spezielle Vertragsgestaltung zwischen dem Sponsor und der Zweckgesellschaft um-

²⁴⁸ Vgl. *Schruff* (2008), S. 1.

²⁴⁹ Vgl. *Harter* (2011), S. 197.

²⁵⁰ § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 HGB.

gangen.²⁵¹ Kann etwa der Einbeziehungsgrund aufgrund von in § 244 Abs. 2 UGB festgelegten Rechtsmittel nicht nachgewiesen werden, soll der Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts herangezogen werden. Von der Zweckgesellschaftskonstruktion ausgehend trägt der Sponsor die Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft. Da die Zweckgesellschaft eine genau definierte Aufgabe hat und der Sponsor den Nutzen daraus bezieht, ist er auch daran interessiert, einen beherrschenden Einfluss auf diese Zweckgesellschaft zu haben. Der beherrschende Einfluss kann infolge der Analyse der wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen dem Sponsor und der Zweckgesellschaft festgestellt werden, z.B. aufgrund der Gesamtzahl der Geschäftsverträge mit einem Geschäftspartner.

Die quotalen Einbeziehung einer Zweckgesellschaft in den Konzernabschluss als ein Gemeinschaftsunternehmen ist unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Ein Sponsor gründet eine Zweckgesellschaft meistens nur in seinem eigenen Interesse. Da jedoch die Anzahl an Gründern nicht begrenzt ist, können auch mehrere Sponsoren an der Geschäftstätigkeit einer oder mehrerer Zweckgesellschaften zu gleichen Teilen beteiligt sein.²⁵²

Die Klassifizierungsmöglichkeit von Zweckgesellschaft als assoziiertes Unternehmen kommt selten vor und ist in jedem einzelnen Fall zu überprüfen. Auch bei einer unwiderleglichen Beteiligungsvermutung von 20 % wird das Vorliegen des maßgeblichen Einflusses schwer zu begründen sein, da typische Merkmale wie die Vertretung im Leitungsorgan, die Teilnahme an der Finanz- und Geschäftspolitik sowie Gewinnverwendung der Zweckgesellschaft durch den Autopilotmechanismus eingeschränkt sind.²⁵³

4.3 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsarten nach den ASBE

4.3.1 Überblick

Die Schichtentheorie des chinesischen Gesellschaftsrechts (siehe Abschnitt 2.4.1) erinnert in ihrer Gestaltung – eng verbundener Kern, halbeng und locker verbundene Schichten – an die Stufenkonzeption der österreichischen Konzernrechnungslegungsvorschriften. Allerdings sollten Schichtentheorie und Stufenkonzeption nicht verwechselt werden, haben sie doch eine unterschiedliche Grundlage. Die Schichtentheorie dient dazu, die Organisati-

²⁵¹ Vgl. Harter (2011), S. 198.

²⁵² Vgl. Ebd.

²⁵³ Vgl. Ebd., S. 199.

onsstruktur eines Konzerns abzubilden, während die Stufenkonzeption die Unternehmensverbindungen im Konzernabschluss widerspiegelt. Die chinesischen Rechnungslegungsvorschriften tendieren dazu, eine ähnliche Logik der Unternehmensbeziehungen und Unternehmensintegration in einem Konzernabschluss, wie bei der Stufenkonzeption zu verfolgen und haben dabei ähnliche Unternehmenskategorien: 1) Mutter- und Tochterunternehmen sind ein Vollkonsolidierungskreis; 2) sog. gemeinschaftlichen Tätigkeiten werden in den Konzernabschluss quotal einbezogen; 3) Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sind die Grundlage für die Equity-Methode; 4) Anteile an nicht einzubeziehenden Unternehmen sind in der Regel zum beizulegenden Zeitwert als Finanzinstrumente zu berücksichtigen.

4.3.2 Vollkonsolidierungskreis nach den ASBE

4.3.2.1 Einbeziehungspflicht

In den chinesischen Konzernabschluss sind gem. § 21 ASBE № 33 auch alle Tochterunternehmen, also alle beherrschten Unternehmen, einzubeziehen. Das Weltabschlussprinzip erstreckt sich auch auf selbstständige Unternehmensbereiche bzw. auf die sog. Silos, die unter dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens stehen. Gem. § 20 ASBE № 33 muss das Mutterunternehmen den von ihm beherrschten Unternehmensbereich des Beteiligungsunternehmens als vollständiges Unternehmen betrachten und es auch im Zuge der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss aufnehmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: 1) alle Verbindlichkeiten des Unternehmensbereichs können nur mittels dessen Vermögenswerten gedeckt werden, die Vermögenswerte des Unternehmensbereichs dürfen keine anderen Verbindlichkeiten des gesamten Beteiligungsunternehmens decken; 2) Parteien, die nicht mit dem Unternehmensbereich verbunden sind, haben keine Rechte an dessen Vermögen sowie an den Rückflüssen aus der Vermögensverwaltung.

§ 29 ASBE № 33 sieht auch eine Auskunftspflicht für einzubeziehende Tochterunternehmen vor. Dabei müssen Tochterunternehmen dem Mutterunternehmen neben ihren Jahresabschlüssen folgende Informationen vorlegen: a) die Beschreibung von Rechnungslegungsvorschriften, wenn sich diese von den vom Mutterunternehmen angewandten Vorschriften unterscheiden, und die daraus folgenden Differenzen b) die Beschreibung des Abschlussstichtages; c) Information über konzerninterne Transaktionen; d) andere für die Konzernabschlusserstellung relevanten Informationen.

4.3.2.2 Ausnahmen von der Einbeziehungspflicht

Die einzige Ausnahme von der Einbeziehungspflicht bezieht sich gem. § 21 ASBE № 33 auf jene Tochterunternehmen, die keine mit den Investitionsaktivitäten des Mutterunternehmens verbundene Leistung erbringen, wenn Letzteres Merkmale von Investmentunternehmen hat. Die Anteile an so einem Tochterunternehmen werden zum beizulegenden Zeitwert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

4.3.3 Anteilmäßig einzubeziehende Unternehmen nach den ASBE

Im Gegensatz zum UGB werden in ASBE № 40 genaue Anweisungen zur Anwendung der Quotenkonsolidierung im Konzernabschluss gegeben. Die gemeinsame Vereinbarung ist ein Oberbegriff und wird weiter entweder als gemeinschaftliche Tätigkeit oder als Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert (siehe Abschnitt 2.5.10). Diese Klassifizierung ist für die Anwendung der Quotenkonsolidierung entscheidend, da nur die anteilmäßige Berücksichtigung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten im Konzernabschluss gem. ASBE № 40 zulässig ist. Bei der Begründung der Anwendung der Quotenkonsolidierung ist das Vorliegen der gemeinsamen Führung im Vergleich zum UGB nicht ausreichend da die beiden Typen der gemeinsamen Vereinbarung sowieso zwei Hauptmerkmale aufweisen müssen: Eine vertragliche Vereinbarung und die gemeinsame Führung der Tätigkeiten. Dabei wird in der internationalen Praxis der Begriff „gemeinschaftliche Beherrschung“ bzw. „joint control“ verwendet, um diese Art der Einflussnahme vom maßgeblichen Einfluss zu unterscheiden. Es wird geprüft, ob auf die Tätigkeit überhaupt beherrschender Einfluss iSd ASBE № 33 ausgeübt werden kann. Eine gemeinschaftliche Beherrschung liegt dementsprechend dann vor, wenn die Parteien die Beherrschung über die Aktivitäten gemeinsam ausüben und die Entscheidungen einstimmig treffen.²⁵⁴

Die Beurteilung, ob eine gemeinschaftliche Tätigkeit oder ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegt, orientiert sich an den Rechten und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Vereinbarung. Die Struktur einer Vereinbarung, ihre Rechtsform und die vertraglichen Bestimmungen sind die typischen Elemente, die dabei betrachtet werden.²⁵⁵ Eine gemeinsame

²⁵⁴ Vgl. Küting/Seel (2011), S. 344.

²⁵⁵ Gem. § 10 ASBE № 40 – „Gemeinsame Vereinbarungen“.

Vereinbarung, die kein eigenständiges Vehikel²⁵⁶ ist, wird als gemeinschaftliche Tätigkeit bezeichnet.²⁵⁷ Dazu gehören Kooperationen, die ausschließlich schuldrechtliche Basis haben. In der Praxis wird meist keine alleinstehende Organisation gegründet, die ihre Tätigkeit selbst nach außen vertritt. Die Leistungserbringung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit erfolgt oft unter Einsatz von in die Unternehmen der Parteien integrierten Mitteln.²⁵⁸ Die Aufwendungen und Erträge, die bei den Parteien selbst entstehen, werden nach der vertraglichen Vereinbarung verteilt.²⁵⁹

Ein Gemeinschaftsunternehmen bzw. Joint Venture ist durch ein eigenständiges Vehikel charakterisiert. Wenn folgende Umstände bestehen, kann eine gemeinsame Vereinbarung, die tatsächlich ein eigenständiges Vehikel ist, auch als eine gemeinschaftliche Tätigkeit klassifiziert werden: 1) die Rechtsform einer gemeinsamen Vereinbarung deutet darauf hin, dass die Parteien, die gemeinsame Führung ausüben, Rechte am Vermögen und Pflichten für die Schulden in Bezug auf die Vereinbarung haben; 2) Rechte am Vermögen und Pflichten für die Schulden der Vereinbarung, welche die daran teilnehmenden Parteien haben, sind in den Bedingungen der gemeinsamen Vereinbarung festgelegt; 3) andere Fakten und Umstände deuten darauf hin, dass die Parteien, die gemeinsame Führung über eine Vereinbarung ausüben, Rechte am Vermögen und Pflichten für die Schulden in Bezug auf die Vereinbarung haben – die Parteien haben z.B. Rechte an der gesamten Produktion der Vereinbarung oder haben eine dauerhafte gemeinsame Führung über die Vereinbarung, um die Schulden dieser zu begleichen.²⁶⁰ D. h., dass nicht die Rechtsform des Objektes der gemeinsamen Führung, sondern eben der Sachverhalt der vertraglichen Vereinbarungen für die Quotenkonsolidierung entscheidend ist.

Somit unterscheiden sich die chinesischen Rechnungslegungsvorschriften grundlegend von den österreichischen. Für die Anwendung der Quotenkonsolidierung sind die Rechte und Pflichten der Partnerunternehmen maßgebend – unabhängig davon, ob das Objekt der gemeinsamen Führung ein Unternehmen ist. Die österreichischen Anwendungsnormen für

²⁵⁶ Ein eigenständiges Vehikel bezieht sich gem. ASBE № 40 auf eine eigenständig identifizierbare Finanzstruktur, die eine separate rechtlich anerkannte Einheit ist. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob diese Einheit eine Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht.

²⁵⁷ Gem. § 11 ASBE № 40 – „Gemeinsame Vereinbarungen“.

²⁵⁸ Vgl. *Küting/Weber* (2012), S. 185.

²⁵⁹ Vgl. *Küting/Seel* (2011), S. 346.

²⁶⁰ Gem. §§ 11 und 12 ASBE № 40 – „Gemeinsame Vereinbarungen“.

die Quotenkonsolidierung laut der Gesetzesinterpretation knüpfen sich im Gegensatz dazu an das Vorliegen der Unternehmenseigenschaft; Sowohl in Bezug auf das gemeinsam geführte Unternehmen als auch auf die Partnerunternehmen. Die Ausübung der gemeinsamen Führung ist dabei entscheidend. Außerdem unterscheidet sich der Begriff der gemeinsamen Führung selbst nach der Einflussnahmeintensität der Parteien gem. UGB und gem. ASBE. Die gemeinsame Führung nach dem UGB ist ein Sonderfall des maßgeblichen Einflusses, weil dieser theoretisch die paritätische Führung eines Unternehmens erreichen kann. Verfolgt man diese Idee weiter, kann man daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass der Einflussgrad dabei unverändert bleibt und die Parteien an Entscheidungsprozessen bezüglich der Finanz- und Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens teilnehmen. Im Gegensatz dazu hat die gemeinsame Führung nach den ASBE eine größere Einflussnahmeintensität, da sich diese vom beherrschenden Einfluss iSd ASBE № 33 ableiten lässt. Die partizipierenden Parteien treffen dabei einstimmig, aber aktiv Entscheidungen bezüglich der Finanz- und Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens.

Die chinesische Rechnungslegungsvorschrift für gemeinsame Vereinbarungen hat einerseits einen großen Vorteil gegenüber den Bestimmungen des UGB bezüglich der kooperativen Arbeit zwischen einem Konzernunternehmen und einem konzernfremden Unternehmen. ASBE № 40 stellt die Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen abhängig von den Rechten und Pflichten der partizipierenden Parteien in den Vordergrund. Dadurch wird das in Abschnitt 4.1.3 genannte potenzielle Problem der inkorrekten Abbildung von Vermögen und Schulden des Gesellschafterunternehmens gelöst. Andererseits räumt die in ASBE № 40 gegebene Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen einen gewissen Spielraum ein, in dem die Gesellschafterunternehmen die vertragliche Vereinbarung so gestalten können, dass ihnen die Rechte und Pflichten aus der gemeinsamen Tätigkeit auch dann zustehen, wenn dafür ein eigenständiges Vehikel gegründet wird. Wird eine gemeinsame Vereinbarung in Form einer Kapitalgesellschaft gestaltet, bedeutet dies theoretisch, dass diese als ein Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert und selbst Rechtsträger wird. Praktisch können Partnerunternehmen vertraglich vereinbaren, dass sie beispielsweise die gesamte Produktionsmenge abnehmen und diese weiter an Dritte absetzen. Somit tragen die Partnerunternehmen selbst die damit verbundenen Risiken und Chancen; Die gemeinsame Vereinbarung wird in die gemeinschaftliche Tätigkeit umklassifiziert und dement-

sprechend quotal in den Konzernabschluss miteinbezogen.²⁶¹ Daher bietet ASBE № 40 keine Lösung des Problems des bestehenden Wahlrechts für die Bilanzierungsmethode von gemeinsamen Projekten. Es ist aber zu bedenken, dass der beschriebene Spielraum bei gemeinsamen Vereinbarungen mit ausländischem Kapital in China verringert sein kann. In gewissen Branchen in China sind nur gemeinsame Vereinbarungen mit chinesischen Partnern erlaubt. Es gibt zwei Typen von gemeinsamen Vereinbarungen mit ausländischen Investoren: CJV und EJV. Aus Sicht der Rechnungslegung ist CJV analog zur gemeinschaftlichen Tätigkeit gestaltet, wird also anteilmäßig bei den Partnerunternehmen konsolidiert, da die Partner selbst für die entstehenden Verluste verantwortlich sind. Für EJV wird in China zwingend die GmbH als Rechtsform vorgeschrieben, was auf die Bilanzierung mit der Equity-Methode hindeutet. In China wird besonders die Vertragsgestaltung zwischen Partnern, von denen einer ein ausländischer Investor ist, streng kontrolliert. Sind gemeinsame Projekte in einer bestimmten Branche von Anfang an von lokalen Behörden entweder in Form von CJV oder EJV zugelassen, so ist die Vertragsgestaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit schwierig derart zu beeinflussen, dass sich die Klassifizierung ändert.

4.3.4 At equity zu bilanzierende Unternehmen nach den ASBE

Gemeinschaftsunternehmen werden laut den ASBE anhand der Equity-Methode im Konzernabschluss berücksichtigt. Gem. § 9 ASBE № 40 sind Gemeinschaftsunternehmen dadurch charakterisiert, dass die daran beteiligten Parteien die Rechte am Nettovermögen des Gemeinschaftsunternehmens haben. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist normalerweise ein eigenständiges Vehikel. Wenn eine Partei die gemeinsame Führung über das Gemeinschaftsunternehmen ausübt, werden die Anteile am Gemeinschaftsunternehmen at equity im Konzernabschluss gem. ASBE № 2 bilanziert. Gemeinschaftsunternehmen, bei denen keine gemeinsame Führung, sondern maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, sind auch at equity zu berücksichtigen. Die Equity-Methode wird für die Behandlung von assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss angewandt. Der maßgebliche Einfluss ist dabei die entscheidende Charakteristik eines assoziierten Unternehmens und ist gem. § 2 Abs. 3 ASBE № 2 eine Möglichkeit, an der Finanz- und Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, ohne beherrschenden Einfluss oder eine gemeinsame Führung (joint control) auszuüben. Bei der Beurteilung, ob maßgeblicher Einfluss auf ein Beteiligungsun-

²⁶¹ Vgl. *Eisenschmidt/Labrenz* (2014), S. 29 f.

ternehmen vorliegt, sind alle potenziellen Stimmrechte zu berücksichtigen, die unmittelbar oder mittelbar vom Investor gehalten werden und die gegenwärtig ausgeübt oder umgewandelt werden können.

4.3.5 Als Finanzinstrumente zu bilanzierende Anteile nach ASBE № 22

Wenn das Mutterunternehmen ein Investmentunternehmen iSd ASBE № 33, eine Wagniskapitalorganisation oder ein Investmentfonds ist, werden seine Tochterunternehmen nicht vollkonsolidiert. Stattdessen werden sie als Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert in der Gewinn- und Verlustrechnung gem. ASBE № 22 – „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“²⁶² berücksichtigt. Wenn auf ein Beteiligungsunternehmen kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, unterliegt das Unternehmen auch den Vorschriften des ASBE № 22.

4.4 Behandlung von Zweckgesellschaften nach den ASBE

Zweckgesellschaften zu gründen ist unter Investoren in China aus zwei Hauptgründen besonders verbreitet: Erstens spielen diese Objektgesellschaften oft die Rolle des zusätzlichen Finanzierungsmittels für die chinesischen Geschäftsbetriebe, die auch steuerliche Begünstigungen sowie Vorteile aus Fremdwährungstransaktionen bringen. Zweitens ermöglichen sie den Zugang von ausländischen Direktinvestitionen in jene Branchen am chinesischen Markt, die normalerweise für ausländische Investoren geschlossen sind. Davon profitieren nicht nur die ausländischen Investoren, sondern auch die chinesischen Unternehmen, die Finanzierungsschwierigkeiten auf dem Heimmarkt haben. Aus Sicht der Rechnungslegung müssen diese speziellen Strukturen in den Konzernabschluss miteinbezogen werden, um den Kreis der Geschäftstätigkeiten eines Konzerns möglichst umfangreich darzustellen.²⁶³

Da die chinesischen Rechnungslegungsvorschriften mit den IFRS in weiten Teilen harmonisiert sind, bezieht sich ASBE № 33 bei der Beurteilung der Beherrschung ähnlich wie

²⁶² ASBE № 22 – „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ vom 15. Februar 2006, Auftrag Nr. 3 [2006] des Finanzministeriums.

²⁶³ Vgl. *Haugg/Heck* (2012/2013), S. 8; Siehe auch: <https://www.out-law.com/en/topics/projects--construction/projects-and-procurement/chinese-offshore-special-purpose-vehicles/>, Zugriff am 10.03.2017.

IFRS 10²⁶⁴ nicht nur auf drei Hauptkriterien des § 7 ASBE № 33, sondern auch auf zusätzliche Kriterien, die auf das Vorliegen des Mutter-Tochter-Verhältnisses hinweisen können. Die Regelungen für Zweckgesellschaften bzw. die Sonderkriterien, die Beziehung zwischen einem beherrschenden und einem abhängigen Unternehmen beschreiben, sind in §§ 8 und 16 ASBE № 33 festgelegt. Gem. § 8 ASBE № 33 sind in erster Linie der Zweck, die Gestaltung sowie die maßgebliche Tätigkeit des Beteiligungsunternehmens und die damit verbundenen Entscheidungen des Sponsors zu analysieren. Weiters werden die praktischen Fähigkeiten des Sponsors zur Steuerung der maßgeblichen Tätigkeit des Beteiligungsunternehmens überprüft, wenn sich schwer feststellen lässt, ob die Rechte des Sponsors zur Steuerung der maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens führen. Außerdem wird überprüft, ob der Sponsor berechtigt ist, Renditen aus seiner Beteiligung zu ziehen, und ob er fähig ist, seine Macht über das Beteiligungsunternehmen so auszuüben, dass er das Ergebnis des Beteiligungsunternehmens beeinflussen kann. So sind gem. § 16 ASBE № 33 folgende besondere Umstände dabei zu bedenken: 1) die Managementmitglieder des Beteiligungsunternehmens sind aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter des Sponsors; 2) die wesentlichen Geschäftstransaktionen des Beteiligungsunternehmens werden im Interesse des Sponsors durchgeführt; 3) das Gewicht bei den Risikobelastungen oder dem Recht des Sponsors auf schwankende Renditen aus seinem Engagement in der Geschäftstätigkeit des Beteiligungsunternehmens ist deutlich größer als seine Stimmrechte oder ähnliche Rechte. Außerdem ist der vertraglich bestimmte Autopilotmechanismus des Beteiligungsunternehmens eine Art von Beschränkung der bestehenden Rechte des Kapitalgebers, was die alleinige Beherrschung des Sponsors verstärkt.

Wenn anhand oben angeführter Sonderkriterien bewiesen werden kann, dass nicht die gesamte Zweckgesellschaft, sondern nur ein wirtschaftlich abgrenzbarer Teilbereich der Zweckgesellschaft bzw. ein Silo vom Sponsor (Mutterunternehmen) beherrscht wird, ist es als vollständiges Unternehmen zu betrachten und im Zuge der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss aufzunehmen, sofern die Kriterien des § 20 ASBE № 33 erfüllt sind (siehe Abschnitt 4.3.2.1).

²⁶⁴ IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ am 12. Mai 2011 vom IASB veröffentlicht, zuletzt geändert durch „Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme“ (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28) am 18.12.2014.

Die chinesischen Rechnungslegungsvorschriften sehen die Möglichkeit der Vollkonsolidierung für Zweckgesellschaften nur aufgrund des Vorliegens von beherrschendem Einfluss vor. Die anteilmäßige Konsolidierung oder die Equity-Methode für Zweckgesellschaften werden nicht angesprochen.

5 Der Konsolidierung vorgelagerte Maßnahmen

5.1 Überblick

Laut Grundsatz der Einheitlichkeit des § 250 Abs. 3 UGB ist eine Gruppe von Unternehmen für den Zweck der Konsolidierung so darzustellen, als ob diese ein einziges Unternehmen bzw. eine wirtschaftliche Einheit wäre. Dafür werden Einzelabschlüsse von den Konzernmitgliedern (Handelsbilanzen I) in einen Summenabschluss zusammengefasst, wobei die einzubeziehenden Unternehmen oft rechtlich unabhängig sind und unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Diese Tatsache betrifft besonders die ausländischen Konzernmitglieder. Daher müssen die Einzelabschlüsse vor der Konzernabschlussaufstellung so angepasst werden, dass die davon abgeleiteten Handelsbilanzen II den Grundsatz der Einheitlichkeit erfüllen, d. h. einen einheitlichen Abschlussstichtag, eine einheitliche Währung, und einheitliche Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben.

5.2 Wahl des Konzernabschlusstichtages

5.2.1 Konzernabschlusstichtag nach dem UGB

Der Konzernabschluss ist gem. § 252 Abs. 1 UGB entweder auf den Jahresabschlusstichtag des Mutterunternehmens oder auf den Stichtag des Jahresabschlusses der bedeutendsten Konzernmitglieder bzw. der Konzernmitgliedermehrheit aufzustellen. Der Abschlussstichtag ist vom UGB nicht festgelegt, kann also auch vom Kalenderjahresende abweichen. Das Geschäftsjahr darf gem. § 193 Abs. 3 UGB über zwölf Monate nicht hinausgehen. Sollte der Konzernabschlusstichtag vom Jahresabschlusstichtag des Mutterunternehmens abweichen, ist dies im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. Wenn der abweichende Stichtag des in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmens gem. § 252 Abs. 2 UGB nicht mehr als drei Monate vor oder nach dem Konzernabschlusstichtag liegt, besteht ein Wahlrecht für die Erstellung eines Zwischenabschlusses und die Einbeziehung erfolgt aufgrund eines abweichenden Stichtages. Dieses Wahlrecht wird in der Praxis sel-

ten ausgenutzt, da z.B. die Einbeziehung eines Tochterunternehmens mit abweichendem Abschlussstichtag zu gewissen Problemen bei der Vollkonsolidierung führen kann. So können Schwierigkeiten bei der Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung auftauchen. Beispielsweise können die konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund des abweichenden Stichtags eines Tochterunternehmens ohne erforderliche Korrekturen gegenseitig nicht eliminiert werden.²⁶⁵ Wenn die Tochterunternehmen außerdem auf die Erstellung des Zwischenabschlusses verzichten, ist die Anpassung von Einzelabschlüssen durch die Auskunftspflicht der Tochterunternehmen gem. § 247 Abs. 3 UGB noch immer möglich. Ist der Informationsmangel seitens eines Tochterunternehmens ein wesentliches Hindernis für die Aufstellung eines lückenlosen Konzernabschlusses, darf vom Einbeziehungswahlrecht gem. § 249 Abs. 1 Z 3 UGB Gebrauch gemacht werden. Bei der Überschreitung der Dreimonatsfrist dürfen solche Unternehmen gem. § 252 Abs. 2 UGB nur aufgrund eines an den Konzernabschlussstichtag angepassten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einbezogen werden. Die gleiche Logik gilt gem. § 262 Abs. 2 UGB auch für Gemeinschaftsunternehmen, die quotal konsolidiert werden. Für die assoziierten Unternehmen existieren keine strengen Anforderungen bezüglich des einheitlichen Abschlussstichtags. Die Erstellung von Zwischenabschlüssen ist nicht vorausgesetzt. Für die Anwendung der Equity-Methode ist gem. § 262 Abs. 6 UGB der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens als Ausgangspunkt zu verwenden.

5.2.2 Konzernabschlussstichtag nach ASBE № 33

Gem. § 28 ASBE № 33 müssen die Abschlussstichtage von Tochterunternehmenseinzelabschlüssen mit dem des Mutterunternehmensjahresabschlusses vereinheitlicht werden. Da das Geschäftsjahr in China gem. § 11 Buchführungsgesetz strikt definiert ist und mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, weichen die Abschlussstichtage der chinesischen Tochterunternehmen nicht vom Abschlussstichtag des Mutterunternehmens ab. Für die abweichenden Abschlussstichtage der ausländischen Tochterunternehmen ist in § 28 Abs. 2 ASBE № 33 vorgesehen, dass entweder das Mutterunternehmen die erforderlichen Anpassungen vornimmt oder die Tochterunternehmen die Zwischenabschlüsse erstellen. Daher werden die Schwierigkeiten bei der Konzernabschlusssaufstellung, die in Österreich aufgrund der

²⁶⁵ Vgl. Fröhlich (2016), S. 92 f.; Küting/Weber (2012), S. 236.

zugelassenen Dreimonatsfrist auftreten können, vermieden. Die Vereinheitlichung des Abschlussstichtages in Bezug auf gemeinsame Vereinbarungen und assoziierte Unternehmen ist durch die ASBE nicht geregelt.

5.3 Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Gliederungsvarianten

5.3.1 Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Gliederungsvarianten nach dem UGB

Im Zuge der Vereinheitlichung sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Mutterunternehmens für die Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen maßgeblich. So sind die Vermögensgegenstände, aktive latente Steuer, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge gem. § 253 UGB nach dem Bilanzierungsrecht des Mutterunternehmens anzusetzen, soweit kein Bilanzierungsverbot für die jeweiligen Posten besteht. Wenn der Ansatz von bestimmten Sachverhalten in einem nach dem nationalen Recht erstellten Einzelabschluss verboten ist, aber nach dem UGB ein Bilanzierungsgebot besteht, werden diese im Konzernabschluss angesetzt, um den Grundsatz der Vollständigkeit gem. § 253 Abs. 2 UGB nicht zu verletzen. Im umgekehrten Fall gilt die gleiche Logik. Außerdem ist die Bilanzierung von gewissen Sachverhalten aus Sicht des Konzerns zu bewerten. Wenn z.B. das Mutterunternehmen von seinem Tochterunternehmen hergestellte Patente gegen Entgelt erwirbt, dürfen sie in der Bilanz des Mutterunternehmens als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden. Aus Sicht des Konzerns sind diese Patente selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, für die gem. § 197 Abs. 2 UGB das Ansatzverbot besteht. Die Bilanzierungswahlrechte nach dem Recht des Mutterunternehmens sind ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen ungeachtet neu auszuüben. Um die Aussagekraft des Konzernabschlusses zu steigern, kann die Konzernleitung über die Ausübung oder Nichtausübung der Bilanzierungswahlrechte neu entscheiden.

Bei der Vereinheitlichung der Bewertungsmethoden gem. § 260 UGB im Konzernabschluss ist analog zu der Vereinheitlichung der Bilanzierungsmethoden vorzugehen. Unter einheitliche Bewertung fallen insbesondere die Herstellungskosten, Abschreibungsvorschriften und die Bewertung von Finanzanlagevermögen. Es ist zu bedenken, dass manche Bewertungsparameter wie etwa die durchschnittliche Lebensdauer für die Berechnung von

Pensionsrückstellungen, die ausländische Tochterunternehmen aufgrund von besonderen sozialökonomischen Umständen haben, nicht angepasst werden. Um die hohen Kosten bei der Konsolidierung zu vermeiden, wird in der Praxis eine parallele Buchhaltung besonders bei den ausländischen Konzernmitgliedern geführt, denen das Mutterunternehmen die für die Konsolidierung maßgeblichen Vorschriften mitteilt. Die unwesentlichen Abweichungen von der einheitlichen Bewertungspolitik iSd § 189a Z 10 UGB sind gem. § 260 Abs. 2 vorletzter Satz UGB zugelassen. Die Bewertungsvorschriften für die Kreditinstitute und Versicherungsfirmer sind gem. § 260 Abs. 2 Satz 2 UGB nicht anzupassen.

Damit der Grundsatz der Einheitlichkeit vollständig erfüllt ist, muss auch die Gliederung von Einzelabschlüssen einheitlich sein. Die Gliederung des Konzernabschlusses muss nicht unbedingt vom Jahresabschluss des Mutterunternehmens übernommen werden. Es kann sein, dass ein Mutterunternehmen keine wesentliche Produktionsabteilung hat und die Gliederung des Konzernabschlusses an die bedeutendsten produzierenden Tochterunternehmen angepasst wird. Diese Vorgehensweise wird auch in § 223 Abs. 3 UGB verlangt. Die allgemeine Mindestgliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist in den §§ 224 und 231 UGB vorgeschrieben. Eine Untergliederung sowie zusätzliche Posten sind dabei gem. § 223 Abs. 4 UGB zulässig. Die Vorräte im Konzernabschluss dürfen gem. § 251 Abs. 2 UGB in einem Posten ausgewiesen werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorhanden sind. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind in der UGB-Bilanz strikt nach dem Liquiditätsprinzip gegliedert, zuerst werden weniger liquide Posten ausgewiesen. Für die Gewinn- und Verlustrechnung besteht ein Wahlrecht zwischen dem Gesamtkostenverfahren und dem Umsatzkostenverfahren.

5.3.2 Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Gliederungsvarianten nach den ASBE

Gem. § 27 ASBE № 33 sind die Rechnungslegungsvorschriften von Tochterunternehmen mit denen von Mutterunternehmen zu vereinheitlichen. Wenn sich die Rechnungslegungsvorschriften, die für die Erstellung des Einzelabschlusses des Tochterunternehmens angewandt werden, von den Rechnungslegungsvorschriften des Mutterunternehmens unterscheiden, muss das Mutterunternehmen die Einzelabschlüsse entsprechend den von ihm angewandten Rechnungslegungsvorschriften korrigieren – oder die Tochterunternehmen verpflichten, einen zusätzlichen Abschluss nach den erforderlichen Vorschriften zu erstellen.

len. Der Standard sieht keine Ausnahmen von der Vereinheitlichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor, die an jene von Mutterunternehmen angepasst werden müssen.

Die Gliederung im Konzernabschluss wird ebenfalls einheitlich dargestellt. Die chinesischen Rechnungslegungsvorschriften schreiben kein striktes Gliederungsschema vor. Nach § 16 ASBE № 30 – „Darstellung des Abschlusses“²⁶⁶ sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit gegliedert. Dabei ist es vom Standard erlaubt, dass die Kreditinstitute ihre Gliederung nach dem Liquiditätsprinzip darstellen. Für Unternehmen mit gemischter Tätigkeit ist es auch zulässig, die Gliederung nach beiden Prinzipien zu gestalten, wenn dies zur besseren Informationslieferung beiträgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gem. § 30 ASBE № 30 anhand des Umsatzkostenverfahrens. Dabei wird in China das Modell der Gesamtergebnisrechnung genutzt und das sonstige bzw. erfolgsneutrale Ergebnis wird zu dem erfolgswirksamen Ergebnis addiert. Der Mindestinhalt der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist in den §§ 23, 25, 27 und 31 ASBE № 30 gegeben.

5.4 Währungsumrechnung

5.4.1 Bei der Aufstellung von Konzernabschlüssen häufig verwendete Methoden der Währungsumrechnung

Die Umrechnung von ausländischen Einzelabschlüssen in die Währung des Mutterunternehmens erfolgt meistens anhand der Stichtagskursmethode oder der Zeitbezugsmethode, die in den IFRS (IAS 21)²⁶⁷ und US-GAAP (SFAS 52)²⁶⁸ beschrieben sind.²⁶⁹ Die beiden Methoden der Währungsumrechnung sind vereinfacht dargestellt und haben sowohl Vorteile als auch Nachteile.²⁷⁰

²⁶⁶ ASBE № 30 – „Darstellung des Abschlusses“ vom 15. Februar 2006, Auftrag Nr. 3 [2006] des Finanzministeriums, revidiert durch den Beschluss des Finanzministeriums vom 26. Jänner 2014, Auftrag Nr. 7 [2014].

²⁶⁷ IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“ im Juli 1983 vom IASB als IAS 21 „Rechnungslegung für die Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“ veröffentlicht, überarbeitet als Teil des Projekts zur Vergleichbarkeit von Abschlüssen im Dezember 1993, zuletzt geändert infolge des Projekts „Unternehmenszusammenschlüsse Phase II“ im Hinblick auf die Veräußerungen ausländischer Teilbetriebe am 10.01.2008.

²⁶⁸ SFAS 52 „Foreign Currency Translation“, veröffentlicht vom FASB im Dezember 1981.

²⁶⁹ In dem vorliegenden Abschnitt wird auf die IFRS-Vorschriften abgestellt.

²⁷⁰ Die Fragen der Steuerabgrenzung sowie der Umrechnung von Abschlüssen aus Hochinflationländern werden in vorliegender Arbeit ausgeklammert.

1) Stichtagskursmethode

Die Stichtagskursmethode sowie ihre modifizierte Version gehören zur sog. lokalen Theorie der Währungsumrechnung, die Konzernmitglieder nicht als eine Einheit, sondern als eine Gesamtheit von selbstständigen Wirtschaftseinheiten ansieht. Diese Einheiten führen die Transaktionen in geschlossenen Teilmärkten durch, die in ihrem eigenen Währungsgebiet abgeschlossen werden. Diese Methode impliziert keinen Bewertungsvorgang, sondern ist rein eine Transformation der Geschäftsvorfälle von einer Währung in eine andere.²⁷¹ Somit geht es um eine von anderen Konzernunternehmen unabhängige lineare Überleitung von Fremdwährungsabschlüssen in die einheitliche Währung. Alle Positionen des Fremdwährungsabschlusses werden zum zeitgemäßen Kurs am Abschlussstichtag konvertiert. Die Grundidee der Methode ist es, die Fremdwährungsabschlüsse ohne Veränderung deren Struktur und der Information über die tatsächliche wirtschaftliche Lage des ausländischen Unternehmens in den Konzernabschluss zu übernehmen. Diese Methode ist außerdem ziemlich einfach anzuwenden.²⁷² Diese Vereinfachung führt jedoch zu Schwierigkeiten bei der Kapitalkonsolidierung, indem sich der Wert des Eigenkapitals des ausländischen Tochterunternehmens nach der Konvertierung ändert und der Beteiligungswert des Mutterunternehmens unverändert bleibt – somit können sie bei der Kapitalkonsolidierung nicht eliminiert werden. Ferner entsprechen die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung bei der Anwendung dieser Methode nicht ihrem Zeitraumrechnungscharakter.²⁷³

So wird anstatt der Stichtagskursmethode die modifizierte Stichtagskursmethode bevorzugt, bei der nicht alle Posten des Jahresabschlusses mit dem Stichtagskurs umgerechnet werden. Die Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Stichtagskurs, Eigenkapital und Beteiligungen zum historischen Kurs, Aufwendungen und Erträge zum Durchschnittskurs der Periode und Gewinnausschüttungen zum Kurs am Ausschüttungstag umgerechnet.²⁷⁴ Die Währungsdifferenzen werden erfolgsneutral erfasst. Die Anwendung der modifizierten Methode kann auch zu gewissen Problemen führen.²⁷⁵ Erstens verstößt die erfolgsneutrale Erfassung von Währungsumrechnungsdifferenzen gegen das Kongruenzprinzip in allen Perioden vor der Beteiligungsveräußerung, weil diese nicht aus den Trans-

²⁷¹ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 171.

²⁷² Vgl. *Heymann*, § 297 HGB, in *Horn/Berger* (1995), Rz. 39 f.

²⁷³ Vgl. *Küting/Weber* (2012), S. 257.

²⁷⁴ Vgl. *Fröhlich* (2016), S. 108.

²⁷⁵ Aus der Sicht von UGB-Bestimmungen.

aktionen mit den Eigentümern resultieren und grundsätzlich in der Gewinn- und Verlustrechnung der Periode ausgewiesen sein sollen.²⁷⁶ Zweitens können die Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden des Fremdwährungsabschlusses von den entsprechenden Wertansätzen durch die Umrechnung im Konzernabschluss abweichen. So werden beispielsweise die Schulden bei einem niedrigeren Stichtagskurs des Höchstwertprinzips ungeachtet umgerechnet.²⁷⁷

Neben der Diskrepanz zwischen den Währungsumrechnungsregelungen der Stichtagskursmethode und den Bestimmungen des UGB, können sich auch Probleme bei der Analyse von Konzernabschlüssen aus Sicht von Abschlussadressaten ergeben. Die erfolgsneutrale Zuordnung von Währungsumrechnungsdifferenzen führt einerseits zu einem weniger volatilen Ergebnis der Periode, andererseits vermittelt diese das verzerrte Bild der Eigenkapitalrentabilität und verhindert die Vergleichbarkeit von Geschäftsbetrieben in verschiedenen Ländern auf Basis der Profitabilität.²⁷⁸ So können die Investitionsentscheidungen bzw. die Ressourcenallokationsentscheidungen nicht optimal getroffen werden, da der erfolgsneutrale Differenzenausweis bei der Abwertung der Auslandswährung einen höheren Gewinn im Verhältnis zu einem gefallenem Eigenkapital zeigt.²⁷⁹ Die unmittelbaren Risiken, die mit der Währungsstabilität im Ausland verbunden sind, werden dadurch auch nicht besser erkennbar.

2) Zeitbezugsmethode

Die Zeitbezugsmethode ist eine Währungsumrechnungsmethode der sog. globalen Theorie. Laut dieser Theorie werden alle Konzernmitglieder als eine Einheit angesehen, die im gleichen Währungsgebiet tätig ist. Die zentrale Idee ist dabei, die Einzelabschlüsse nach der Währungsumrechnung so darzustellen, als wären alle Geschäftsvorfälle, die in den Einzelabschlüssen abgebildet sind, schon ursprünglich in Konzernwährung gebucht worden. Somit entspricht die globale Theorie grundsätzlich der Einheitstheorie der Konzernrechnungslegung. Die Zeitbezugsmethode tendiert dazu, die Geschäftsvorfälle, die zu den verschiedenen Zeitpunkten abgewickelt werden, mit den entsprechenden Wechselkursen um-

²⁷⁶ Vgl. *Busse von Colbe et al.* (2010), S. 167.

²⁷⁷ Vgl. *Ebd.*, S. 174.

²⁷⁸ Vgl. *Weber* (2007), S. 916.

²⁷⁹ Vgl. *Ebd.*, S. 919 f.

zurechnen. Hierbei wird sowohl der historische als auch der aktuelle Kurs angewandt, damit die Bewertungsbasis der einzelnen Posten unverändert bleibt und der umgerechnete Einzelabschluss dem in der Konzernwährung erstellten Einzelabschluss äquivalent ist.²⁸⁰ Die Umrechnungsregel kann wie folgt formuliert werden: Die monetären Vermögensgegenstände und Werte zum Vergleichswert am Bilanzstichtag werden mit dem aktuellen Kurs umgerechnet; die Vermögensgegenstände, die zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt wurden, Abschreibungen, Eigenkapital sowie Materialaufwand mit dem historischen Kurs; Dividenden und Erträge aus Beteiligungen wiederum mit dem Kurs zum Ausschüttungszeitpunkt sowie sonstige Aufwendungen und Erträge mit dem Durchschnittskurs der Periode.²⁸¹

Die Anwendung dieser Methode ist mit einem höheren Umrechnungsaufwand und Informationsbedarf verbunden, kann aber dennoch zur Abbildung von nicht korrekten Werten in der Bilanz führen. Bei der Anwendung des Umrechnungsverfahrens wird zwischen den monetären und nicht monetären Posten der Bilanz unterschieden. Die monetären Posten sind laut IAS 21.16 all jene Posten, die zum wesentlichen Teil die Verpflichtung zur Rückzahlung von Währungseinheiten implizieren und die mit dem Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet werden sollen, damit sie den aktuellen Geldwert widerspiegeln. So wird z.B. der Wert der zu Anschaffungskosten bilanzierten Finanzanlagen laut den allgemeinen Verfahrensregeln mit dem historischen Wechselkurs auch dann umgerechnet, wenn ein niedriger Tageswert in der Konzernwährung vorhanden ist, was der Bestimmung des § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB widerspricht. Ferner wird das Höchstwertprinzip bei der Umrechnung von Schulden nicht beachtet, während das gemilderte und strenge Niederstwertprinzip bei den Vermögensgegenständen gem. IAS 21.25 zu berücksichtigen ist. Somit stimmen diese Regelungen mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) des UGB nicht in allen Punkten überein. Das Umrechnungsverfahren kann zur Über- bzw. Unterbewertung von Bilanzposten führen. Außerdem werden die Währungsdifferenzen erfolgswirksam erfasst, wodurch die Über- und Unterbewertungsergebnisse als unrealisierte Gewinne bzw. Verluste angesehen werden, was gegen das Realisations- bzw. Imparitätsprinzip verstößt.²⁸² Ferner ist die Aussagekraft von umgerechneten Fremdwährungsab-

²⁸⁰ Vgl. Küting/Weber (2012), S. 256.

²⁸¹ Vgl. Fröhlich (2016), S. 119.

²⁸² Vgl. Busse von Colbe et al. (2010), S. 176.

schlüssen über die tatsächliche wirtschaftliche Lage der ausländischen Unternehmen gering, da das Äquivalenzprinzip in den Vordergrund rückt. Das ist insbesondere bei Unternehmen der Fall, die intensiv in das Währungssystem eines anderen Staates integriert sind und dort ihren Sitz haben.²⁸³

3) Modell der funktionalen Währung

In der internationalen Praxis ist die funktionale Theorie der Währungsumrechnung weit verbreitet, die das Ziel verfolgt, die Vorteile von Stichtagskurs- und Zeitbezugsmethode zu kombinieren. So ist das Modell der funktionalen Währung beispielsweise sowohl in den US-GAAP (SFAS 52), in den IFRS (IAS 21) als auch in den ASBE (ASBE № 19)²⁸⁴ kodifiziert und somit verpflichtend anzuwenden.

Im ersten Schritt ist die funktionale Währung zu bestimmen. Diese ist gem. IAS 21.8 die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen seine Tätigkeit ausführt. Die Bestimmungskriterien kann man in IAS 21.9 – 21.11 abrufen. Wenn die funktionale Währung mit der Währung des Sitzlandes eines Unternehmens nicht übereinstimmt, ist die Umrechnung in die funktionale Währung mittels Zeitbezugsmethode erfolgswirksam durchzuführen. Im zweiten Schritt erfolgt die Umrechnung der funktionalen Währung in die Konzernwährung mittels Stichtagskursmethode erfolgsneutral, sofern die beiden Währungen einander nicht entsprechen. Die praktische Anwendung der zweistufigen Methode der Währungsumrechnung kann man dadurch erklären, dass der Kursgewinn bzw. der Kursverlust auf der Ebene eines Unternehmens vom Management durch die Risikoverteilungstechniken beeinflusst werden kann. Somit scheint die Erfassung von Währungsumrechnungsdifferenzen auf der lokalen Ebene in der Gewinn- und Verlustrechnung gerechtfertigt zu sein. Bei der Konsolidierung von Fremdwährungsabschlüssen haben die lokalen Manager keine Einflussnahme auf die Wechselkursauswirkungen auf Konzernebene, daher werden die Währungsumrechnungsdifferenzen erfolgsneutral ausgewiesen; deren Auswirkung auf die Konzernerfolgsrechnung wird erst bei der Veräußerung der Beteiligung schlagend.²⁸⁵ Allerdings führt die parallele Anwendung von zwei unterschiedlichen Umrechnungsmethoden zu einem unterschiedlichen Gewinnausweis. Der Gewinn wird in je-

²⁸³ Vgl. Heymann, § 297 HGB, in Horn/Berger (1995), Rz. 45.

²⁸⁴ ASBE № 19 – „Fremdwährungsumrechnung“ vom 15. Februar 2006, Auftrag Nr. 3 [2006] des Finanzministeriums.

²⁸⁵ Vgl. Janschek/Mannsberger (2010), S. 353.

dem Unternehmen eines Konzerns mit Rücksicht auf das Nominalkapitalerhaltungsprinzip²⁸⁶ ermittelt. Die nachfolgende Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen anhand der zweistufigen Methode kann zu unterschiedlichen Bilanz- und Erfolgsrechnungswerten führen. Der Wechsel von Gewinnermittlungsmethoden führt auch zum Wechsel der Kapitalerhaltungskonzeption, da das eine das andere impliziert. Darüber hinaus kann sich auch eine andere Höhe des zu erhaltenden Kapitals ergeben. Die Nominalkapitalerhaltung ist aber ein wichtiges informatives Instrument für den Gläubigerschutz. Dabei erhalten die Gläubiger die Information darüber, wie sich das Nettovermögen und der Periodengewinn ändern. Die parallele Anwendung der Währungsumrechnungsmethoden kann daher nur ein verzerrtes Bild der Nominalkapitalerhaltung darstellen.²⁸⁷ Ferner besteht bei der Umrechnung der ausländischen Einzelabschlüsse in die Konzernwährung mittels der Stichtagskursmethode die Gefahr, dass der ausgeschüttete Gewinn auf der lokalen Ebene größer ist als der Gewinn bei einer Kapitalerhaltung auf Konzernebene. Das kann z.B. bei der Abwertung der Auslandswährung passieren, in der die Einzelabschlüsse denominiert sind. Dabei sinkt die Höhe des Eigenkapitals, ohne in der Erfolgsrechnung abgebildet zu sein. Diese Situation kann zur Kapitalrückgewähr bei der Gewinnausschüttung an das Mutterunternehmen führen.²⁸⁸

Weiters sind die Abschlüsse von ausländischen Unternehmen, die iSd IAS 21.11 unabhängig von der Tätigkeit des Mutterunternehmens sind, mit der Stichtagskursmethode in die Berichtswährung umzurechnen. Bei der starken Integration der einbezogenen Unternehmen in die Mutterunternehmenstätigkeit werden deren Abschlüsse mit der Zeitbezugsmethode konvertiert. Somit können in einem Konzern beide Währungsumrechnungsmethoden theoretisch angewandt werden, wenn das Mutterunternehmen beispielsweise sowohl selbstständige als auch unselbstständige Tochterunternehmen iSd IAS 21.11 hat. Das macht die Vergleichbarkeit zwischen den Tochterunternehmen eines Konzerns auf Basis der Profitabilität unmöglich. Außerdem bietet die Regelung IAS 21.11 einen gewissen Spielraum für Mutterunternehmen, ihre ausländischen Geschäftsbetriebe zu den selbstständigen bzw. unselbstständigen Einheiten zuzuordnen. So kann das Ergebnis aus der Tätigkeit eines aus-

²⁸⁶ Nominalkapitalerhaltung ist ein international angenommenes Prinzip der Bilanzierung, bei dem das nominelle Eigenkapital am Periodenende größer als das nominelle Eigenkapital am Periodenbeginn ist. (Siehe dazu *Tanski* (2013), S. 95.)

²⁸⁷ Vgl. *Weber* (2007), S. 918.

²⁸⁸ Näher dazu siehe Ebd., S. 918 – 920.

ländischen Geschäftsbetriebes günstig im Konzernabschluss dargestellt werden, wenn dieses als selbstständige Einheit klassifiziert wurde.²⁸⁹

5.4.2 Bestimmungen des UGB

Die Methoden der Währungsumrechnung sind im UGB nicht verankert. Gem. § 251 Abs. 1 iVm § 193 Abs. 4 zweiter Halbsatz UGB haben die Mutterunternehmen mit Sitz in Österreich die Konzernabschlüsse in Eurowährung zu erstellen. Die Umrechnung von ausländischen Einzelabschlüssen in die Währung des österreichischen Mutterunternehmens erfolgt anhand der modifizierten Stichtagskursmethode oder der Zeitbezugsmethode, die oben bereits beschrieben wurden. Für die Anwendung der beiden Methoden besteht ein Wahlrecht. Die Studie von *Janschek/Mannsberger* hat gezeigt, dass die untersuchten ATX-Unternehmen in den Jahren 2005–2008 im Rahmen der Konzernabschlusserstellung nach den IFRS überwiegend die Stichtagskursmethode für die Währungsumrechnung in Bezug auf ihre ausländischen Tochterunternehmen verwendeten. Das bedeutet, dass diese Unternehmen ihre Tochterunternehmen im Ausland (Nicht-Euro-Zone) ausschließlich als unabhängige Einheiten klassifizierten. Die funktionale Währung der Tochterunternehmen war demnach identisch mit der Währung des Sitzlandes.²⁹⁰ In den Konzernen, die keinen IFRS-Konzernabschluss gem. § 245a UGB erstellen müssen, wird auch die Stichtagskursmethode für die Umrechnung der Einzelabschlüsse in die Konzernwährung aufgrund ihres relativ geringen Aufwands gewählt. Dabei werden die alltäglichen Geschäftsvorfälle der ausländischen Geschäftsbetriebe in den meisten Fällen in die Währung ihres Sitzlandes zeitbezogen umgerechnet, da die Buchführung im Regelfall in der Währung des Sitzlandes erfolgen muss. Solange das De-facto-Wahlrecht in den IFRS für die Klassifizierung der ausländischen Geschäftsbetriebe in die selbstständigen und unselbstständigen und damit verbundenen Währungsumrechnungsmethoden gem. IAS 21.11 zugelassen ist, macht es keinen Unterschied, ob das Modell der funktionalen Währung im UGB auch eingeführt ist. Erstens sind die Vorgehensweisen bei der Umrechnung der ausländischen Einzelabschlüssen infolge der Klassifizierung gem. IAS 21.11 und bei der Aufstellung von UGB-Konzernabschlüssen identisch und führen zum gleichen Ergebnis. Zweitens verursacht das aus den IFRS übernommene Modell die Diskrepanz mit den Bestimmungen des UGB, wie

²⁸⁹ Siehe auch *Janschek/Mannsberger* (2010), S. 353.

²⁹⁰ Vgl. *Janschek/Mannsberger* (2010), S. 352 – 356.

es auch bei der Einführung vom Deutschen Rechnungslegungsstandard 14 (DRS 14)²⁹¹ in Deutschland der Fall war. Schließlich werden die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Stichtagskurzmethode und Zeitbezugsmethode durch das Modell der funktionalen Währung nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil vermehrt (siehe Abschnitt 5.4.1). Das Problem der richtigen Konzernkapitalerhaltung und der Vermittlung des korrekten Eigenkapitalbildes bei der Umrechnung von ausländischen Einzelabschlüssen in die Konzernwährung könnte durch die erfolgswirksame Erfassung von Umrechnungsdifferenzen nach Meinung von einigen Autoren gelöst werden.²⁹²

5.4.3 Regelungen der ASBE

Im Gegensatz zum UGB wurde in § 4 ASBE № 19 – „Fremdwährungsumrechnung“ der Begriff der funktionalen Währung eingeführt. Die Vorschriften des ASBE № 19 sind in Anlehnung an IAS 21 formuliert. Die funktionale Währung bezieht sich laut dem Standard auf die Währung des primären Wirtschaftsgebiets, in dem das einzubeziehende Unternehmen tätig ist. Der Standard empfiehlt, RMB als funktionale Währung zu wählen.²⁹³ Wenn die Aufwendungen und Erträge in einer anderen Währung entstehen, darf das Unternehmen diese Währung als funktionale Währung festlegen, soweit folgende Umstände berücksichtigt werden: 1) Diese Währung beeinflusst die Verkaufspreise der Waren und Dienstleistungen, welche in der Regel in dieser Währung angegeben sind; 2) diese Währung beeinflusst die Lohn- und Materialkosten sowie andere Kosten für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, die Kosten sind in der Regel in dieser Währung angegeben; 3) diese Währung wird für die Finanzierungsaktivitäten und die Führung des Geschäftsbetriebs verwendet.²⁹⁴ Der Abschluss muss jedoch trotzdem in RMB erstellt werden.²⁹⁵ Bei der Wahl der funktionalen Währung muss das Unternehmen folgende Kriterien in Betracht nehmen: 1) ob der ausländische Geschäftsbetrieb von der Tätigkeit des Mutterunternehmens unabhängig ist; 2) ob die Transaktionen mit dem Mutterunternehmen im Verhältnis zum Gesamtgeschäftsvolumen des ausländischen Geschäftsbetriebes ein großes oder klei-

²⁹¹ DRS 14 – „Währungsumrechnung“: Mit Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards Nr. 4 (DRÄS 4) gem. § 342 Abs. 2 HGB durch das Bundesministerium der Justiz am 18. Februar 2010 (Beilage 27a) wird der DRS 14 Währungsumrechnung vom 25. August 2003 (BANz Nr. 103a vom 4. Juni 2004), geändert durch Artikel 19 des Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards Nr. 3 (DRÄS 3) vom 15. Juli 2005 (BANz Nr. 164a vom 31. August 2005) aufgehoben. Er ist letztmals anzuwenden auf das Geschäftsjahr, das vor dem oder am 31. Dezember 2009 beginnt.

²⁹² Vgl. Weber (2007), S. 918; Ordelheide (1994), S. 795 ff.

²⁹³ Gem. § 4 ASBE № 19 – „Fremdwährungsumrechnung“.

²⁹⁴ Gem. § 5 ASBE № 19 – „Fremdwährungsumrechnung“.

²⁹⁵ Gem. § 4 ASBE № 19 – „Fremdwährungsumrechnung“.

nes Gewicht haben; 3) ob der Cashflow aus der Tätigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebes den Cashflow eines anderen Unternehmens im Konzern beeinflusst und ob das Geldmittel jederzeit rücküberwiesen werden kann; 4) ob der Cashflow aus der Tätigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebes hinreichend ist, um die gegenwärtigen und erwarteten Verbindlichkeiten zu bedienen.²⁹⁶

Nachdem die funktionale Währung bestimmt ist, sind die Transaktionen, die in der lokalen Währung durchgeführt worden sind, in die funktionale Währung mit dem gültigen Kassakurs oder mit dem Kurs umzurechnen, der anhand eines systematischen und vernünftigen Verfahrens ermittelt wurde und dem Kassakurs ähnlich ist.²⁹⁷ Der Standard unterteilt die Bilanzposten in die monetären und nicht monetären Positionen. Die monetären Positionen sind gem. § 11 Z 1 ASBE № 19 mit dem Kurs am Bilanzstichtag umzurechnen. Die Differenzen zwischen dem gültigen Kassakurs und dem Kurs am Tag des Ansatzes sind erfolgswirksam zu erfassen. Die nicht monetären Positionen, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden sind, sind gem. § 11 Z 2 ASBE № 19 zum Wechselkurs am Tag der Transaktion umzurechnen, der Wert in der funktionalen Währung bleibt unverändert. Bei der Umrechnung von Abschlüssen der ausländischen Geschäftsbetriebe in die Konzernwährung sind folgende Regeln gem. § 12 ASBE № 19 anzuwenden: 1) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Wechselkurs am Bilanzstichtag umzurechnen. Von dieser Regel sind Eigenkapitalposten ausgenommen, die zum Wechselkurs am Tag des Entstehens umzurechnen sind. Dies gilt jedoch nicht für nicht ausgeschüttete Gewinne 2) Die Aufwendungen und Erträge sind zum Wechselkurs am Tag der Transaktion umzurechnen., wobei Währungsumrechnungsdifferenzen erfolgsneutral zu erfassen sind. Somit erfolgt die Umrechnung von ausländischen Einzelabschlüssen in die funktionale Währung mittels Zeitbezugsmethode und in die Konzernwährung mittels Stichtagskursmethode. Die in Abschnitt 5.4.1 aufgeworfenen Probleme bei der Anwendung des Modells der funktionalen Währung sind dadurch in ASBE № 19 gemildert, da als funktionale Währung RMB im Standard empfohlen wird und somit mit der Berichtswährung in China übereinstimmt. Daher werden die ausländischen Einzelabschlüsse nur einmal mit der Zeitbezugsmethode erfolgswirksam umgerechnet und die negative Auswirkung der parallelen

²⁹⁶ Gem. § 6 ASBE № 19 – „Fremdwährungsumrechnung“.

²⁹⁷ Gem. §§ 9, 10 ASBE № 19 – „Fremdwährungsumrechnung“.

Anwendung von zwei verschiedenen Umrechnungsmethoden auf den Konzernabschluss wird vermieden.

6 Zusammenfassung

Das Ziel der Arbeit war ein Vergleich zwischen österreichischen und chinesischen Konzernrechnungslegungsvorschriften in Bezug auf die vier ersten Schritte der Konzernabschlussaufstellung: 1) die Beurteilung der Konzernabschlussaufstellungspflicht; 2) die Berücksichtigung von Ausnahmen; 3) die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die anzuwendenden Konsolidierungsarten sowie 4) der Konsolidierung vorgelagerte Maßnahmen bzw. die Vereinheitlichung von Einzelabschlüssen.

Jede Beschreibung eines wirtschaftlichen Phänomens beginnt mit der Erstellung und Erklärung des relevanten Begriffssystems. Während der Ausarbeitung solch eines Systems für den weiteren Vergleich, hat sich herausgestellt, dass manche Begriffe in den betrachteten Konzernrechnungslegungsvorschriften entweder unterschiedliche Bedeutungen haben oder in einer davon überhaupt fehlen. Somit war es sinnvoll die Entwicklungsgeschichte der Konzernrechnungslegung und deren wirtschaftshistorischen und rechtlichen Hintergrund in beiden Ländern zuerst zu vergleichen, um mögliche Abweichungen erklären zu können.

Die österreichischen Konzernrechnungslegungsvorschriften wurden zum ersten Mal im Jahr 1990 als gesetzliche Norm geschaffen und orientierten sich an der 7. Richtlinie. Die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften sind mit den IFRS nicht harmonisiert. Darüber hinaus wurden diese mit dem RÄG 2014 an das Steuerrecht angenähert. Die ersten chinesischen Konzernrechnungslegungsvorschriften wurden erst im Jahr 2006 im Rahmen des neuen Rechnungslegungssystems (ASBE) geschaffen. Die ASBE haben das System der unifizierten Rechnungslegung der Planwirtschaft ersetzt und sind zum wesentlichen Teil mit den IFRS harmonisiert. Die Gründe dafür liegen u.a. in den Traditionen und der Entwicklungsgeschichte von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen in beiden Ländern.

Die ersten Konzerne in Österreich sind im Rahmen der Marktwirtschaft entstanden und bestehen heutzutage, trotz der Zentralverwaltungswirtschaft des Dritten Reichs und der Verstaatlichung in Österreich, zum Großteil aus relativ kleinen, nicht an der Börse gelisteten, Privatunternehmen. Die internationale Vergleichbarkeit ihrer Jahresabschlüsse sind für

diese Unternehmen aus Sicht der Kosten-Nutzen-Optimierung weniger wichtig, als die Möglichkeit sie für Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, sowie der Gewinnausschüttungsgrundlage zu nutzen. Die ersten chinesischen Unternehmen und Unternehmensgruppen, deren Gestaltung an marktwirtschaftsübliche Unternehmensformen angenähert wurde, entstanden infolge der Umwandlung staatlicher Großbetriebe. Zuerst wurde in sog. vertraglichen Kooperationen mit dem Staat als Vermögenseigentümer umgewandelt – und später, im Rahmen der Wirtschaftsreformen und der Öffnung des Marktes in Unternehmen mit Rechtsformen, die jenen von westlichen Unternehmen ähnlich waren. Somit ist die Notwendigkeit für den internationalen Vergleich in Bezug auf die Rechnungslegung entstanden. Die international anerkannte Praxis der Rechnungslegung und als Folge – Konzernrechnungslegung – wurde übernommen.

Sowohl in Österreich, als auch in China gibt es kein umfassendes Konzernrecht. Die einzelnen konzernrelevanten Vorschriften finden sich in verschiedenen Rechtsgebieten. Die uneinheitliche Entwicklung von konzernrelevanten Bestimmungen des AktG, GmbHG und UGB in Österreich, sowie H-großUG2, vV-RegUG und ASBE in China, hat dazu geführt, dass diese den Konzerntatbestand unterschiedlich definieren. Der Vergleich zwischen den österreichischen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und den UGB-Vorschriften, und den chinesischen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und den ASBE-Vorschriften einerseits und die Gegenüberstellung von österreichischen und chinesischen Vorschriften in Bezug auf Konzerndefinition und Konzernarten andererseits werden in der Abbildung 1 dargestellt.

In Abbildung 2 werden weitere Begriffsdefinitionen, die für die Konzernrechnungslegung relevant sind im Vergleich gezeigt. Die ausgewiesenen Unterschiede werden durch verschiedene zu Grunde liegende Konzeptionen der österreichischen und chinesischen Rechnungslegungsvorschriften erklärt. Die zum Großteil mit den IFRS harmonisierten ASBE bieten ausführlichere Begriffsdefinitionen an, als das UGB. Diese ausführlichen Definitionen minimieren die Spielräume bei der Anwendung von Konzernrechnungslegungsvorschriften und verbessern die Qualität der dargestellten Information in Konzernabschlüssen.

Abbildung 1: Konzerndefinition und Konzernarten im Vergleich²⁹⁸

		Österreich	China
Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen	Konzerndefinition	§§ 115 Abs. 1 und 2 GmbHG und 15 AktG: Tatbestand "Einheitliche Leitung", faktische Einflussnahme: "(1) Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen."²⁹⁹ Tatbestand "Beherrschender Einfluss", rechtliche Einflussnahme: "(2) Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen."³⁰⁰	GesG: keine Definition Gem. § 2 H-großUG2: Konzern ist eine Organisation mit Mutter-Tochter-Verhältnis aufgrund einer Kapitalbeteiligung. Gem. § 3 vV-RegUG: Konzern ist eine durch Kapitalbeteiligung entstandene Einheit von Unternehmensmitgliedern, die separate juristische Personen sind. Ein Konzern hat einen bestimmten Umfang und besteht aus den Mutter- und Tochterunternehmen, den Gesellschaften, an denen Beteiligungen bestehen, sowie aus anderen Mitgliedsunternehmen, deren Gruppensatzung als gemeinsame Handlungsnorm dient. Tatbestand "Einheitliche Leitung" und Tatbestand "Beherrschender Einfluss" sind nicht definiert.

²⁹⁸ Eigene Darstellung.

²⁹⁹ §§ 115 Abs. 1 GmbHG und 15 AktG.

³⁰⁰ §§ 115 Abs. 2 GmbHG und 15 AktG.

		Konzern ist eine wirtschaftliche, aber keine rechtliche Einheit.	Konzern ist eine wirtschaftliche und eine rechtliche Einheit.
	Konzernarten	§§ 115 Abs. 1 und 2 GmbHG und 15 AktG: Gleichordnungskonzern und Unterordnungskonzern; faktischer Konzern (nicht kodifiziert); § 238 AktG: Vertragskonzern.	§ 2 H-großUG2 und § 3 vV-RegUG: Unterordnungskonzern, faktischer Konzern (nicht kodifiziert), § 53 AGZ (AGZ gehört jedoch nicht zum Gesellschaftsrecht): Vertragskonzern.
Rechnungslegungs-vorschriften	Konzerndefinition	Keine Definition kodifiziert. UGB stellt einen Konzern als eine Gesamtheit dar, die aus Mutter- und Tochterunternehmen besteht. Gem. § 244 UGB: Diese Gesamtheit wird dann als Konzern gesehen, wenn 1) Unternehmen unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen - Tatbestand "Einheitliche Leitung" und/oder; 2) wenn eine der vier Voraussetzungen der „Control-Tatbestände“ erfüllt ist - Tatbestand "Beherrschender Einfluss".	Gem. § 2 ASBE № 33: Konzern wird als eine Gruppe von Unternehmen bezeichnet, die aus einem Mutterunternehmen und allen seinen Tochterunternehmen besteht. ASBE № 33: Tatbestand "Beherrschender Einfluss" ist der grundlegende Tatbestand für das Vorliegen vom Mutter-Tochter-Verhältnis
	Konzernarten	Unterordnungskonzern, faktischer Konzern, Vertragskonzern (wenn das Abhängigkeitsverhältnis vorliegt).	Unterordnungskonzern, faktischer Konzern, Vertragskonzern.

Abbildung 2: Vergleich von konzernrechnungslegungsrelevanten Begriffsdefinitionen³⁰¹

	Österreich	China	Anmerkung
Beteiligung	§ 189a Z 2 UGB: "Anteile an einem anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen;..." ³⁰²	Gem. § 2 ASBE № 2: Eigenkapitalinvestition, bei der ein Investor einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf das andere Unternehmen erlangt oder auf dessen gemeinschaftliche Führung ausübt.	Bei der Definierung des Begriffs "Beteiligung" orientieren sich die chinesischen Rechnungslegungsvorschriften an drei verschiedenen Einflussmöglichkeiten und nicht bloß an dauerhafter Unternehmensverbindung wie in UGB.
Mutter-/Tochterunternehmen	Ähnlich definiert: Mutterunternehmen beherrscht das Tochterunternehmen. Tochterunternehmen wird vom Mutterunternehmen beherrscht.		
verbundene Unternehmen	§ 189a Z 8 UGB: das sind "zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe, wobei eine Gruppe das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen bilden." ³⁰³	Ähnlicher Begriff, der vom UGB verwendet wird, fehlt.	
assoziiertes Unternehmen	ähnlich definiert: assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, auf das maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.		

³⁰¹ Eigene Darstellung.

³⁰² § 189a Z 2 UGB.

³⁰³ § 189a Z 8 UGB.

Gemeinschaftsunternehmen	§ 262 Abs. 1 UGB: "Führt ein in einen Konzernabschluss einbezogenes Mutter- oder Tochterunternehmen ein anderes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, so darf das andere Unternehmen in den Konzernabschluss entsprechend den Anteilen am Kapital einbezogen werden, die dem Mutter- oder dem Tochterunternehmen gehören." ³⁰⁴	Gem. § 2 ASBE № 40: Gemeinsame Vereinbarungen sind solche Vereinbarungen, bei denen zwei oder mehrere Parteien die gemeinsame Führung ausüben. Gemeinsame Vereinbarungen werden in gemeinschaftliche Tätigkeit und Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert. Gemeinschaftliche Tätigkeit ist gem. § 9 ASBE № 40 eine Art der gemeinsamen Vereinbarung, bei der die Parteien Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Schulden haben, die sich auf diese Vereinbarung beziehen. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist gem. § 9 ASBE № 40 eine Art der gemeinsamen Vereinbarung, bei der die Parteien Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung haben.	Die Rechnungslegungsvorschriften in Österreich und in China in Bezug auf die gemeinsam geführten Unternehmen basieren auf unterschiedlichen Konzeptionen. Diese Tatsache wirkt grundlegend auf die bilanzielle Behandlung von Anteilen an den gemeinsam geführten Unternehmen aus.
Investmentunternehmen	Grundsätzlich unterscheiden sich die Definitionen von Investitionsunter-		Gemäß UGB und ASBE können die

³⁰⁴ § 262 Abs. 1 UGB.

	nehmen nicht. Die Geschäftstätigkeit von Investmentunternehmen liegt darin, das Mittel von Anlegern zu erwerben, es weiter zu investieren und den Gewinn aus der Kapitalerhöhung zugunsten der Anleger zu erwirtschaften.		Investmentunternehmen keine Mutterunternehmen sein.
Zweckgesellschaft	Keine Definition gegeben.	Keine Definition gegeben.	Bei der Definierung von Zweckgesellschaften und ihrer Struktur werden die IFRS oder die US GAAP konsultiert.

Folgende Erkenntnisse haben sich aus dem Vergleich der ersten vier Schritte der Konzernabschlussaufstellung ergeben. Die Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses betrifft sowohl gem. § 244 UGB als auch gem. ASBE № 33 die Mutterunternehmen. Das Vorhandensein zumindest eines Tochterunternehmens ist gem. beiden Konzernrechnungslegungsvorschriften die Voraussetzung für die Entstehung der Konzernabschlussaufstellungspflicht. Die Tatbestände für das Vorliegen des Mutter-Tochter-Verhältnisses werden in den österreichischen und den chinesischen Konzernrechnungslegungsvorschriften unterschiedlich definiert. Während in § 244 UGB zwei Tatbestände – einheitliche Leitung und beherrschender Einfluss – für die Entstehung des Mutter-Tochter-Verhältnisses genannt werden, wird in ASBE № 33 nur der Tatbestand „beherrschender Einfluss“ dafür vorausgesetzt. Außerdem wird der beherrschende Einfluss in ASBE № 33 im Vergleich zum UGB ausführlicher beschrieben. Dabei wird in § 7 ASBE № 33 nicht nur auf bestehende Rechte abgestellt, sondern es werden zwei weitere Kriterien angeführt, die kumulativ wirken, um beherrschenden Einfluss sicherzustellen. Zudem werden auch Sonderkriterien definiert, welche auf beherrschenden Einfluss hinweisen können, wenn sich dieser infolge der Hauptkriterien nicht ergibt.

Vom UGB werden Befreiungen von der Konzernabschlussaufstellungspflicht vorgesehen. Dazu gehören: Die Befreiung von der Teilkonzernabschlussaufstellung gem. § 245 UGB; Größenabhängige Befreiungen gem. § 246 UGB; Und die Regelungen gem. § 245a UGB für börsennotierte Unternehmen, die das Wahlrecht für die Aufstellung des Konzernabschlusses nach dem UGB einräumen. Chinesische Rechnungslegungsvorschriften kennen nur eine mögliche Befreiung des Mutterunternehmens von der Konzernabschlussaufstellungspflicht. Diese Befreiung gilt gem. § 4 Abs. 2 ASBE № 33 für jene Mutterunternehmen, die Investmentunternehmen iSd § 22 ASBE № 33 sind und keine Tochterunternehmen haben, deren Leistung mit den Investitionsaktivitäten des Mutterunternehmens verbunden ist. Andere Befreiungen sind in den chinesischen Konzernrechnungslegungsvorschriften nicht vorgesehen, da solche ein verzerrtes Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns vermitteln können.

Die Untersuchung des Themas „Konsolidierungskreis und Konsolidierungsarten“ hat folgende Erkenntnisse ergeben. Bei der Definition des Vollkonsolidierungskreises gilt in bei-

den Ländern das Weltabschlussprinzip. In Österreich sind aber in § 249 UGB Ausnahmen vorgesehen, die im Falle unverhältnismäßiger Kosten oder Verzögerungen bei der Einbeziehung, erheblicher und andauernder Beschränkung in der Ausübung von Rechten des Mutterunternehmens, der Unwesentlichkeit des Tochterunternehmens und der Absicht der Veräußerung von gehaltenen Anteilen, die Befreiung von der Einbeziehung entsprechenden Tochterunternehmen in den Konzernabschluss gewähren. Für chinesische Mutterunternehmen gibt es keine derartigen Befreiungen. Diese strikten Regeln sind einerseits für Konzernabschlussadressaten vorteilhaft, da die Mutterunternehmen solche Befreiungen nicht als Spielraum für die gewünschte Konzernabschlusssdarstellung nutzen können. Andererseits sind solche Regeln fragwürdig, wenn es um die Wirtschaftlichkeit der Einbeziehung von manchen Tochterunternehmen geht.

Bei der anteilmäßigen Konsolidierung von gemeinsam geführten Unternehmen unterscheiden sich das UGB und die ASBE grundlegend. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Quotenkonsolidierung werden im UGB nicht festgelegt. In der Literatur werden aber die Unternehmenseigenschaft von Gemeinschaftsunternehmen, gegenseitige Unabhängigkeit von Partnerunternehmen und das Vorliegen einer gemeinsamen Führung als Voraussetzungen für die Anwendung der Quotenkonsolidierung genannt. Auch die Einflussnahmeintensität wird in den österreichischen Regelungen nicht spezifiziert, somit kann man die gemeinsame Führung als einen Sonderfall des maßgeblichen Einflusses betrachten, da dieser theoretisch auch zur paritätischen Führung eines Gemeinschaftsunternehmens führen kann. Dadurch kann auch das vom UGB eingeräumte Wahlrecht für die anteilmäßige Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen erklärt werden. Gemeinsame Führung von Projekten ohne Unternehmenseigenschaft ist ausgeklammert und wird für die Zwecke der Konzernrechnungslegung nicht beachtet.

In den ASBE verwendet man für gemeinsam geführte Unternehmen bzw. Tätigkeiten den Oberbegriff „gemeinsame Vereinbarungen“, die weiter in gemeinschaftliche Tätigkeit und Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert werden. Diese Klassifizierung ist sehr wichtig für die weitere Anwendung von entweder der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode. Die Beurteilung, ob eine gemeinschaftliche Tätigkeit oder ein Gemeinschaftsunternehmen vorliegt, orientiert sich an den existierenden Rechten und Pflichten der Parteien, in Bezug

auf die Vereinbarung und nicht auf deren Unternehmenseigenschaft. So wird gemeinschaftliche Tätigkeit, die kein Unternehmen ist, im Gegensatz zu österreichischen Regelungen anteilmäßig im Konzernabschluss abgebildet. Die Rechte und Pflichten, die infolge dieser Tätigkeit entstehen, werden den Partnerunternehmen zugeordnet. Je nach Anteilsgröße übt jede Partei gemeinschaftliche Beherrschung (joint control) über die gemeinschaftliche Tätigkeit aus, die im Gegensatz zur gemeinsamen Führung gem. UGB keinen Sonderfall des maßgeblichen Einflusses darstellt. Somit besteht die Pflicht zur quotalen Einbeziehung der gemeinschaftlichen Tätigkeiten in den Konzernabschluss. Jene Gemeinschaftsunternehmen, die als eigenständige Unternehmen agieren, werden at equity im Konzernabschluss berücksichtigt, da sie im Grunde selbst die Rechtsträger sind. Diese Vorgehensweise soll theoretisch die Risiken und Chancen aus der Beteiligung an gemeinsamen Vereinbarungen glaubwürdig abbilden, löst aber in der Praxis das Problem der günstigen Konzernabschlusssdarstellung nicht. Jede gemeinsame Vereinbarung kann vertraglich so gestaltet werden, dass die Rechte und Pflichten auch im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens, von den Partnerunternehmen beibehalten werden, was die Anwendung der Quotenkonsolidierung anstatt der Equity-Methode möglich macht.

Im UGB sind Regelungen bezüglich der Behandlung von Zweckgesellschaften im Konzernabschluss nicht explizit kodifiziert. Obwohl die Einbeziehung von Zweckgesellschaften auf Grund von einheitlicher Leitung iSd § 244 UGB von vielen Autoren strittig gesehen wird, da der Autopilotvertrag deren tatsächliche Ausübung ausschließt, scheint es trotzdem möglich zu sein. Als Argumentation werden folgende Punkte vorgeschlagen: Der Autopilotvertrag wird im Interesse des Gründers festgelegt und somit ist keine ständige Einmischung in die einmal bestimmte Finanz- und Geschäftspolitik der Zweckgesellschaft durch die Zentrale notwendig. Das kann im Grunde genommen ein Sonderfall der Ausübung von einheitlicher Leitung sein. Ferner ist nicht auszuklammern, dass bei der Errichtung von Zweckgesellschaftskonstruktionen oft personelle Verflechtungen gesetzt werden, sodass die Geschäftsführung in der Zweckgesellschaft vom Managementpersonal aus dem Mutterunternehmen erfolgt. Weiters ist die Einführung des Grundsatzes des wirtschaftlichen Gehalts in § 201 Abs. 3 UGB infolge des RÄG 2014 ein wichtiger Anhaltspunkt, der Argumente gegen einheitliche Leitung auf Grund einer unklaren gesellschaftsrechtlichen Form der Machtverteilung und eines Autopilotvertrags, schwächt. Die Erfüllung des Con-

trol-Tatbestandes iSd § 244 UGB aufgrund von Stimmrechtsmehrheit ist wegen der asymmetrischen Verteilung von Stimmrechten und Risiken bzw. Chancen nicht möglich.

In ASBE № 33 schreiben die chinesischen Rechnungslegungsvorschriften die bilanzielle Behandlung von Zweckgesellschaften im Einklang mit IFRS 10 vor. Dabei wird für eine Zweckgesellschaft einzig die Zuordnung zum Vollkonsolidierungskreis als Möglichkeit vorgesehen. Für die Entscheidung, ob eine Zweckgesellschaft einbezogen werden muss oder nicht, ist die Beurteilung der sonstigen Umstände, die in § 16 ASBE № 33 angeführt sind, maßgeblich.

Ein Vergleich der der Konsolidierung vorgelagerten Maßnahmen ergibt folgende Unterschiede. Der Konzernabschluss ist gem. § 252 Abs. 1 UGB entweder auf den Jahresabschlussstichtag des Mutterunternehmens oder der bedeutendsten Konzernmitglieder bzw. der Konzernmitgliedermehrheit aufzustellen. Der Abschlussstichtag ist vom UGB nicht festgelegt; Er muss nicht mit dem Kalenderjahresende übereinstimmen. Gem. § 28 ASBE № 33 müssen die Abschlussstichtage von Tochterunternehmenseinzelabschlüssen mit dem des Mutterunternehmensjahresabschlusses vereinheitlicht werden. Da das Geschäftsjahr in China gem. § 11 Buchführungsgesetz mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, weichen die Abschlussstichtage chinesischer Tochterunternehmen vom Abschlussstichtag des Mutterunternehmens nicht ab. Für abweichenden Abschlussstichtage ausländischer Tochterunternehmen ist in § 28 Abs. 2 ASBE № 33 vorgesehen, dass entweder das Mutterunternehmen die erforderlichen Anpassungen vornimmt oder die Tochterunternehmen Zwischenabschlüsse erstellen.

Bei der Vereinheitlichung der Bewertungsmethoden sind die Bewertungsvorschriften für Kreditinstitute und Versicherungsfirmer gem. § 260 Abs. 2 Satz 2 UGB nicht anzupassen. ASBE № 33 sieht im Gegensatz dazu keine Ausnahmen von der Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor, die an jene von Mutterunternehmen angepasst werden müssen. Die vereinheitlichte Gliederung des Konzernabschlusses eines österreichischen Konzerns muss nicht unbedingt vom Jahresabschluss des Mutterunternehmens übernommen werden, sie kann auch an das Gliederungsschema des bedeutendsten Tochterunternehmens angepasst werden. Die allgemeine Mindestgliederung der Bilanz und

Gewinn- und Verlustrechnung ist in den §§ 224 und 231 UGB vorgeschrieben. Laut ASBE № 33 muss die Gliederung des Konzerns auch der Gliederung vom Mutterunternehmen entsprechen. Nach § 16 ASBE № 30 sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit zu gliedern. Dabei ist es laut dem Standard erlaubt, dass Kreditinstitute ihre Gliederung nach dem Liquiditätsprinzip darstellen.

Im UGB sind keine Methoden zur Währungsumrechnung verankert. Die Umrechnung von ausländischen Einzelabschlüssen in die Währung des österreichischen Mutterunternehmens erfolgt anhand der modifizierten Stichtagskursmethode oder der Zeitbezugsmethode. Die beiden Methoden weisen bei der Umrechnung von Einzelabschlüssen folgende Probleme auf: Die erfolgsneutrale Erfassung von Währungsumrechnungsdifferenzen laut der modifizierten Stichtagskursmethode verstößt gegen das Kongruenzprinzip in allen Perioden vor der Beteiligungsveräußerung. Weiters können die Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden des Fremdwährungsabschlusses von den entsprechenden Wertansätzen durch die Umrechnung im Konzernabschluss abweichen. Die erfolgsneutrale Zuordnung von Währungsumrechnungsdifferenzen führt einerseits zu einem weniger volatilen Ergebnis der Periode, andererseits vermittelt diese ein verzerrtes Bild der Eigenkapitalrentabilität und verhindert die Vergleichbarkeit von Geschäftsbetrieben in verschiedenen Ländern auf Basis der Profitabilität.

Die Regelungen der Zeitbezugsmethode stimmen mit den GoB des UGB nicht in allen Punkten überein. Die Anwendung dieser Methode kann zu Über- bzw. Unterbewertung von Bilanzposten führen. Außerdem werden Währungsdifferenzen erfolgswirksam erfasst, wodurch Über- und Unterbewertungsergebnisse als unrealisierte Gewinne bzw. Verluste angesehen werden, was gegen das Realisations- bzw. Imparitätsprinzip verstößt.

Die Einführung einer funktionalen Währung für die Umrechnung ausländischer Einzelabschlüsse im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen nach dem UGB, wie sie z.B. in ASBE № 19 festgelegt ist und die beiden Methoden zur Umrechnung kombiniert, löst die genannten Probleme bei der Währungsumrechnung nicht. Ferner führt die parallele Anwendung von beiden Methoden zur inkorrekten Ermittlung des erhaltenen Kapitals, da ein damit verbundener Wechsel von Gewinnermittlungsmethoden auch zum Wechsel der Kapi-

talerhaltungskonzeption führt. Außerdem besteht bei der Umrechnung von ausländischen Einzelabschlüssen in die Konzernwährung die Gefahr, dass der ausgeschüttete Gewinn auf der lokalen Ebene größer ist, als der Gewinn bei einer Kapitalerhaltung auf Konzernebene. Die Klassifizierung von ausländischen Geschäftsbetrieben in selbstständige und unselbstständige Einheiten und somit die Anwendung entweder der Stichtagskursmethode, oder der Zeitbezugsmethode gewährt einen Spielraum, innerhalb welchem Mutterunternehmen je nach angestrebtem Ziel ihre Tochterunternehmen unterschiedlich klassifizieren können. Die Probleme bei der Anwendung des Modells der funktionalen Währung sind aber dadurch in ASBE № 19 gemildert, dass RMB – und damit die chinesische Berichtswährung – als funktionale Währung im Standard empfohlen wird. Dieser Empfehlung folgend werden ausländische Einzelabschlüsse nur einmal mit der Zeitbezugsmethode erfolgswirksam umgerechnet und die negative Auswirkung der parallelen Anwendung von zwei verschiedenen Umrechnungsmethoden auf den Konzernabschluss wird vermieden.

Aufgrund des durchgeführten Vergleichs von grundlegenden Konzernrechnungslegungsvorschriften gem. UGB und ASBE sowie der Entwicklung der Konzernrechnungslegung in Österreich und in China können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden. Die von der chinesischen Regierung vorgeschriebene Regelungen der Konzernbildung einerseits und die Einführung von den mit den IFRS harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften andererseits, ergeben eine engmaschige Kombination: Die für die Konzernrechnungslegung relevanten Begriffe, die Tatbestände für das Vorliegen des Mutter-Tochter-Verhältnisses und die Kriterien für die Zuordnung zu den verschiedenen Konsolidierungsstufen sind in den ASBE ausführlicher definiert, als die im UGB. Die Einschränkung von Ausnahmen und Wahlrechten, in Bezug auf die Konzernabschlussaufstellungspflicht und die Einbeziehungspflicht, sowie auf die Vereinheitlichungsmaßnahmen bei der Aufstellung von Konzernabschlüssen, stellt eine transparentere Informationsdarstellung in Konzernabschlüssen sicher, als die UGB-Konzernrechnungslegungsvorschriften.

Quellenverzeichnis

Monographien

- Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan* (2015): Konzernbilanzen, 11. Aufl., Düsseldorf 2015
- Busse von Colbe, Walter / Ordelheide, Dieter / Gebhardt, Günther / Pellens, Bernhard* (2010): Konzernabschlüsse: Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS, 9. Aufl., Wiesbaden 2010
- Busse von Colbe, Walther / Chmielewicz, Klaus* (1986): Das neue Bilanzrichtlinien-Gesetz, Stuttgart 1986
- Chen, Jianfu* (1995): From administrative authorisation to private law: A comparative perspective of the developing civil law in the People's Republic of China, Dordrecht 1995
- Dettling, Heinz-Uwe* (1997): Die Entstehungsgeschichte des Konzernrechts im Aktiengesetz von 1965, Bd. 19, Tübingen 1997
- Draxler, Jürgen* (2010): Private Equity Exit: Strategie und Vertragsgestaltung, Wien 2010
- Egger, Anton / Samer, Helmut / Bertl, Romuald* (2016): Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch. Bd. 2. Der Konzernabschluss, 8. Aufl., Wien 2016
- Eigner, Peter / Helige, Andrea*, unter Mitarbeit von Pühringer, Andrea (1999): Österreichische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, 1. Aufl., Wien 1999
- Fröhlich, Christoph* (2012): Konzernrechnungslegung kompakt, 2. Aufl., Wien 2012
- Fröhlich, Christoph* (2016): Praxis der Konzernrechnungslegung: In über 400 Beispielen zum Konzernabschluss nach IFRS und UGB, 4. Aufl., Wien 2016
- Fröhlich, Christoph* (2017): Konzernrechnungslegung kompakt, 3. Aufl., Wien 2017
- Gräfer, Horst / Scheld, Guido A.* (2016): Grundzüge der Konzernrechnungslegung, 13. Aufl., Berlin 2016
- Harter, Gerd Johannes* (2011): Zweckgesellschaften im Konzernabschluss: UGB-dHGB-IFRS-US-GAAP, Wien 2011
- Huang, Allen / Ma, Ronald* (2001): Accounting in China in Transition: 1949 – 2000, Singapore 2001
- Küting, Karlheinz / Grau, Philipp / Seel, Christoph* (2010): Grundlagen der Konzernrechnungslegung: eine Einführungsvorlesung, München 2010

- Küting, Karlheinz / Weber, Claus Peter* (1998): Handbuch der Konzernrechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 2. Aufl., Stuttgart 1998
- Küting, Karlheinz / Weber, Claus Peter* (2012): Der Konzernabschluss: Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 13. Aufl., Stuttgart 2012
- Lo, Vai Io / Tian, Xiaowen* (2005): Law and Investment in China: The Legal and Business Environment after China's WTO Accession, Abingdon 2005
- Lo, Vai Io / Tian, Xiaowen* (2009): Law for foreign business and investment in China, Abingdon 2009
- Lüdenbach, Norbert / Hoffmann, Wölf-Dieter/ Freiberg, Jens* (2016): IFRS-Kommentar, Das Standardwerk, 14. Aufl., Freiburg 2016
- Lutter, Marcus* (2015): Konzernrecht im Ausland, Berlin 2015
- Masseli, Markus* (2011): Handbuch chinesische Fusionskontrolle, Heidelberg 2011
- Meyer, Philipp* (2016): Besteuerung und steuerliche Gestaltung deutscher Direktinvestitionen in China, Wiesbaden 2016
- Mirza, Abbas Ali / Ankarath, Nandakumar* (2012): International Trends in Financial Reporting under IFRS: Including Comparisons with US-GAAP, China GAAP, and India Accounting Standards, Hoboken, New Jersey 2012
- Nobes, Christopher / Parker, Robert Henry* (2008): Comparative international accounting, Harlow 2008
- Petersen, Karl / Bansbach, Florian / Dornbach, Eike*, in Kooperation mit KLS Accounting & Valuation GmbH (2016): IFRS Praxishandbuch: ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 11. Aufl., München 2016
- Petersen, Karl / Zwirner Christian* (2009): Konzernrechnungslegung nach HGB: inklusive BiLMoG, 1. Aufl., Weinheim 2009
- Riccardi, Lorenzo* (2016): China Accounting Standards, Singapore 2016
- Roberts, Clare B. / Pauline, Weetman / Paul, Gordon* (2008): International corporate reporting: a comparative approach, Harlow 2008
- Rose, Gerd/ Glorius, Cornelia* (1992): Unternehmungsformen und – Verbindungen, Köln 1992
- Schäfer, Harald* (1982): Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode. Untersuchung über die Anwendbarkeit der Equity-Methode in der Bundesrepublik Deutschland, Mannheim 1982

- Scherrer, Gerhard* (2012): Konzernrechnungslegung nach HGB: Eine anwendungsorientierte Darstellung mit zahlreichen Beispielen, 3. Aufl., München 2012
- Tanski, Joachim S.* (2013): Rechnungslegung und Bilanztheorie, München 2013
- Tenev, Stoyan / Zhang, Chunlin / Brefort, Loup* (2002): Corporate governance and enterprise reform in China: Building the institutions of modern markets, Washington 2002
- Wu, Yue* (2003): Rechtsfragen der Unternehmensgruppen und transnationalen Gesellschaften in China: eine Untersuchung im Lichte des deutschen Konzernrechts, Hamburg 2003
- Zündorf, Horst* (1987): Quotenkonsolidierung versus Equity-Methode: Zur Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen in den Konzernabschluss nach neuem Konzernbilanzrecht, Schriften zur Bilanz- und Steuerlehre, Bd. 1, Stuttgart 1987

Zeitschriftenaufsätze

- Banken, Ralf* (2012): Handlung, Firma, Unternehmen. Zur Institutionalisierung der modernen Unternehmung im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte / Economic History Yearbook, 53. Jg. (2012), S. 113 – 136
- Biondi, Yuri / Zhang, Qiusheng* (2007): Accounting for the Chinese context: a comparative analysis of international and Chinese accounting standards focusing on business combinations. Socio-Economic Review, 5. Jg. (2007), S. 695 – 724
- Doralt, Peter* (1991): Zur Entwicklung eines österreichischen Konzernrechts, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 20. Jg. (1991), S. 252 – 288
- Eisenschmidt, Karsten / Labrenz, Helfried* (2014): Abbildung gemeinschaftlicher Vereinbarungen nach IFRS 11: konzeptionelle Ausrichtung und informationsökonomische Folgewirkungen, in: KoR. Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung; IFRS, 2014, 14. Jg. (2014), S. 25 – 35
- Fischer, Doris* (1998): Chinesische Unternehmensgruppen: Genese und Status quo eines Reformkonzeptes. Teil I., in: Duisburger Arbeitspapiere zur Ostasienwirtschaft, 40. Jg. (1998), S. 1 – 39
- Forst, Paul / Schaaf, Axel* (2008): Zinsschranke und Gleichordnungskonzern. Wie verstehen Gesetz und BMF den Konzern-Begriff, in: Der Ertrag-Steuer-Berater, 11. Jg. (2008), S. 414 – 418
- Gao, Lei / Kling, Gerhard* (2012): The impact of corporate governance and external audit

- on compliance to mandatory disclosure requirements in China, in: *Journal of International Accounting, Auditing and Taxation*, 21. Jg. (2012), S. 17 – 31
- Habib, Ahsan / Jiang, Haiyan* (2015): Corporate governance and financial reporting quality in China: a survey of recent evidence, in: *Journal of International Accounting, Auditing and Taxation*, 24. Jg. (2015), S. 29 – 45
- Heng, Lina C.C. / Noronha, Carlos* (2011): The impact of the new Accounting Standards for Business Enterprises (ASBE) on financial results of mainland Chinese listed companies, in: *Advances in Accounting*, 27. Jg. (2011), S. 156 – 165
- Hilmy, Joseph* (1999): Communists among us in a market economy: accountancy in the People's Republic of China, in: *The International Journal of Accounting*, 34. Jg. (1999), S. 491 – 515
- Ho, Daniel / Lau, Alex / Young, Angus* (2012): Enterprise ownership and control in China: Governance with a Chinese twist, in: *Business Horizons*, 55. Jg. (2012), S. 575 – 582
- Huang, Youren* (2014): A Comparative Analysis of Accounting Standards on Consolidation and Long-Term Investments, in: *Business and Economics Journal*, 5. Jg. (2014), S. 1
- Janschek, Otto / Mannsberger, Marco* (2010): Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen in den Konzernabschlüssen von ATX-Unternehmen 2005 – 2008, in: *RWZ*, 84. Jg. (2010), S. 352 – 357
- Kalss, Susanne* (2013): Ein Schritt zu einem europäischen Konzernrecht, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Jg. (2013), S. 361
- Ke, Bin / Li, Yubo / Yuan, Hongqi* (2016): The substantial convergence of Chinese accounting standards with IFRS and the managerial pay-for-accounting performance sensitivity of publicly listed Chinese firms, in: *Journal of Accounting and Public Policy*, 35. Jg. (2016), S. 567 – 591
- Küting, Karlheinz / Seel, Christoph* (2011): Die Abgrenzung und Bilanzierung von joint arrangements nach IFRS 11, Änderungen aus der grundlegenden Überarbeitung des IAS 31 und Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis, in: *KoR. Zeitschrift Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 11. Jg. (2011), S. 342 – 350
- Lin, Z. Jun / Chen, Feng* (2005): Value relevance of international accounting standards harmonization: Evidence from A-and B-share markets in China, in: *Journal of International Accounting, Auditing and Taxation*, 14. Jg. (2005), S. 79 – 103

- Lin, Z. Jun / Tang, Qingliang / Xiao, Jason* (2003): An experimental study of users' responses to qualified audit reports in China, in: *Journal of International Accounting, Auditing and Taxation*, 12. Jg. (2003), S. 1 – 22
- Ordelheide, Dieter* (1994): Gefährdung der Nominalkapitalerhaltung durch die Währungsumrechnung von Auslandsinvestitionen, in: *ZfbF*, 46. Jg. (1994), S. 795 – 818
- Peng, Songlan / Smith, Joyce van der Laan* (2010): Chinese GAAP and IFRS: An analysis of the convergence process, in: *Journal of International Accounting, Auditing and Taxation*, 19. Jg. (2010), S. 16 – 34
- Petrov, Alexander / Lymar', Marina* (2014): Sostav bukhgalterskoy otchetnosti v Rossii i Kitae [Bestandteile eines Abschlusses in Russland und in China], in: *Zarubezhniy opyt [Internationale Erfahrung]*, 31. Jg. (2014), S. 28 – 37
- Pißler, Knut Benjamin* (2014): Die Revision des chinesischen Gesellschaftsrechts in 2013: „Fünf Keine“ zur Erhöhung der Attraktivität von GmbH und AG oder Spiel mit dem Vertrauen des Rechtsverkehrs, in: *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, 21. Jg. (2014), S. 59 – 62
- Qu, Xiaohui / Zhang, Guohua* (2015): Value-relevance of earnings and book value over the institutional transition in China: the suitability of fair value accounting in this emerging market, in: *The International Journal of Accounting*, 50. Jg. (2015), S. 195 – 223
- Sajko, Krešimir / Münzel, Frank* (1994): Konzerne des Ostens. Gesellschaftsrecht zwischen Plan und Markt. Ein Symposium am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg. Mit Beiträgen aus der UdSSR, China, Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik. Bd. 114.), in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*. 58. Jg. (1994), S. 200 – 202
- Sami, Heibatollah* (2015): Discussion of Value-relevance of Earnings and Book Value Over the Institutional Transition in China: The Suitability of Fair Value Accounting in this Merging Market, in: *International Journal of Accounting*, 2. Jg. (2015), S. 224 – 228
- Schaworonkova, Swetlana* (2014): Der gesetzliche Repräsentant ausländisch investierter Unternehmen in Gestalt der GmbH in China. *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, 21. Jg. (2014), S. 336 – 343
- Schruff, Wienand* (2008): Zweckgesellschaften nach BilMoG: Zweckgesellschaften nach

- BilMoG künftig im Konzernabschluss, in: Die Wirtschaftsprüfung, 61. Jg. (2008), S. 1
- Schurbohm-Ebneth, Anne / Zoeger, Oliver (2008): Zum Referentenentwurf des Bilanz-rechtsmodernisierungs-gesetzes (BilMoG): Internationalisierung des handels-rechtlichen Konzernabschlusses, in: Der Betrieb, 61. Jg. (2008), S. 40 – 43
- Weber, Claus Peter (2007): Kapitalerhaltung bei Anwendung der funktionalen Methode zur Währungsumrechnung, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 59. Jg. (2007), S. 914 – 937
- Yang, David C. / Kao, Chien-Rong (1994): A comparison between the FASB conceptual framework and the draft of accounting standards of the People's Republic of China, in: Journal of International Accounting, Auditing and Taxation, 3. Jg. (1994), S. 71 – 83

Beiträge in Sammelwerken

- Doralt, Peter (1994): Zur Entwicklung eines österreichischen Konzernrechts, in: Konzernrecht im Ausland, hrsg. von Marcus Lutter, Bd. 11, Berlin 1994, S. 192 – 229
- Horn, Norbert (1979): Aktienrecht und Entwicklung der Großunternehmen (1860 — 1920): Über Zusammenhänge rechtlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen beim Übergang zum modernen Industriestaat, in: Norbert Horn, Gesammelte Schriften, hrsg. von Harald Herrmann / Klaus Peter Berger, Berlin 2016, S. 31 – 45
- Kalss, Susanne (2003): Das Wechselspiel der österreichischen und deutschen Aktienrechtsentwicklung vom 19. Zum 20. Jahrhundert, in: Zur Geschichte des Gesellschaftsrechts in Europa, hrsg. von Susanne Kalss / Franz-Stefan Meissel, Wien 2003, S. 79 – 103
- Kam, Yvonne. (2005): Differences between PRC Accounting Regulations and International Reporting Standards, in: Doing Business with China, hrsg. von Jonathan Reuvid / Li Yong, London 2005, S. 219 – 249
- Nowotny, Christian (1997): Wirtschaftliche Betrachtung und Konsolidierungskreis, in: Aktien- und Bilanzrecht, Festschrift für Bruno Kropff, hrsg. von Karl-Heinz Forster, Düsseldorf 1997, S. 555 – 568
- Resch, Andreas (2003): Die Anfänge industrieller Kartelle vor dem Ersten Weltkrieg, in: Kartelle in Österreich: historische Entwicklung, Wettbewerbspolitik und strukturelle Aspekte, hrsg. von Andreas Resch, Wien 2003, S. 17 – 43
- Torggler, Ulrich (2003): Der Minderheitenschutz im GmbH-Konzern, in: GmbH-

- Konzernrecht: Stand und Entwicklung im österreichischen, italienischen und slowenischen Recht, hrsg. von Susanne Kalss / Friedrich Rüffler, Wien 2003, S. 49 – 87
- Zhou, Zheng (2015): Die GmbH in China. In: Internationales Business Development, hrsg. von Hatto Brenner / Cecilia Misu, Wiesbaden 2015, S. 305 – 311
- Zinzius, Birgit (1996): Die danwei, in: Der Schlüssel zum chinesischen Markt: Mentalität und Kultur verstehen lernen, hrsg. von Birgit Zinzius, Wiesbaden 1996, S. 59 – 61

Beiträge in Kommentaren

- Adler / Düring / Schmaltz (1996): Forster, Karl-Heinz/ Goerdeler, Reinhard/ Lanfermann, Josef/ Müller, Hans-Peter/ Siepe, Günter/ Stolberg, Klaus, unter Mitwirkung von Gelhausen, Hans-Friedrich/ Gelhausen, Wolf/ Kämpfer, Georg/ Kraft, Ernst-Thomas/ Schräuff, Wienand/ Zieger, Martin: Adler/ Düring/ Schmalz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubLG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Teilbd. 3, Stuttgart 1996
- Busse von Colbe, Walther (2013): Kommentierung zu § 290 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. 4: Drittes Buch, Handelsbücher, §§ 238 – 342e HGB, 3. Aufl., hrsg. von Karsten Schmidt / Werner Ebke, München 2013
- Diregger, Christoph (2012): Kommentierung zu § 15 AktG, in: Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., hrsg. von Peter Doralt / Christian Nowotny / Susanne Kalss, Wien 2012
- Dokalik, Dietmar (2016): Kommentierung zu § 189a UGB, in: UGB: Unternehmensgesetzbuch: Kommentar, 2. Aufl., hrsg. von Ulrich Torggler, Wien 2016
- Dokalik, Dietmar / Hirschler, Klaus (2016): Kommentierung zu § 244 UGB, in: SWK-Spezial RÄG 2014, Reform des Bilanzrechts: das dritte Buch des UGB (Rechnungslegung) mit hervorgehobenen Änderungen, aktuell: alle Neuerungen des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes (APRÄG) 2016, durchgehende Kommentierung mit praktischen Beispielen, Entsprechungstabelle zur neuen EU-Bilanz-Richtlinie und zur bisherigen Rechtslage. 2. Aufl., hrsg. von Dietmar Dokalik / Klaus Hirschler, Wien 2016
- Dollinger, Ulrich (2016): Kommentierung zu § 262 UGB, § 263 UGB, in: UGB: Unternehmensgesetzbuch: Kommentar, 2. Aufl., hrsg. von Ulrich Torggler, Wien 2016
- Drescher, Ingo (2015): Kommentierung zu § 2 AktG, in: Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., hrsg. von Gerald Spindler / Eberhard Stolz, München 2015

- Förschle, Gerhart / Deubert, Michael* (2014): Kommentierung zu § 296 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen, 9. Aufl., hrsg. von Gerhart Förschle / Bernd Grottel / Stefan Schmidt / Wolfgang J. Schubert / Norbert Winkeljohann, München 2014
- Fröhlich, Christoph* (2015): Kommentierung zu § 263 UGB, in: UGB: Unternehmensgesetzbuch; Großkommentar, Bd. 3, Teil 2, hrsg. von Christian Zib / Markus Dellinger, Wien 2015
- Fröhlich, Christoph / Haberer, Thomas* (2016): Kommentierung zu § 244 UGB, § 245a UGB, § 246 UGB, in: UGB: Unternehmensgesetzbuch: Kommentar, 2. Aufl., hrsg. von Ulrich Torggler, Wien 2016
- Gellis, Max* (2009): Kommentierung zu § 115 GmbHG, in: GmbH-Gesetz: Kommentar, unter Mitwirkung von Max Gellis / Erich Feil, 7. Aufl., hrsg. von Max Gellis, Wien 2009
- Heymann, Ernst* (1995): Kommentierung zu § 297 HGB, in: Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht): Kommentar, Bd. 1, hrsg. von Norbert Horn / Klaus Peter Berger, Berlin 1995
- Jabornegg, Peter* (2011): Kommentierung zu § 15 AktG, in: Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl., hrsg. von Peter Jabornegg / Rudolf Strasser, Wien 2011
- Janschek, Otto / Mannsberger, Marco* (2017): Kommentierung zu § 244 UGB, § 249 UGB, in: Handbuch Rechnungslegung. Bd. 2. Konzernabschluss: Praxiskommentierung zum UGB, hrsg. von Romuland Bertl / Christoph Fröhlich / Dieter Mand, Wien 2017
- Leitner-Hanetseder, Susanne* (2015): Kommentierung zu § 262 UGB, in: UGB: Unternehmensgesetzbuch; Großkommentar, Bd. 3, Teil 2, hrsg. von Christian Zib / Markus Dellinger, Wien 2015
- Mittelbach-Hörmanseder, Stephanie* (2017): Kommentierung zu § 267 UGB, in: Handbuch Rechnungslegung. Bd. 2. Konzernabschluss: Praxiskommentierung zum UGB, hrsg. von Romuland Bertl / Christoph Fröhlich / Dieter Mand, Wien 2017
- Müller, Nikolaus / Ruzicka, Alexander* (2016): Kommentierung zu § 247 UGB, § 249 UGB, in: UGB: Unternehmensgesetzbuch: Kommentar, 2. Aufl., hrsg. von Ulrich Torggler, Wien 2016
- Nowotny, Christian* (2011): Kommentierung zu § 244 UGB, § 262 UGB, in: Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, Bd. 2: Rechnungslegung §§ 189 – 283, 3. Aufl., hrsg. von Manfred Straube / Thomas Ratka / Roman Alexander Rauter, Wien

2011

Sigle, Walter (1998): Kommentierung zu § 310 HGB, in: Handbuch der Konzernrechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 2. Aufl., hrsg. von Karlheinz Küting / Claus-Peter Weber, Stuttgart 1998

Stückler, Karl (2015): Kommentierung zu § 244 UGB, in: UGB: Unternehmensgesetzbuch; Großkommentar, Bd. 3, Teil 2, hrsg. von Christian Zib / Markus Dellinger, Wien 2015

Materialien

Außenwirtschaft Austria der WKÖ (2013): Außenwirtschaft Fachreport China (2013)

Chinese offshore special purpose vehicles, in: <http://www.out-law.com/en/topics/projects--construction/projects-and-procurement/chinese-offshore-special-purpose-vehicles/>, Zugriff am 25.01.2017

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2014): China kompakt. Finanzen, Recht und Steuern. 2. Aufl., München 2014

Financial reporting framework in China, in:

<http://www.iasplus.com/en/jurisdictions/asia/china>, Zugriff am 29.01.2017

Handing, Christian / *Manauer*, Susanne / *Partl*, Elisabeth (2004): Gründung einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens. 2. Aufl., Wirtschaftskammer Wien 2004

Hugg, Katharina / *Heck*, Thomas (2012/2013): Variable Interest Entities in China, in: China Compass. PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Winter 2012/ 2013

IFRS Application around the World Jurisdictional Profile: People's Republic of China, in:

<http://www.ifrs.org/Use-around-the-world/Documents/Jurisdiction-profiles/China-IFRS-Profile.pdf>, Zugriff am 31.01.2017

o. V. (2008): Danwei, in: <http://www.handelsblatt.com/panorama/aus-aller-welt/china-lexikon-danwei/2949040.html>, Zugriff am 08.12.2016

o. V. (o. J.): Von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft, in:

http://german.china.org.cn/archive2006/txt/2002-11/06/content_2048349.htm, Zugriff am 17.06.2017

Österreichische Nationalbank: Bestände Aktiver Direktinvestitionen nach Regionen, in <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=9.3.01>, Zugriff am 16.03.2017

- PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* (2006): Accounting and reporting, in: Doing Business and Investing in China, in:
<http://www.pwccn.com/en/migration/pdf/iic-full.pdf>, Zugriff am 29.01.2017
- PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* (2007): China Compass Sommer 2007. Reporting und Controlling, in:
<https://www.pwc.de/de/newsletter/laender/assets/pwc-cc-sommer07.pdf>, Zugriff am 29.01.2017
- Shira, Dezan & Associates* (2017): China's Accounting Standards: Chinese GAAP vs. US GAAP and IFRS, in: <http://www.china-briefing.com/news/2013/02/05/china-gaap-vs-u-s-gaap-and-ifrs.html>, Zugriff am 21.03.2017
- The 2017 A.T. Kearney Foreign Direct Investment Confidence Index*, in: <https://www.atkearney.com/gbpc/foreign-direct-investment-confidence-index>, Zugriff am 16.03.2017
- Wirtschaftskammer Österreich (WKO)* (2017): Länderprofil China, in: <http://wko.at/statistik/laenderprofile/lp-china.pd>, Zugriff am 16.03.2017.

Rechtsquellen

Die genauen Quellenangaben zu den einzelnen Rechtsquellen sind bei denen ersten Erwähnung in einer Fußnote eingeführt.

Internetseiten für österreichische und deutsche Rechtsquellen

<https://www.gesetze-im-internet.de/>
<https://www.ris.bka.gv.at/>

Internetseiten für chinesische Rechtsquellen

<http://en.pkulaw.cn>
<http://english.mofcom.gov.cn/>
<http://libguides.lib.cuhk.edu.hk/law/infoguide/chilawdatabase>
<http://www.casplus.com>
<http://www.china.org.cn/china/>
<http://www.chinas-recht.de>
<http://www.fdi.gov.cn/>
<http://www.lawinfochina.com/>

Weitere Internetseiten

https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Glossar/_functions/glossar.html?lv2=32062&lv3=150050, Zugriff am 25.01.2017

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/finanzmanagement.html>, Zugriff am 15.11.2016

http://www.daswirtschaftslexikon.com/d/handelsbilanz_ii/handelsbilanz_ii.htm, Zugriff am 10.03.2017

<http://www.andritz.com> , Zugriff am 07.12.2016

<http://www.voestalpine.com>, Zugriff am 07.12.2016

<http://www.wienerberger.com>, Zugriff am 07.12.2016

<https://www.omv.at> , Zugriff am 07.12.2016

<http://www.finanzen.net/wirtschaftslexikon>, Zugriff am 23.12.2016

<http://www.npc.gov.cn/>, Zugriff am 17.06.2017

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit österreichischen und chinesischen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung. Ausgehend davon, dass Konzerne weltweit präsent sind und China ein attraktives Land für österreichische Direktinvestitionen ist, bezieht sich das Kernthema der Arbeit auf die Untersuchung von Unterschieden zwischen den österreichischen und den chinesischen Rechnungslegungsvorschriften in Bezug auf die vier ersten Schritte der Konzernrechnungslegung: 1) die Beurteilung der Konzernabschlussaufstellungspflicht; 2) die Berücksichtigung von Ausnahmen und die Bestimmung des anzuwendenden Normensystems; 3) die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die anzuwendenden Konsolidierungsarten sowie 4) der Konsolidierung vorgelagerte Maßnahmen bzw. die Vereinheitlichung von Einzelabschlüssen. Es wird zunächst die Entwicklung der Konzernrechnungslegung in Österreich und in China im Vergleich dargestellt, um aufgezeigte Unterschiede in den Begriffsdefinitionen im österreichischen und im chinesischen Recht zu erklären. Danach werden grundlegende Konzernrechnungslegungsvorschriften in beiden Ländern verglichen und damit verbundene Themen, zu denen strittige Ansichten in der Literatur zu finden sind, weiter diskutiert. Insbesondere betrifft das a) die Tatbestände für das Vorliegen des Mutter-Tochter-Verhältnisses; b) die in den Konzernabschluss quotal einzubeziehenden Unternehmen; c) die Behandlung von Zweckgesellschaften im Konzernabschluss; d) die Währungsumrechnung von ausländischen Einzelabschlüssen im Rahmen der Vereinheitlichung.